



Wichtiger Hinweis

Die nachfolgenden Seiten dienen lediglich als Information für mögliche Bewerber. Fragen hierzu sollten zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gestellt werden.

Die vorliegenden Vergabeunterlagen stellen den informatorischen Stand für die Veröffentlichung nach §41 Abs. 1 SektVO dar.

Die vorliegenden Vergabeunterlagen können daher ohne gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber nicht zur Abgabe eines Angebots herangezogen werden.

Nach erfolgreicher Bewerbung erhalten die zugelassenen Bieter das komplette Leistungsverzeichnis incl. aller Anlagen.

Im Zuge der Angebotsbearbeitung können dann Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen gestellt werden.

Preisangaben, welche im Rahmen der Angebotsabgabe im Bietertool eingetragen werden, (Pflichtfeld), werden nicht als eigenständige Erklärung gewertet und bleiben somit in der Angebotswertung unberücksichtigt. Es gelten ausschließlich die Preisangaben gem. Vergabeunterlagen.



Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

2026-1005079

Auftraggeber

☒ Flughafen München GmbH, Nordallee 25, 85356 München-Flughafen

Ausschreibungsdatum: Termineingabe

Bezeichnung: Generalübernehmer Gepäcksortierhalle Terminal 1 auf Position 113

Vergabeart:

Verhandlungsverfahren nach dem 4. Teil des GWB sowie der SektVO

für die Vergabe von: Bauleistung

☒ Zu der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt vom Termineingabe.

Zutrittsberechtigung zum Sicherheitsbereich erforderlich ☒ ja ☐ nein
(gem. Ziffer 10 der Angebotsaufforderung)

Bitte beachten Sie für die vorliegende Ausschreibung folgende Terminvorgaben:

Schlusstermin für die Einreichung von Fragen (vgl. Ziffer 12) Termineingabe
Schlusstermin für die Einreichung von Angeboten Termineingabe bis Uhrzeit
Bindefrist für die Angebote Termineingabe



Anlagen:

A) Anlagen, die neben dem vorliegenden Formblatt „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ beim Bieter verbleiben:

- ☐ Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis
- ☐ Technische Vertragsbedingungen (TV)
- ☐ Vertragsbedingungen für Leistungen (VB-L)
- ☐ Vertragsbedingungen für Bauleistungen (BauVB)
- ☐ Vertragsbedingungen für Instandhaltungsleistungen (AVB-I)
- ☐ Vertragserfüllungsbürgschaft
- ☐ Vorauszahlungsbürgschaft
- ☐ Abschlagszahlungsbürgschaft auf Bauteile und Baustoffe
- ☐ Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungsbürgschaft
- ☐ Plananlagen
- ☐ Einschlägige FMG-Richtlinien plus Handbücher und Techn. Leitfäden

B) Anlagen, die ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☐ Angebotsschreiben
- ☐ Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots
- ☐ Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme
- ☐ Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation
- ☐ Aufgliederung der Einheitspreise
- ☐ Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft
- ☐ Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer
- ☐ Personal- und Geräteliste
- ☐ Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis ausgefüllt (pdf-Datei)
- ☐ Leistungsbeschreibung/ Leistungsverzeichnis als GAEB-Datei
- ☐ Bieterangabenverzeichnis
- ☐ Verhandlungsangebote für Vertragsbedingungen
- ☐ Formblatt Preise



Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, gemäß diesem Aufforderungsschreiben die in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen zu vergeben. Einzelheiten zu den vorliegend zu vergebenden Leistungsinhalten sind insbesondere der beiliegenden Leistungsbeschreibung bzw. dem beiliegenden Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Grundlagen für die Angebotsbearbeitung und Angebotsabgabe sind:

1 Vergaberechtliche Einordnung

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber in der vorliegenden Ausschreibung ist: siehe Seite 1.

Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend auch im Rahmen einer Vertretung stets vom „Auftraggeber“ gesprochen.

Der Auftraggeber ist ausschließlich Sektorenauftraggeber gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 2 GWB.

1.2 Für das vorliegende Verfahren gilt Folgendes:

Der Auftraggeber führt ein Verhandlungsverfahren nach dem 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Sektorenverordnung (SektVO) durch.

1.3 Leistungsgegenstand

- ☒ Bauleistungen
- Die ausgeschriebenen Leistungen unterliegen im Auftragsfall dem Steuerabzugsverfahren gemäß dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe. Für den Auftragsfall wird um Vorlage einer Freistellungsbescheinigung gebeten.
- ☐ Lieferleistungen
- ☐ Gewerbliche Dienstleistungen

1.4 ☐ Bei Vorliegen eines Rahmenvertrages gilt:

2 Ausführungszeit/Vertragslaufzeit:

Für die Ausführungszeit bzw. Vertragslaufzeit gelten die in den beigefügten Vertragsbedingungen geltenden Vorgaben.

3 Angebot

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, anliegendes Angebotschreiben nebst Anlagen ausgefüllt in der nachfolgend vorgegebenen Form zuzusenden.

Angebote können abgegeben werden:

- ☒ elektronisch in Textform.
Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform sind der Bieter und die Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.
- ☒ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur / mit fortgeschrittenem Siegel.
- ☒ elektronisch mit qualifizierter Signatur / qualifiziertem Siegel.

Das Angebot ist zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Anlagen (siehe Ziffer 3.2) bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform des Auftraggebers zu übermitteln.

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt



- 3.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden.

Angebotsbestandteile sind das vom Bieter ausgefüllte und an der gekennzeichneten Stelle entsprechend voranstehender Vorgaben ggf. signierte Angebotsschreiben gemäß beigefügtem Formblatt „Angebot“ sowie die im Formblatt „Angebot“ auf Seite 1 einleitend als „Anlagen“ benannten und angekreuzten Unterlagen. Auf Verlangen hat der Bieter den Vollmachtsnachweis zu führen, falls sich die Vertretungsberechtigung der unterzeichnenden Personen nicht aus dem Handelsregister ergibt.

- 3.2 Folgende Erklärungen sind vom Bieter ausgefüllt gemäß den vorliegenden Formblättern dem ausgefüllten Angebotsschreiben (siehe Ziffer 3.1) in Textform beizufügen:

- 3.2.1 ☒ Leistungsverzeichnis / Leistungsbeschreibung

Anstelle der vom Auftraggeber übersandten Leistungsbeschreibung/ des übersandten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Leistungsbeschreibung/des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) der vom Auftraggeber übersandten Leistungsbeschreibung/ des übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten;

sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die der Leistungsbeschreibung/dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten. Die Kurzfassung ist zusammen mit der vom Auftraggeber übersandten Leistungsbeschreibung/ des übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung eine vollständig ausgefüllte Leistungsbeschreibung/ ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen, soweit mit dem Angebot nur die Kurzfassung eingereicht wurde.

- 3.2.2 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots nach Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022

- 3.2.3 Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er bereits mit seinem Angebot die Erklärungen über den beabsichtigten Einsatz von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern gemäß dem in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Formblatt „Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer“ ausgefüllt abgeben.

Die für die Leistungserbringung ggf. vorgesehenen Nachunternehmer / Unterauftragnehmer / Subunternehmer sind namentlich mit dem Angebot zu benennen. Soweit im Angebot keine entsprechenden Angaben gemacht werden, wird die ausgeschriebene Leistung als Eigenleistung des Bieters angeboten.

- 3.2.4 ☒ Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot die von allen Mitgliedern ausgefüllte Bietergemeinschaftserklärung in Textform abzugeben.



- 3.2.5 ☐ „Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation“ oder „Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“

Der Inhalt der Formblätter wird im Auftragsfall nicht Vertragsbestandteil. Soweit die Kalkulationsmethode des Bieters nicht der Aufgliederung der Formblätter entspricht, hat der Bieter seine Kalkulationsmethode in einer gesonderten Anlage zum Angebot abzugeben.

- 3.2.6 ☐ Aufgliederung der Einheitspreise

- 3.2.7 ☐ Personal- und Geräteliste

- 3.2.8 ☐ Bestätigung der durchgeführten Ortsbesichtigung nach Ziffer 13

- 3.2.9 ☒ Die Konzepte nach Anhang 1, Ziffer 2 sind vom Bieter zusätzlich als separate Anlagen dem Angebot beizufügen.

- 3.2.10 ☐ Bieterangabenverzeichnis

Sämtliche Biertextergänzungen sind in der GAEB-Datei zu erfassen. Ein aus dem AVA-Programm des Bieters generiertes Bieterangabenverzeichnis ist mit dem Angebot abzugeben.

- 3.2.11 ☒ Verhandlungsangebote zu Vertragsbedingungen

Für nach Ziffer Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. zugelassene Verhandlungsangebote zu den Vertragsbedingungen hat der Bieter das vorliegende Formblatt zu verwenden.

- 3.3 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig mit Ausnahme von solchen Änderungen, die im Rahmen von zugelassenen Nebenangeboten und/oder Verhandlungsangeboten ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

- 3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

- 3.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

- 3.6 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen, d.h. auch in allen Anlagen, in deutscher Sprache abzufassen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Sprache zugelassen wurde.



- 3.7 Bei Bauleistungen ist der Bieter verpflichtet, für die Prüfung und Wertung seines Angebots auf Anforderung des Auftraggebers unentgeltlich einen Bauzeitenplan einzureichen, anhand dessen die Möglichkeit der Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen bzw. überprüft werden kann.
- 3.8 Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter sein Einverständnis in die Vertragsstruktur, die in den beigefügten Vertragsbedingungen enthalten ist. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Änderungen an den Vertragsbedingungen Nebenangebote darstellen können.
- 3.9 Mindestbedingungen für das Angebot
- Der Auftraggeber wird Angebote zwingend ausschließen, wenn einer der nachfolgend benannten Ausschlussgründe vorliegt:
- 3.9.1 Das Angebot ist dem Auftraggeber nicht bzw. nicht über die vorgegebene Vergabeplattform des Auftraggebers bis zum Schlusstermin für die Einreichung der Angebote zugegangen.
- 3.9.2 Der Bieter ist zur Angebotsabgabe nicht zugelassen.
- 3.9.3 Das Angebot entspricht nicht der nach Ziffer 0 vorgegebenen Form:
- Bei Vorgabe der Textform: Im Angebotsformular ist der Name der Person, die die Erklärung abgibt, nicht oder nicht an der im Formblatt „Angebot“ am Ende vorgesehenen Stelle am Ende des Angebotsformulars aufgeführt.
- Bei Vorgabe einer Signatur: Das Angebot nicht oder nicht mit der vorgegebenen Signatur bzw. dem vorgegebenen Siegel signiert.
- 3.9.4 Eine nach Ziffer 13 durch entsprechende Kennzeichnung als zwingend vorgesehene Ortsbesichtigung vor Einreichung der Angebote wurde von Bieter nicht durchgeführt.
- 3.9.5 Der Bieter hat sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt.
- 3.9.6 Das Angebot ist im Hinblick auf leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, unvollständig, § 51 Abs. 3 SektVO.
- 3.9.7 Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Nachreichung von Konzepten nicht möglich ist, sofern die Konzepte Zuschlagskriterien sind. Eine Nachreichung von Preisen ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich, § 51 Abs. 3 SektVO. Dies ist bei der Erstellung der Angebote zu berücksichtigen.
- 3.10 In allen anderen Fällen, in denen die Angebote den Vorgaben aus obigen Ziff. 3.1– 3.8 nicht entsprechen, insbesondere wenn vorzulegende Erklärungen oder Angaben/Unterlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß beigefügt wurden, behält sich der Auftraggeber einen Ausschluss des Angebots vor.
- 3.11 Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber vor, anstelle des möglichen Ausschlusses nach obiger Ziffer 3.10 unter Beachtung des vergaberechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung fehlende Unterlagen nach § 51 Abs. 2 SektVO nachzufordern, sofern eine Nachforderung nicht nach § 51 Abs. 3 SektVO ausgeschlossen ist, oder eine Aufklärung über aufklärungsbedürftige Inhalte, ggf. auch mehrfach, der Angebote zu betreiben und hierbei auch eine Angebotsüberarbeitung zuzulassen.



- 3.12 Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber vor, anstelle des möglichen Ausschlusses nach obiger Ziffer 3.10 unter Beachtung des vergaberechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung fehlende Unterlagen nach § 51 Abs. 2 SektVO nachzufordern, sofern eine Nachforderung nicht nach § 51 Abs. 3 SektVO ausgeschlossen ist, oder eine Aufklärung über aufklärungsbedürftige Inhalte, ggf. auch mehrfach, der Angebote zu betreiben und hierbei auch eine Angebotsüberarbeitung zuzulassen.

4 Datenaustausch

- 4.1 ☐ Den Vergabeunterlagen ist eine GAEB-Datei beigelegt.

Der Datenaustausch erfolgt für Angaben zur Leistungsbeschreibung nach den Regelungen des „Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen“, (GAEB)

- ☒ GAEB DA 90
- ☐ GAEB DA 2000
- ☐ GAEB DA XML, Version 3.0
- ☒ GAEB DA XML, Version 3.1

4.2 Allgemeine Anforderungen an den Datenaustausch

- Den Namen des Unternehmens
- Die Bezeichnung der Maßnahme(n), ggf. mit Losbezeichnung
- Die Ausschreibungsnummer
- Die Vergabephase (z.B. Bieterfrage, letzte Preisrunde)

5 Sicherheiten

Einzelheiten zu den geforderten Sicherheiten sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen, die den beiliegenden Vergabeunterlagen beigelegt sind.

6 Losaufteilung

Eine Losaufteilung ist nicht vorgesehen.

7 Nebenangebote

- 7.1 ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen (zu kommerziellen Nebenangeboten vgl. Ziff. 7.6).

- ☒ Dem Bieter steht es frei, Verhandlungsangebote zu unterbreiten. Verhandlungsangebote sind

mit dem Erstangebot einzureichen. Hat der Auftraggeber den Vergabeunterlagen ein Formblatt für Verhandlungsangebote übermittelt, ist dieses zu verwenden. Der Auftraggeber wird nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes entscheiden, ob Verhandlungsangebote aufgegriffen werden und/oder die Vergabeunterlagen entsprechend den Verhandlungsangeboten angepasst werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung von Verhandlungsangeboten besteht nicht.



- 7.2 ☐ Nebenangebote sind nach folgender Maßgabe zugelassen:
- ☐ Nebenangebote in ausschließlich technischer Hinsicht auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes.
 - ☐ Technische Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig.
 - ☐ Kommerzielle Nebenangebote nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
 - ☐ Eine Kombination von technischen und kommerziellen Nebenangeboten nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
 - ☐ Eine Kombination von technischen und kommerziellen Nebenangeboten auch ohne Hauptangebot.
 - ☐ Nebenangebote sind gemäß den Angaben in der Leistungsbeschreibung vorgegeben.
- 7.3 Allgemeine Anforderungen an zugelassene Nebenangebote
- 7.3.1 Sind Nebenangebote nach voranstehender Ziffer 7.2 zugelassen, bzw. vorgegeben, gelten die nachfolgenden allgemeinen Anforderungen:
- 7.3.2 Nebenangebote müssen als solche deutlich bezeichnet und gekennzeichnet sein.
- 7.3.3 Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der jeweiligen Leistung erforderlich sind.
- 7.3.4 Alle Leistungen, die vom Nebenangebot umfasst sind, müssen nachvollziehbar und zuordenbar zur vorliegenden Leistungsbeschreibung bzw. zum vorliegenden Leistungsverzeichnis (einschl. betroffener Positionsnummern) benannt und beschrieben sein.
- 7.3.5 Unabhängig von den voranstehenden Vorgaben sind Nebenangebote, soweit sie Teilleistungen (Positionen) der Leistungsbeschreibung / des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme), wenn die vorliegende Leistungsbeschreibung bzw. das vorliegende Leistungsverzeichnis eine entsprechende Gliederung in Positionen aufweist.
- 7.3.6 Der Auftraggeber behält sich vor zu Nebenangeboten – soweit nach Art der Leistung erforderlich – Erläuterungen, insbesondere technischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Art, nachzufordern. Der Auftraggeber erwartet Hinweise, sofern sich aus Nebenangeboten üblicherweise Auswirkungen auf Gewerke außerhalb der vom Auftragnehmer anzubietenden Leistungen ergeben können.
- 7.3.7 Der Auftraggeber behält sich vor, Nebenangebote, die den voranstehenden Vorgaben für Nebenangebote aus Ziffern 7.3.1 bis 7.3.5 nicht entsprechen, auszuschließen oder eine Aufklärung zu betreiben.
- 7.4 Mindestbedingungen für zugelassene technische Nebenangebote
- Für nach voranstehender Ziffer 7.2 zugelassene technische Nebenangebote gelten zusätzlich folgende Mindestbedingungen sowie die folgenden Anforderungen für Nachweise der Gleichwertigkeit:
- 7.4.1 Mindestbedingungen für technische Nebenangebote:
- Technische Nebenangebote müssen die Mindestbedingungen erfüllen, welche in der Leistungsbeschreibung, Kapitel , S. ff aufgelistet sind.

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt



7.5 Erforderliche Nachweise der Gleichwertigkeit

- ☐ Bereits mit dem Angebot sind für technische Nebenangebote/Änderungsvorschläge mindestens die in der Leistungsbeschreibung, Kapitel [REDACTED], S. [REDACTED] ff genannten Nachweise für die Gleichwertigkeit vorzulegen.
- ☐ Bereits mit dem Angebot sind für technische Nebenangebote folgende Nachweise für die Gleichwertigkeit vorzulegen:

7.6 Mindestbedingungen für kommerzielle Nebenangebote

Für nach voranstehender Ziffer 7.2 zugelassene kommerzielle Nebenangebote gelten zusätzlich folgende Mindestbedingungen:

Preisnachlässe mit Bedingungen (z.B. Skonto oder Preisnachlässe bei kombinierter Vergabe mehrerer Lose) können angeboten werden, jedoch behält sich der Auftraggeber vor, diese bei der Angebotswertung unberücksichtigt zu lassen, falls der Nachlass von Bedingungen abhängig gemacht wird, die von einer Entscheidung oder Wahl des Bieters abhängen oder von deren Eintritt der Auftraggeber realistischweise nicht ausgehen kann.

Eine prüfbare Darstellung in preislicher Hinsicht ist dem Nebenangebot beizufügen.

8 Wertung der Angebote

Der Auftraggeber verfährt bei der Wertung der Angebote (Haupt- und – sofern zugelassen – Nebenangebote) nach dem 4. Teil des GWB und nach der SektVO. Zuschlagskriterien sind die nachfolgend benannten Kriterien mit der dort angegebenen Gewichtung.

Preisangaben, welche im Rahmen der Angebotsabgabe im Bieterool eingetragen werden (Pflichtfeld), werden nicht als eigenständige Erklärung gewertet und bleiben somit in der Angebotswertung unberücksichtigt. Es gelten ausschließlich die Preisangaben gem. Vergabeunterlagen.

8.1 Die Kriterien der Auftragsentscheidung werden im Einzelnen in Anhang 1 Ziffer 1 beschrieben.

8.2 Weitere Wertungsvorgaben

8.2.1 Preisnachlässe ohne Bedingungen können angeboten werden.

8.2.2 Berücksichtigung von Preisangeboten zu Eventualpositionen/Optionen

8.2.3 ☐ Die Preisangebote zu Eventualpositionen/Optionen in der Leistungsbeschreibung/im Leistungsverzeichnis werden mit den dort genannten Massen und Mengenangaben sowie sonstigen dort aufgeführten Leistungsanforderungen in die Wertung der Angebote mitaufgenommen; die in den beigefügten Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zur Beauftragung von Eventualpositionen (u.ä.) / Optionen bleiben hiervon unberührt.

8.2.4 ☐ Die Preisangebote zu Eventualpositionen/Optionen in der Leistungsbeschreibung/im Leistungsverzeichnis werden nicht mit den dort genannten Massen und Mengenangaben sowie sonstigen dort aufgeführten Leistungsanforderungen in die Wertung der Angebote mitaufgenommen; die in den beigefügten Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zur Beauftragung von Eventualpositionen (u.ä.) / Optionen bleiben hiervon unberührt.

Die Preisangebote für Wartung und Instandhaltung werden in die Wertung der Angebote aufgenommen, unabhängig davon, ob sie als Option anzubieten sind.

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt



8.3 Ablauf des Vergabeverfahrens

Das Verhandlungsverfahren wird aufgrund der Komplexität des Leistungsinhalts in die nachfolgenden Verfahrensschritte aufgeteilt:

8.3.1 1. Phase: Einreichung indikativer Angebote und Präzisierung der Vergabeunterlagen

Alle Bieter haben zunächst in einem ersten Verfahrensschritt indikative Angebote bis zum auf Seite 1 genannten Schlusstermin für die Einreichung der Angebote abzugeben.

8.3.1.1 **Formale Prüfung der Angebote:**

Der Auftraggeber wird die indikativen Angebote zunächst prüfen und Angebote ausschließen, wenn einer der nachfolgend genannten Ausschlussgründe vorliegt:

- Das Angebot ist dem Auftraggeber nicht bzw. nicht ausschließlich über die vorgegebene Vergabeplattform des Auftraggebers bis zum Schlusstermin für die Einreichung der Angebote zugegangen.
- Der Bieter ist zur Angebotsabgabe nicht zugelassen.
- Das Angebot entspricht nicht der vorgegebenen Form.
- Der Bieter hat sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt.

8.3.1.2 **Verhandlungen zu indikativen Angeboten**

Die Bieter haben im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes die Möglichkeit, Anpassungsvorschläge bzw. Verhandlungsangebote im Hinblick auf die Leistungsinhalte sowie die vertraglichen Grundlagen einzureichen.

Der Auftraggeber wird mit allen Bietern, die ein indikatives Angebot eingereicht haben und für die kein zwingender Ausschlussgrund vorliegt (siehe Ziff. 8.3.1.1), eine Verhandlung zu den Angebotsinhalten durchführen und die Bieter hierzu gesondert einladen.

Der Auftraggeber wird die von den Bietern eingereichten Anpassungsvorschläge bzw. Verhandlungsangebote im Anschluss an die Verhandlungsrunde zu den indikativen Angeboten prüfen und nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Einzelfall entscheiden, ob diese aufgegriffen werden und/oder die Vergabeunterlagen entsprechend den Verhandlungsangeboten angepasst werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung von Verhandlungsangeboten besteht nicht.

Aus dem Verfahrensschritt der indikativen Angebote können sich somit Anpassungen, Ergänzungen und Präzisierungen der Leistungsbeschreibung sowie der vertraglichen Grundlagen ergeben. Änderungsvorschläge und Verhandlungsangebote, die nicht in die präzisierten Vergabeunterlagen übernommen werden, gelten als abgelehnt.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Verfahrensschritt mit der Einreichung erneuter indikativer Angebote zu wiederholen.

Zum Abschluss dieses Verfahrensschrittes wird der Auftraggeber die Vergabeunterlagen präzisieren die Bieter, die ein indikatives Angebot eingereicht haben, zur Abgabe eines ersten verbindlichen Angebots auffordern und hierfür die maßgeblichen Vergabeunterlagen, insbesondere ein Formblatt „Verbindliche Angebote“ mit der Vorgabe einer Bindefrist über die Vergabeplattform zur Verfügung stellen.



8.3.2 2. Phase: Einreichung erster verbindlicher Angebote

Nach Einreichung der ersten verbindlichen Angebote stellt sich der vorgesehene Verfahrensablauf wie folgt dar:

8.3.2.1 Formale Prüfung der ersten verbindlichen Angebote:

Der Auftraggeber wird die ersten verbindlichen Angebote zunächst prüfen und Angebote ausschließen, wenn einer der nachfolgend genannten Ausschlussgründe vorliegt:

- Das Angebot ist dem Auftraggeber nicht bzw. nicht ausschließlich über die vorgegebene Vergabeplattform des Auftraggebers bis zum Schlusstermin für die Einreichung der Angebote zugegangen.
- Der Bieter ist zur Angebotsabgabe nicht zugelassen.
- Das Angebot entspricht nicht der vorgegebenen Form.
- Der Bieter hat sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt.
- Das Angebot erfüllt eine ausdrücklich vom Auftraggeber als Mindestanforderung gekennzeichnete inhaltliche Anforderung nicht.
- Das Angebot ist im Hinblick auf leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, unvollständig, § 51 Abs. 3 SektVO. Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Nachreichung von kompletten Konzepten bei verbindlichen Angeboten nicht möglich ist, sofern die Konzepte Zuschlagskriterien sind. Eine Nachreichung von Preisen ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich, § 51 Abs. 3 SektVO. Dies ist bei der Erstellung der Angebote zu berücksichtigen.

8.3.2.2 Verhandlungen zu ersten verbindlichen Angeboten

Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag auf ein erstes verbindliches Angebot zu erteilen, ohne in Verhandlungen zu treten, § 15 Abs. 4 SektVO.

Macht der Auftraggeber von Vorbehalt des Zuschlags auf ein erstes verbindliches Angebot nicht Gebrauch, stellt sich der vorgesehene Verfahrensablauf wie folgt dar:

Vorbehalt der Aufklärung:

Der Auftraggeber behält sich vor, zur Sicherstellung einer Vergleichbarkeit der Angebote Bieter – auch mehrfach – zur Aufklärung von Angebotsinhalten in Textform aufzufordern und hier ggf. auch Änderungen an den Angeboten zuzulassen.

Auswahl der Bieter für Verhandlungen:

Der Auftraggeber wird mit denjenigen Bietern Verhandlungen aufnehmen, deren Angebote für einen Vertragsabschluss hinreichend aussichtsreich erscheinen. Dies bedeutet, dass nicht zwingend mit sämtlichen Bietern, die ein wertungsfähiges Angebot abgegeben haben, auch Vertragsverhandlungen geführt werden. Es besteht kein Anspruch der Bieter auf Durchführung einer Verhandlung über ihr erstes verbindliches Angebot.

Der Auftraggeber behält sich insbesondere vor, bereits auf der Grundlage der ersten verbindlichen Angebote sowie etwaiger hierzu ggf. für erforderlich gehaltener Angebotsaufklärungen unter Verwendung der in Anhang 1 genannten Zuschlagskriterien samt deren Gewichtung den Kreis derjenigen Bieter festzulegen, mit denen Vertragsverhandlungen geführt werden. Dies sind ggf. die Bieter, die aufgrund einer Zwischenwertung eine erfolgsversprechende Rangstelle einnehmen.



Die Bieter, die aufgrund einer Zwischenwertung keine erfolgsversprechende Rangfolge einnehmen, verbleiben dann nicht mehr im Vergabeverfahren und erhalten hierüber unbeschadet der späteren Information nach § 134 GWB eine Mitteilung. Es wird empfohlen, bei der Angebotsausarbeitung die Möglichkeit einer Zwischenwertung der vorbeschriebenen Art und deren Konsequenzen sorgfältig zu berücksichtigen.

8.3.3 Weiterer Verfahrensablauf

Aus den Verhandlungen zu den ersten verbindlichen Angeboten können sich Präzisierungen an den Vergabeunterlagen ergeben. Der Auftraggeber wird den Bietern, mit denen über ihr erstes verbindliches Angebot verhandelt wurde, ggf. präzierte Vergabeunterlagen zur Verfügung stellen und sie zur Abgabe eines überarbeiteten Angebots auffordern.

Vorbehalt der Aufklärung:

Der Auftraggeber behält sich vor, zur Sicherstellung einer Vergleichbarkeit der Angebote Bieter – auch mehrfach – zur Aufklärung von Angebotsinhalten in Textform aufzufordern und hier ggf. auch Änderungen an den Angeboten zuzulassen.

Auswahl der Bieter für Verhandlungen:

Der Auftraggeber behält sich vor, auf der Grundlage einer Zwischenwertung der Kreis der Bieter, mit denen Verhandlungen über die überarbeiteten verbindlichen Angebote geführt werden unter Verwendung der in Anhang 1 genannten Zuschlagskriterien samt deren Gewichtung erneut zu reduzieren. Hierbei wird vom Auftraggeber sichergestellt, dass bei entsprechender Anzahl der Bieter weiterhin Wettbewerb besteht. Die voranstehenden Ausführungen für die Durchführung einer Zwischenwertung gelten entsprechend.

8.3.4 Weitere Vorgehensweise

Der Auftraggeber behält sich die Durchführung weiterer Aufklärungen und Verhandlungsrunden vor. Die Ausführungen unter Ziff. 8.3.3 gelten entsprechend.

8.3.5 Abschluss der Verhandlungen

Wenn die inhaltlichen Verhandlungen aus Sicht des Auftraggebers abgeschlossen sind, wird der dies den in der Wertung verbliebenen Bieter mitteilen und zur Abgabe eines finalen Angebots auffordern. Im Rahmen der finalen Angebotslegung haben die Bieter die Gelegenheit, letztmalig ihr Preisangebot anzupassen, bevor die abschließende Wertung der Angebote erfolgt.

8.3.6 Gremienbefassung und Information nach § 134 GWB

Der Abschluss des Vertrags unterliegt aufgrund der Höhe des Auftragswerts der Gremienpflicht. Der Auftraggeber wird nach Durchführung der abschließenden Wertung auf der Grundlage der finalen Angebote die erforderliche Gremienbefassung durchführen.

Nach positiver Gremienbefassung werden die erfolglosen Bieter nach § 134 GWB informiert.

8.3.7 Transparente Kommunikation

Der Auftraggeber wird die jeweils im Vergabeverfahren verbleibenden Bieter über die jeweils anstehenden Verfahrensschritte zeitgleich über die Vergabeplattform in Textform informieren.



- 9 Nicht allgemein zugänglicher Bereich, §§ 7, 8, 10 Luftsicherheitsgesetz (roter Flughafen-
weis)
- ☐ Die in den vorliegenden Vergabeunterlagen aufgeführten Leistungen werden im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens München (Sicherheitsbereich) ausgeführt. Insoweit müssen die Arbeitnehmer entsprechend dem „Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafen München“ einer Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen werden und sie müssen an einer Luftsicherheits-schulung nach LuftSiSchulV teilgenommen haben.
- Die hieraus resultierenden Kosten sind in die Angebotspreise einzurechnen. Entsprechendes gilt hinsichtlich eines etwaigen Befahrens der Sicherheitsbereiche mit Firmenfahrzeugen.
- Sämtliche Flughafenlieferungen sog. „nicht bekannter Lieferanten von Flughafen-lieferungen“ in die Sicherheitsbereiche sind ab dem 29.04.2012 vollständig zu kontrollieren. Etwaige daraus resultierende Kosten und weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafen München“. Soweit in diesem Merkblatt Kosten für Auftragnehmer angegeben sind, sind diese in die abgegebenen Preise einzurechnen. Mit – nicht quantifizierbaren – Wartezeiten bei der Kontrolle von Flughafenlieferungen ist zu rechnen.
- ☒ Die in den vorliegenden Vergabeunterlagen aufgeführten Leistungen werden **nicht** Sicherheitsbereich des Flughafens München ausgeführt.
- 10 Vergabekammer gemäß §§ 160 ff. GWB
Regierung von Oberbayern
Vergabekammer Südbayern
D - 80534 München
- 11 Nicht beigelegte Vergabeunterlagen
- Die nachfolgend aufgeführten, nicht beigelegten Vergabeunterlagen können auch in Textform vom Auftraggeber angefordert werden.
- ☐ Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, Fassung 2003), abrufbar unter <http://www.bmwi.de>
- ☒ Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B, Fassung 2016), abrufbar unter <http://www.bmub.bund.de/themen/bauen/bauwesen/baufauftragsvergabe/vergabe-und-vertragsordnung-vob/>
- ☒ Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil C)
- ☒ Flughafenbenutzungsordnung, abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/informationen-fur-aviation-partner-86550>
- ☒ Informationen über das anonyme Hinweisgebersystem abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/compliance-86861>
- ☒ Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/zugangsmanagement-679672>
- ☒ Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/lieferanten-86741>

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt



- ☒ Auszug Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>
- ☐ Merkblatt zur Rahmenvertragsabwicklung abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>
- ☒ Hinweise zum Abrechnungsverfahren abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>
- ☒ Geschäftspartnerkodex des Flughafen München Konzern, abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/compliance-86861>
- ☒ Merkblatt zur Vertragsabwicklung über SAP Ariba (Erstinformation für Lieferanten) <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>

12 Anfragen zum Inhalt der Vergabeunterlagen

Anfragen zum Inhalt der Vergabeunterlagen müssen unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formblattes „Bieterfragen“ in Textform bis spätestens zum auf Seite 1 des vorliegenden Schreibens benannten Schlusstermin über das Vergabeportal des Auftraggebers eingehen.

Rechtzeitige und formgültige Anfragen der Bieter, die im Interesse der Gleichbehandlung für sämtliche Bieter Bedeutung für die Angebotsbearbeitung haben können, werden gesammelt und mit der Antwort sämtlichen Bietern gleichlautend bekannt gemacht.

13 Ortsbesichtigung

- ☒ Ortsbesichtigung nach vorheriger Anmeldung beim Auftraggeber (siehe Seite 1) und Genehmigung.
- ☐ Eine Ortsbesichtigung der örtlichen Gegebenheiten am Flughafen München ist Pflicht und muss vom Bieter in Textform bestätigt werden. **Eine unterlassene Ortsbesichtigung führt zum Angebotsausschluss.** Zur Durchführung der vorgenannten Ortsbesichtigung wird der Bieter mit gesondertem Anschreiben durch den Auftraggeber eingeladen.
- ☐ Eine Ortsbesichtigung ist im vorliegenden Vergabeverfahren nicht vorgesehen.

14 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Der Bieter hat in gleicher Weise zu verfahren, wenn sich für ihn aus der Leistungsbeschreibung und den sonstigen ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen die Ausführung der Leistung nicht mit hinreichender Klarheit ergibt, er aber in seiner Kalkulation darauf abstellen will.

15 Eignungsnachweise

- ☒ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb:

Im Verhandlungsverfahren nach dem 4. Teil des GWB und der SektVO wurde die Eignung der Bewerber bereits im vorausgegangenen Teilnahmewettbewerb geprüft. Der Auftraggeber behält sich die Prüfung vor, ob die dort festgestellten Eignungsmerkmale des Bieters im Sinne von § 122 GWB auch noch bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens vorliegen.



☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb:

Für den Fall, dass Eignungsnachweise nicht bereits in einem freiwilligen Teilnahmewettbewerb verlangt wurden, hat auf Verlangen des Auftraggebers der Bieter zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) Angaben zu machen über:

- 15.1 Erklärung über den Umsatz (netto) des Bieters, der auf Leistungen entfällt, die mit den vorliegend ausgeschriebenen Leistungen vergleichbar sind, aufgeteilt für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.
- 15.2 Angaben zu realisierten oder in der Realisierung weit fortgeschrittenen Referenzprojekten des Bewerbers aus den vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vergangenen 36 Monaten, bei denen in Art und Umfang mit der vorliegend ausgeschriebenen Leistung (vgl. Vergabeunterlagen) vergleichbare Leistungen durchgeführt wurden. Erwartet werden folgende Angaben für jedes Referenzprojekt:
- Name und Adresse des Auftraggebers; eine Benennung eines Ansprechpartners beim Auftraggeber mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse bleibt vorbehalten;
 - Bezeichnung und Standort des Referenzobjekts
 - Kurzbeschreibung der Art der erbrachten Leistungen, insbesondere mit Benennung der besonderen Umstände der Leistungserbringung wie etwa Leistungserbringung unter laufendem Betrieb, Leistungserbringung im Bestand, Leistungserbringung im Sicherheitsbereich oder unter vergleichbaren Beschränkungen des Zutritts, sowie
 - Kurzbeschreibung des Umfangs der erbrachten Leistungen mit Angaben zur Auftragssumme,
 - Zeitraum der Leistungserbringung;
 - Angabe, ob die Leistungen als vollständige Eigenleistung, mit Nachunternehmern oder in Kooperation mit anderen Firmen erbracht wurden, sowie ggf. Angabe des Eigenleistungsanteils. Wurden die Leistungen nicht vollständig als Eigenleistung erbracht, so ist anzugeben, welche Leistungen als Eigenleistung erbracht wurden.
- 15.3 die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren beim Bieter jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
- 15.4 die Eintragung in das Berufsregister seines Sitzes oder Wohnsitzes,
- 15.5 andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise,
- 15.6 die Unfallversicherung durch Vorlage einer Bescheinigung der Berufsgenossenschaft. Ein Bieter, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- 15.7 Für den Fall, dass Eignungsnachweise bereits in einem Teilnahmewettbewerb eines vorangegangenen und eingestellten Vergabeverfahrens verlangt wurden, behält sich der Auftraggeber die Prüfung vor, ob die dort festgestellten Eignungsmerkmale des Bieters auch noch bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens vorliegen.

**16 Zusätze für ausländische Bieter**

- 16.1 In einer gesonderten Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem in der EU zugelassenen Versicherungsunternehmen der Bieter haftpflichtversichert ist und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und sonstige Schäden sind.
- 16.2 Falls der Bieter seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft ist, hat er vor der Erteilung des Auftrages nachzuweisen, dass er sein Unternehmen, soweit er auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet hat.
- Für den Fall, dass der Bieter aufgrund internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit ist, hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.
- 16.3 Ausländische Bewerber mit Sitz außerhalb des Bereichs der Europäischen Union haben den Nachweis zu erbringen, dass das zuständige Arbeitsamt die erforderlichen Arbeitserlaubnisse erteilt.
- 16.4 Bei Auftragserteilung ist ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.
- 16.5 Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt neben den in Ziffer 1. der Vertragsbedingungen aufgezählten Vertragsbestandteilen ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein eventuelles gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

17 Umweltvorsorge / Umweltschutz

Der Auftraggeber sieht sich den Grundsätzen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes (Vorbeugung) besonders verpflichtet. Daher wird bei Auftragsvergaben auf dem **Bausektor** gezielt die Forderung nach umweltfreundlichen und gesundheitlich unbedenklichen Baustoffen – Bauteilen – Bauarten, die im weitesten Sinne bei ihrer Verwendung Schaden von Menschen und Umwelt abwenden bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen minimieren, in den Vordergrund gestellt.

Der Bieter wird daher aufgefordert, beim Angebot von Baustoffen – Bauteilen – Bauarten die Umweltbedeutsamkeit zu beachten und ökologische und ökonomische Voraussetzungen so zu berücksichtigen, dass Gewinnung, Herstellung, Nutzung, Erhaltung und Wiederverwertung der Baustoffe – Bauteile – Bauarten im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit in das Angebot einbezogen werden.

Umweltfreundliche Baustoffe – Bauteile – Bauarten sind im Angebot zu kennzeichnen. Nebenangebote, die diesem Anspruch Rechnung tragen, sind auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

Bei Hauptangeboten und zugelassenen Nebenangeboten und/oder Verhandlungsangeboten ist zu beachten, dass die angebotenen Baustoffe – Bauteile – Bauarten den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

☒ FLUGHAFEN MÜNCHEN GmbH

Dieses Schreiben trägt keine Unterschrift, da es elektronisch erstellt wurde.

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt



Anhang 1 zur Angebotsaufforderung

1. Gemäß Ziffer 8 der Angebotsaufforderung erfolgt die Wertung der Angebote nachfolgenden Kriterien:

1.1.

Zuschlagskriterium	Gewichtung
1.1.1 Preis (Gesamtpreis aus Errichtung und optionalen Leistungen, insb. Wartung)	65 %
1.1.2 Angebotsbezogene Qualitäts- und Leistungsmerkmale, verkörpert durch folgende objektive Bestandteile:	35 %
	davon:
aa. ☒ Auftragsbezogenes Hallenkonstruktionskonzept inkl. Integration der Gepäckförderanlage	15%
bb. ☒ Auftragsbezogenes Logistik- & Sicherheitskonzept	10 %
cc. ☒ Auftragsbezogenes Termin- & Bauablaufkonzept	10 %
Gesamt: 100%	

1.2. Erläuterung zur Anwendung der Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung bei der Wertung der Angebote

Der Auftraggeber wird bei der Bewertung der Angebote (ggf. nach Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Angebotsaufforderung durchgeführte Zwischenwertung/en sowie die abschließende Wertung der Angebote) eine Bewertungsmatrix mit einem Punktesystem verwenden, bei dem maximal 1.000 Punkte erreicht werden können. Die maximale Punktezahl entspricht der Gesamtgewichtung der vorgenannten Zuschlagskriterien sowie Unterkriterien von 100%. Die nachfolgenden Hinweise für die Bewertung der Angebote, gelten nur für die Angebote, die auf der 3. Stufe der Angebotsprüfung und -wertung (formale Vollständigkeitsprüfung, technische und wirtschaftliche Prüfung, Angebotswertung) in die eigentliche Angebotswertung gelangen.



1.2.1 Hinweise zur Preisbewertung (sowie etwaiger Unterkriterien):

Die Gewichtung des Angebotspreises nach Ziffer 1.1.1 mit 65 % wird mit einer maximalen Punktezahl für die Bewertung des Angebotspreises mit 650 Punkten umgesetzt.

Für die Preisbewertung (ggf. Zwischenwertung/en sowie die Endwertung) wird der Auftraggeber wie folgt vorgehen:

Die maximale Punktezahl erhält das Angebot mit dem jeweils niedrigsten Angebotspreis nach der jeweiligen Wertung (Zwischenwertung oder abschließende Wertung). Angebote, deren Angebotspreis bis zu 50 % über dem niedrigsten Angebotspreis liegt, erhalten linear entsprechend der jeweiligen Preisdifferenz zum preislich niedrigsten Angebotspreis Punkteabzüge. D. h. Angebote, deren Angebotspreis um 50 % oder mehr über dem niedrigsten Angebotspreis liegt, erhalten 0 Punkte.

Sofern für die Bewertung des Angebotspreises Unterkriterien genannt werden, gelten die voranstehenden Hinweise für das jeweilige Unterkriterium entsprechend.

1.2.2 Hinweise für die Bewertung der Unterkriterien des Zuschlagskriteriums „Angebotsbezogene Qualitäts- und Leistungsmerkmale“

Die Bewertung der Unterkriterien erfolgt auf der Grundlage der in Ziffer 2 jeweils mitgeteilten Konzeptionen.

Die Gewichtung der jeweiligen Unterkriterien in Prozent wird verhältnismäßig in die Bewertungsmatrix mit 1.000 Punkten umgesetzt. Die Bewertung der jeweiligen Unterkriterien der angebotsbezogenen Qualitäts- und Leistungsmerkmale nach Ziffer 1.1.2 erfolgt jeweils anhand des nachfolgenden Bewertungsmaßstabens:

- | | |
|----------|--|
| 5 Punkte | Der Bieter erfüllt das jeweilige Merkmal vollständig und uneingeschränkt. |
| 4 Punkte | Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal vereinzelt bzw. geringfügige Defizite und Schwächen aufweisen. |
| 3 Punkte | Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal mehrere bzw. nicht lediglich geringe Defizite und Schwächen aufweisen. |
| 2 Punkte | Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal weiterreichende bzw. gewichtige Defizite und Schwächen aufweisen oder: Das Angebot enthält zum jeweiligen Merkmal nur wenige wertungsfähige Aussagen. |



- 1 Punkt Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal insgesamt bzw. schwerwiegende Defizite und Schwächen aufweisen.
- 0 Punkte Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal in allen Belangen ungenügend bzw. unzureichend sind, oder: Das Angebot enthält zum jeweiligen Merkmal keine wertungsfähigen Angaben.

Die Wertung der Konzeptdarstellungen als Unterkriterien erfolgt für jedes Konzept gesamtheitlich nach der vorliegend dargestellten Bewertungsmethode. Die jeweils aufgeführten Unterpunkte stellen keine Unterkriterien dar, die jeweils gesondert bewertet und gewichtet sind.

Dasjenige Konzept erhält die maximale Punktzahl, das alle jeweils genannten Aspekte vollständig, übersichtlich und auftragsbezogen auf die Vertragsgegenstand in Textform enthält und hierdurch eine nachvollziehbare Darstellung entsteht, aus welcher der Auftraggeber erkennen kann, dass der Bieter die jeweils gestellten Anforderungen im Auftragsfall entsprechend der Anforderungen der Vergabeunterlagen umsetzen wird.

Die Ermittlung des Punkteergebnisses für jedes Unterkriterium erfolgt durch die Verwendung eines Gewichtungsfaktors, mit dem bei einer Bewertung mit 5 Punkten die jeweilige maximale Punktzahl entsprechend der prozentualen Gewichtung des Unterkriteriums erzielt werden kann.

1.2.3 Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis der Bewertung nach der Bewertungsmatrix ergibt sich aus der Summe der für jedes Zuschlagskriterium nach den voranstehenden Hinweisen ermittelten Punktzahl. Das Gesamtergebnis der Bewertung legt den Rang des Angebots fest.

2. Folgende weitere Angaben/Unterlagen sind vom Bieter zusätzlich als separate Anlagen dem Angebot beizufügen (siehe Ziffer 3.2.9 der Angebotsaufforderung):

Hinweis des Auftraggebers:

Nach § 51 Abs. 3 SektVO ist eine Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, bei verbindlichen Angeboten ausgeschlossen. Der Auftraggeber rät dringend an, die nachfolgend genannten Konzeptdarstellungen mit dem verbindlichen Angebot abzugeben, um einen Ausschluss des Angebots zu vermeiden.



2.1. ☒ Auftragsbezogenes Hallenkonstruktionskonzept inkl. Integration der Gepäckförderanlage

Der Bieter hat ein Hallenkonstruktionskonzept inkl. Integration der Gepäckförderanlage (nachfolgend Hallenkonstruktionskonzept) vorzulegen, aus dem die wesentlichen konstruktiven, statischen und gebäudetechnischen Lösungsansätze für die Gepäcksortierhalle hervorgehen. Das Konzept hat die vorgesehene bauliche und technische Gesamtlösung nachvollziehbar darzustellen und die Erfüllung der funktionalen und betrieblichen Anforderungen (Muss- und Soll-Anforderungen) des Auftraggebers nachzuweisen. Insbesondere sind die gewählten Systeme hinsichtlich Funktionalität, Wirtschaftlichkeit, Dauerhaftigkeit, Wartungsfreundlichkeit und Umsetzbarkeit unter den besonderen Randbedingungen des Flughafenstandortes zu erläutern.

Das Hallenkonstruktionskonzept hat mindestens folgende Unterlagen und Inhalte zu umfassen:

- Erläuterungsbericht mit Beschreibung des geplanten Hallenkonzepts, der wesentlichen konstruktiven und technischen Lösungen sowie der zugrunde liegenden Planungsüberlegungen.
- Darstellung der Gepäckförderanlage (GFA) innerhalb der Grundrisse zur Veranschaulichung der räumlichen und funktionalen Integration in das Hallenkonzept.
- Darstellung des Tragwerks-, Gründungs- und Aussteifungskonzepts einschließlich der wesentlichen Tragwerkelemente und des vorgesehenen Stützenrasters.
- Darstellung der Gebäudehülle einschließlich Dach- und Fassadenkonzept.
- Planunterlagen: Zeichnerische Darstellung des Hallenkonzepts in angemessenem Maßstab und aussagekräftiger Detaillierung mit Grundrissen aller Ebenen im Maßstab 1:200, Schnitten und Ansichten (im pdf-Format und zusätzlich auch als offene dwg-/dxf und IFC-Dateien). Eine anderweitige Verwendung der Dateien als zur Angebotsprüfung wird seitens des AG ausgeschlossen.
- Darstellung von Abweichungen von Soll-Anforderungen: Erläuterung des Bieters zu vorgesehenen Abweichungen von technischen Soll-Anforderungen der Funktionalen Leistungsbeschreibung, insbesondere im Hinblick auf Soll-Flächen
- Prinzipschemata der vorgesehenen technischen Gebäudeausrüstung (TGA), insbesondere für die Gewerke Heizung, Lüftung, Sanitär, Kälte, Elektroversorgung, Gebäudeautomation sowie sicherheitstechnische Anlagen.
- Beschreibung der Schnittstellen zwischen Tragwerk, Ausbau, technischer Gebäudeausrüstung und Gepäckförderanlage sowie vorgesehene Maßnahmen zur Beherrschung dieser Schnittstellen.
- Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen Betriebs sowie einer instandhaltungsfreundlichen Ausführung.

Im Rahmen der Wertung wird beurteilt, inwieweit das Hallenkonstruktionskonzept eine technisch schlüssige, wirtschaftliche und betrieblich geeignete Gesamtlösung darstellt. Bewertet werden insbesondere die Qualität und Nachvollziehbarkeit des Lösungsansatzes, die funktionale Integration der Gepäckförderanlage und der technischen Gebäudeausrüstung, die Berücksichtigung von Betriebs- und Wartungsanforderungen sowie die Plausibilität und Umsetzbarkeit des vorgeschlagenen Konzepts.

2.2. ☒ Auftragsbezogenes Logistik- & Sicherheitskonzept

Der Bieter hat ein Logistik- und Sicherheitskonzept vorzulegen, das die geplante Organisation und Durchführung der Baumaßnahme unter den besonderen Randbedingungen des Flughafens München (critical part und laufender Flughafenbetrieb (Flug- und Vorfeldbetrieb)) nachvollziehbar beschreibt. Dabei ist insbesondere darzustellen, wie der laufende Flughafenbetrieb, die luftseitigen Sicherheitsanforderungen sowie die eingeschränkten Flächen- und Transportmöglichkeiten während der Planung und Bauausführung berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Vorplanung wird durch den Auftraggeber ein Baulogistikkonzept zur Verfügung gestellt. Dieses ist durch den Bieter zu prüfen, hinsichtlich der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu bewerten und auf Grundlage seines eigenen Ausführungsansatzes fortzuschreiben. Abweichungen, Ergänzungen und Optimierungsvorschläge sind transparent darzustellen und zu begründen.

Das Logistik- und Sicherheitskonzept hat mindestens folgende Unterlagen und Inhalte zu umfassen:

- Erläuterungsbericht mit Beschreibung der vorgesehenen Logistik-, Transport- und Baustellenorganisation.
- Prüfung und Fortschreibung des vom Auftraggeber bereitgestellten Baulogistikkonzepts einschließlich Darstellung möglicher Optimierungen.
- Baustelleneinrichtungs- und Logistikplan mit Darstellung von Baustellenflächen, Lagerflächen, Kranstandorten, Verkehrswegen sowie Zu- und Ausfahrten.
- Beschreibung der vorgesehenen Material-, Geräte- und Personallogistik einschließlich Anlieferungs- und Entsorgungskonzept.
- Darstellung der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines sicheren und möglichst störungsarmen Flughafenbetriebs während der Bauausführung.
- Beschreibung der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen für Tätigkeiten im sicherheitskritischen Vorfeldbereich (Critical Part) sowie der geplanten Zutritts-, Kontroll- und Abstimmungsprozesse.
- Darstellung des Umgangs mit bestehenden Medien-, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie flugbetriebsrelevanten Anlagen im Baufeld.
- Beschreibung der Kommunikations-, Melde- und Abstimmungswege mit dem Auftraggeber, dem Flughafenbetrieb, Behörden und weiteren Projektbeteiligten.
- Darstellung der Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Flughafenbetriebs sowie zur Beherrschung logistischer und sicherheitsrelevanter Risiken.

Im Rahmen der Wertung wird beurteilt, inwieweit das Logistik- und Sicherheitskonzept eine schlüssige, belastbare und umsetzbare Vorgehensweise für die Realisierung der Baumaßnahme unter laufendem Flughafenbetrieb darstellt. Bewertet werden insbesondere die Qualität der Fortschreibung des Baulogistikkonzepts, die Nachvollziehbarkeit der logistischen Abläufe, die Berücksichtigung der besonderen Sicherheitsanforderungen des Flughafenstandortes, die Minimierung betrieblicher Beeinträchtigungen sowie die Plausibilität und Praxistauglichkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen.



2.3. ☒ Auftragsbezogenes Termin- & Bauablaufkonzept

Der Bieter hat ein Termin- und Bauablaufkonzept vorzulegen, aus dem die geplante Vorgehensweise zur Planung, Vorbereitung, Ausführung, Inbetriebnahme und Übergabe der Gepäcksortierhalle nachvollziehbar hervorgeht. Ziel des Konzepts ist die Darstellung eines schlüssigen und realistischen Projektablaufs, der die Einhaltung der vom Auftraggeber vorgegebenen Projektmeilensteine unter Berücksichtigung der besonderen Randbedingungen des Flughafenstandortes und der parallelen Tätigkeiten der weiteren Unternehmen, insbes. für die Errichtung der GFA, sicherstellt.

Das Konzept hat insbesondere aufzuzeigen, wie Planungs-, Genehmigungs-, Beschaffungs-, Bau- und Inbetriebnahme- und Übergabeprozesse miteinander verzahnt werden und welche Maßnahmen zur Terminabsicherung sowie zur Beherrschung projektspezifischer Risiken vorgesehen sind.

Das Termin- und Bauablaufkonzept hat mindestens folgende Unterlagen und Inhalte zu umfassen:

- Erläuterungsbericht mit Beschreibung der vorgesehenen Projektabwicklung und Bauablaufstrategie.
- Terminplan auf Basis der vom Auftraggeber vorgegebenen Meilensteine mit Darstellung der wesentlichen Projektphasen und Arbeitsschritte.
- Darstellung des kritischen Pfades einschließlich der wesentlichen terminbestimmenden Vorgänge.
- Beschreibung der vorgesehenen Planungs-, Genehmigungs-, Beschaffungs-, Ausführungs-, Prüf- und Inbetriebnahme- und Übergabeprozesse, einschl. der Technischen Gebäudeausrüstung.
- Darstellung der vorgesehenen Ressourcen- und Kapazitätsplanung für Planung und Bauausführung.
- Beschreibung der Bauabschnitts- und Montageplanung einschließlich der vorgesehenen Reihenfolge der Ausführung.
- Darstellung der Integration der Schnittstellen zu den parallel beauftragten Auftragnehmern, insbesondere für die Gepäckförderanlage sowie die Terminalanbindung.
- Beschreibung der im Terminplan für die Errichtung der Gepäckförderanlage vorgesehenen Zeitfenster
- Beschreibung der für die terminliche Koordinierung vorgesehenen Maßnahmen sowie Beschreibung der weiteren vorgesehenen Maßnahmen zur Terminsteuerung, Terminüberwachung und Terminabsicherung.
- Darstellung von projektspezifischen Terminrisiken und geeigneter Gegenmaßnahmen und Risikopuffer.

Im Rahmen der Wertung wird beurteilt, inwieweit das Termin- und Bauablaufkonzept einen realistischen, nachvollziehbaren und belastbaren Projektablauf aufzeigt. Bewertet werden insbesondere die Plausibilität des vorgesehenen Terminplans, die Qualität der Bauablaufstrategie, die Berücksichtigung der projektspezifischen Randbedingungen und Schnittstellen, die Schlüssigkeit der Ressourcen- und Kapazitätsplanung sowie die Eignung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der termingerechten Fertigstellung und Inbetriebnahme der Maßnahme.



Name und Anschrift des Bieters*)

Der Bieter ist im Handelsregister
des Amtsgerichts*)

unter der Nr. *)

ID-Steuer-Nr. *):

USt.-ID-Nr. *):

Bankverbindung des Bieters*):

Bankname*:

IBAN*:

BIC*:

Angabe verbindlicher Email-Adressen:

Email-Adresse 1: Bitte angeben

Email-Adresse 2: Bitte angeben

Die angegebenen Email-Adressen können vom Auftraggeber jederzeit verwendet werden.

Der Bieter bestätigt insofern, dass eingehende Nachrichten regelmäßig (mind. 2 x werktäglich) abgerufen werden und der Zugang dem Auftraggeber per Email bestätigt wird.

INDIKATIVES ANGEBOT

An die

☒ Flughafen München GmbH

Eckdaten zum Angebot:

Ausschreibungsnummer 2026-1005079

Bezeichnung Generalübernehmer Gepäcksortierhalle Terminal 1 auf Pos. 113

Angebotsbindefrist Termineingabe

Vergabeart Verhandlungsverfahren

Anlagen: *)

- ☐ Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots
- ☐ Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme
- ☐ Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation
- ☐ Aufgliederung der Einheitspreise
- ☐ Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft
- ☐ Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer
- ☐ Personal- und Geräteliste
- ☐ Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis ausgefüllt
- ☐ Leistungsbeschreibung/ Leistungsverzeichnis als GAEB-Datei
- ☐ Bieterangabenverzeichnis
- ☐ Verhandlungsangebote zu den Vertragsbedingungen
- ☐ Auftragsbezogene Konzepte nach Anlage 1 zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt

*) = vom Bieter einzutragen



1. Hiermit wird die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu den jeweils eingesetzten Preisen angeboten.
2. Diesem Angebot liegen zugrunde

die oben in der Liste der Anlagen auf Seite 1 aufgeführten sowie die im Formblatt „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ genannten Vergabe- und Vertragsunterlagen, die nach Teil A der Anlagen beim Bieter verbleiben.
3. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir
 - 3.1 die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n);
 - 3.2 im Fall der Auftragserteilung, die in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer - unbeschadet etwaiger lohn tariflicher Vorgaben - nicht unter den Mindestentgelt -Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bzw. des Mindestlohngesetzes entlohnen werde/n und dem Auftraggeber zur Durchführung von Stichproben Einblick in die Lohnabrechnung gebe/n. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zur Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen werde/n ich/wir einholen.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Unterauftragnehmer/Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese/r eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.
 - 3.3 wegen des Einsatzes von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern auf die beiliegende Erklärung „Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer“ verweise(n).

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung (soweit erforderlich) zur Übertragung von Leistungen an Unterauftragnehmer/Nachunternehmer nicht rechnen kann/können (§ 4 Nr. 4 VOL/B bzw. § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B).
4. Ich/Wir gebe(n) folgende Erklärung ab, die im Auftragsfall auch für die Vertragsdurchführung Gültigkeit hat:
 - 4.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Ich/wir stelle(n) insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen meiner/unserer Mitarbeiter sicher, dass ich/wir bzw. meine/unsere Mitarbeiter sowohl im Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren als auch im Auftragsfall in den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber
 - a) keine strafbaren Handlungen begehe(n), die unter die §§ 298, 299, 333, 334 StGB fallen,
 - b) keine strafbaren Handlungen zu begehen, die unter die §§ 203, 204 StGB und § 23 GeschGehG fallen,
 - c) Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten werde(n) bzw. solche von diesen angenommen werden,
 - d) Dritte nicht zu Handlungen gemäß vorstehenden lit. a) bis c) anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten werde(n).
 - e) Darüber hinaus werde(n) ich/wir bzw. meine/unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftragsfall als Sachwalter des Auftraggebers keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen mit Bezug zu einem zwischen beiden geschlossenen Vertrag vertreten.



- 4.2 Im Auftragsfall bei Verstoß nach Auftragserteilung gegen eine der in Ziffer 4.1 genannten Verpflichtungen zahle(n) ich/wir dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme (netto). Ein Verstoß gegen eine der in Ziffer 4.1 genannten Verpflichtungen im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens führt zum sofortigen und zwingenden Ausschluss des Bieters.
- 4.3 In den Fällen der Ziffer a) bis e) ist der Auftraggeber im Auftragsfall zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 4.4 Sofern hinsichtlich der Handlungen aus Ziffer 4.1 a) bis e) ein dringender Tatverdacht vorliegt, kann der Auftraggeber den Bieter bzw. Auftragnehmer für mindestens 12 Monate von der Vergabe von Aufträgen ausschließen.
5. Weiterhin gebe(n) ich/wir folgende Erklärung ab, die im Auftragsfall ebenfalls auch für die Vertragsdurchführung Gültigkeit hat:
- 5.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle vom Auftraggeber im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung erlangten Informationen und Unterlagen, in schriftlicher, mündlicher oder anderweitiger Form (insbesondere elektronisch) vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vorliegenden Zusammenarbeit zu verwenden.
- 5.2 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, über alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehenden Vorgänge, Informationen und Akteninhalte gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, sie nicht unbefugten Dritten zugänglich zu machen oder sie für eigene über die Beteiligung am Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren oder im Auftragsfall über die Vertragsdurchführung hinausgehende Zwecke zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der vertraglichen Beziehungen. Diese Verpflichtung gilt nicht gegenüber denjenigen Personen, die gemäß bekannt gegebener Festlegung des Auftraggebers an der Vertragsdurchführung mitwirken oder mitgewirkt haben.
- 5.3 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung in seinen Besitz gelangten Unterlagen (Originale sowie Kopien in jeder Form (siehe oben Ziffer 1)) unabhängig vom jeweiligen Ort deren Aufbewahrung unter Verschluss zu halten und keinem unbefugten Dritten zugänglich zu machen.
- 5.4 Ich/Wir werde(n) in meinem/unserem Unternehmen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorgaben aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung sicherzustellen. Ich/wir werde(n) hierbei insbesondere die im Rahmen des Vergabe- bzw. Auswahlverfahrens sowie im Auftragsfall der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter über die Verpflichtungen aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung informieren und die Einhaltung dieser Vorgaben kontinuierlich überwachen.
- 5.5 Mir/Uns ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Erklärung erheblichen Schaden für den Auftraggeber verursachen kann, für welchen eine persönliche Haftung entstehen kann.

Darüber hinaus ist mir/uns die Geltung der §§ 298, 299 StGB und der Regelungen des GeschGehG bekannt. Ich/wir werde(n) die mir/uns im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern, nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwerten oder an Dritte weitervergeben. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen im Rahmen des Vergabe- oder Auswahlverfahrens wie im Auftragsfall im Rahmen der Vertragsdurchführung.



- 5.6 Ich/Wir werde/n keine Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung leihende Dritte einsetzen, für die Art. 5k Abs. 1 a) – c) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 zutrifft und auf die mehr als 10% des Auftragswerts entfallen.
6. Ich bin/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von dieser und weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.
7. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Daten des Angebotes zu Auswertungszwecken in einem automatisierten Verfahren verarbeitet werden.
8. Die nachfolgende Namensnennung bzw. Signatur gilt für alle Bestandteile des Angebots nach voranstehender Liste der Anlagen auf S. 1.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Angebotsbindefrist gebunden.

Ort, Datum / Namensnennung / Signatur sofern zugelassen

Ort:

Datum :

Namensnennung des Erklärenden:

Bezeichnung des Bieters:

Wichtiger Hinweis (!):

Ist

- bei einem Angebot in Textform der Name der Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben,
- ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert,

wird das Angebot ausgeschlossen.

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots nach Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots

1. Bezeichnung des Vergabeverfahrens / Auftrags:

VN/Bezeichnung

2. Erklärender

2.1 Die vorliegende Eigenerklärung wird abgegeben von:

Name/Bezeichnung: Bezeichnung
(nachfolgend Erklärender)

vertreten durch: Bezeichnung

Kontaktdaten:	Adresse
---------------	---------

Ort

2.2 Funktion des Erklärenden im Rahmen des in Ziff. 1 bezeichneten Vergabeverfahrens / Auftrags:

- ☐ *) Bereits beauftragter Auftragnehmer / Vertragspartner des Auftraggebers.
- ☐ *) Bewerber im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs.
- ☐ *) Bieter (bei oder nach Abgabe eines Angebots).

3. Verbindliche Eigenerklärung

Im Rahmen der vorgenannten Funktion werden durch Ankreuzen der zutreffenden Aussagen verbindlich folgende Erklärungen abgegeben, die je nach Funktion für das Vergabeverfahren und / oder den Auftragsfall Geltung haben:

3.1 Kein Auftrags- bzw. Erfüllungsverbot für den Erklärenden

- ☐ Der Erklärende gehört **nicht** zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 (**nachfolgend Verordnung**), genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen.

Der Wortlaut der Vorschrift ist als Anlage beigefügt.



Dem Erklärenden ist bekannt, dass die vorstehend genannte Vorschrift Art. 5k) der Verordnung sowohl die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen als auch die weitere Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge grundsätzlich verbietet. Ausgenommen von dem Verbot der weiteren Vertragserfüllung sind gem. Artikel 5 k) Absatz 4 der Verordnung bis zum 10. Oktober 2022 solche Verträge, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

3.2 Kein Auftrags- bzw. Erfüllungsverbot durch Beteiligung betroffener Unternehmen

Verboten sind nicht nur Auftragsvergaben an Unternehmen (Personen, Organisationen oder Einrichtungen) iSd Vorschrift, sondern auch eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf betroffene Unternehmen entfallen). Für diese Fälle wird folgendes erklärt:

- ☐ Der Erklärende versichert, dass er im Auftragsfall bzw. im Rahmen der Vertragsdurchführung bei bereits bestehenden Vertragsverhältnissen keine Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung leihende Dritte einsetzt bzw. einsetzen wird, für die Art. 5k Abs. 1 a) – c) der Verordnung zutrifft.
- ☐ Der Erklärende versichert, dass er im Auftragsfall bzw. im Rahmen der Vertragsdurchführung bei bereits bestehenden Vertragsverhältnissen Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung leihende Dritte einsetzt bzw. einsetzen wird, für die Art. 5k Abs. 1 a) bis c) der Verordnung zutrifft, jedoch entfallen nicht mehr als 10% des Auftragswerts auf diese.

3.3 Das Nichtvorliegen eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbots nach Art. 5k der Verordnung weisen wir auf Aufforderung des Auftraggebers gesondert durch entsprechende Unterlagen nach.

4. Vorgaben für Auftrag / Vertrag

4.1 Der Erklärende verpflichtet sich im Rahmen des bestehenden Auftrags bzw. im Auftragsfall die Voraussetzungen zum Nichtvorliegen eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbots nach Art. 5k) der Verordnung nach Ziff. 3 während der Dauer der Geltung dieser Vorgaben aufrecht zu erhalten.

4.2 Der Erklärende wird den Auftraggeber unaufgefordert schnellstmöglich über jede vorgesehene oder eingetretene Änderung seines Unternehmens mindestens in Textform informieren, wenn durch diese Änderung ein Erfüllungsverbot nach Art. 5k) der Verordnung droht oder eintritt.

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Erfüllungsverbot nach Art. 5k) der Verordnung durch den Einsatz eines Unterauftragnehmer, Lieferanten oder eignungsleihenden Dritten droht oder eintritt.



- 4.3 Der Erklärende stellt den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlichen von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Erklärenden gegen die Verpflichtungen nach Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2 frei.

Die vorliegende Freistellungsverpflichtung gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtlichen Maßnahmen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Erklärenden gegen die die Verpflichtungen nach Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2 geltend gemacht werden.

Von der Freistellungspflicht nach Ziff. 4.3 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z.B. Anwalts- und Gerichtskosten.

- 4.4 Für den Fall des Nichteinhaltens der voranstehenden Anforderungen nach Ziff. 4 steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 4.5 Die Freistellungspflicht nach Ziff. 4.2 und 4.3 behält auch selbständige Gültigkeit, sollte das bestehende Auftragsverhältnis bzw. der im Auftragsfall abgeschlossene Vertrag wegen Vorliegens eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbots nach Art. 5k) der Verordnung nichtig sein oder werden.

5. Abschlusserklärung

Der Erklärende (siehe Ziff. 2) bestätigt mit der nachfolgenden Namensnennung die Richtigkeit der voranstehenden Angaben und die Geltung der in Ziff. 4 enthaltenen Vorgaben für den Auftrag.

Ort:	Namensnennung:
Datum:	Bezeichnung des Unternehmens, für das die Erklärung abgegeben wird:

Artikel 5k der Verordnung (siehe oben) lautet wie folgt:

„(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG sowie unter Titel VII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 fallen, an folgende



Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

einschließlich — wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt — , Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten – den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.“



Verzeichnis der Unterauftrag-/Nachunternehmer:

Die Beauftragung folgender Unterauftrag-/Nachunternehmer ist beabsichtigt:

Teil 1: Verzeichnis der Unterauftrag-/Nachunternehmer zu Leistungen, auf die der Betrieb des Bieters eingerichtet ist

Name [Firma] und Geschäftssitz:

Art und Umfang der Leistung
[evtl. Teilbereich des LV's]

a)

b)

c)

Teil 2: Verzeichnis der Unterauftrag-/Nachunternehmer zu Leistungen, auf die der Betrieb des Bieters **nicht** eingerichtet ist.

Name [Firma] und Geschäftssitz:

Art und Umfang der Leistung
[evtl. Teilbereich des LV's]

a)

b)

c)



**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR
INSTANDHALTUNGSLEISTUNGEN (AVB-I)**

LV-Nr. 2026-1005079

Der Auftragnehmer unterbreitet dem Auftraggeber das Angebot zum Abschluss eines Instandhaltungsvertrages gemäß nachfolgenden Festlegungen:

1. Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOL/B)

1.1 Gegenstand des Vertrages

☐

Gegenstand des Vertrages ist die funktionsgerechte Instandhaltung

[] der vom Auftragnehmer gelieferten technischen Anlagen/Einrichtungen *)

[x] der im Leistungsverzeichnis aufgeführten und beschriebenen technischen Anlagen/Einrichtungen: *)

*) Zutreffendes ist angekreuzt

für folgende Instandhaltungsmaßnahmen:

a) [x] Vollunterhalt (Störbeseitigung/Inspektion/Wartung/Instandsetzung) *)

b) [] Inspektion/Wartung *)

c) [] Wartung *)

d) [] Instandsetzung (Reparaturen) *)

*) Zutreffendes ist angekreuzt

Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Instandhaltungsleistungen ergeben sich aus dem/der vertragsbestandteilbildenden Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung sowie aus nachfolgender Ziffer 2.

☐

Rahmen- bzw. Rahmenzeitvertrag mit Leistungsabrufen

a) Der vorliegende Vertrag ist ein Rahmen- bzw. Rahmenzeitvertrag für die Zeit vom
bis zum

b) ☐ Verlängerungsoption:

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine Option auf Verlängerung des Vertrages mit einer Laufzeit von einem weiteren Jahr. Dem Auftraggeber steht deshalb das Recht zu, den Vertrag um ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Optionsausübung muss schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit dieses Vertrages erfolgen. Soweit der Auftraggeber von seinem Optionsrecht keinen Gebrauch macht, kann der Auftragnehmer hieraus keine Rechte ableiten.

c) Art und Umfang der Leistungen sowie die Ausführungsfristen werden durch Leistungsabrufe (Einzelaufträge) näher bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag besteht nicht. Aus einer Nichtbeauftragung von Leistungen oder der Beauftragung von nur geringen Mengen kann der Auftragnehmer keine Ansprüche herleiten.

- d) Die Beauftragungen durch Leistungsabruf (Einzelauftrag) erfolgen nach Bedarf durch einseitige Abrufklärung (zumindest in Textform) des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer. In Notfällen können Einzelaufträge mündlich erteilt werden; sie werden nachträglich mindestens in Textform bestätigt.

Zur Erteilung von Einzelaufträgen gemäß Ziffer 1.1c ist berechtigt:

[wird im Auftragsfall bekannt gegeben]

- e) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die abgerufene Leistung fristgemäß auf der Grundlage und nach Maßgabe der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages zu erfüllen.
- f) Der Auftraggeber hat einen Anspruch auf Ausführung der Leistung, unabhängig davon, wann diese tatsächlich vorgenommen wird, solange der Leistungsabruf während der Laufzeit des Rahmenvertrages erfolgt ist.
- g) Die Höchstmenge aus Leistungsabrufen aus dem vorliegenden Rahmenvertrag über die vorgenannte Gesamtlaufzeit (Erstvertragslaufzeit inkl. etwaiger Verlängerungsoptionen) wird begrenzt auf:

Der AN ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die über die vorgenannte Höchstmenge hinausgehen.

1.2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge, die auch bei Abweichungen und Widersprüchen maßgeblich ist:

- 1.2.1 Nur bei Vorliegen eines Rahmen- bzw. Rahmenzeitvertrages: Das Auftragsschreiben des Auftraggebers für den Einzelabruf von Leistungen gemäß Ziffer 1.1d),
- 1.2.2 Das vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer rechtsverbindlich unterzeichnete Auftragschreiben des Auftraggebers,
- 1.2.3 die der Beauftragung zugrundeliegende Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm, einschließlich der ggf. zugehörigen Pläne, Zeichnungen, Berechnungen,
- 1.2.4 das mit den Ausschreibungsunterlagen vorgegebene und vom Auftragnehmer abgegebene Angebot samt Anlagen,
- 1.2.5 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Instandhaltungsleistungen (AVB-I)
- 1.2.6 etwaige Technische Vertragsbedingungen (TV),
- 1.2.7 ggf. FMG-Richtlinien laut beiliegender „Liste der FMG-Richtlinien“,

1.2.8 die Technischen und Fachvorschriften für die jeweilige Leistung,

1.2.9 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Fassung 2003.

1.3 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers

Vertragsbedingungen jeglicher Art des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind. Abweichungen von den Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

1.4 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.

1.5 Vertragsgeltung auch für Auftragserweiterungen, Ergänzungen und weitere Beauftragungen

Werden dem Auftragnehmer nicht vereinbarte Leistungen nachträglich übertragen oder kommt es zu Auftragserweiterungen oder Ergänzungen, so gelten hierfür die Vertragsbestandteile und Inhalte dieses Vertrages gleichermaßen. Dies gilt auch für ggf. gewährte Nachlässe, Skonti etc.

1.6 Leistungsbeschreibung

1.6.1 Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbstgefertigte Abschriften, Kurzfassungen oder EDV-Medien benutzt hat, ist allein der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses verbindlich.

1.6.2 Bei Abweichungen und Widersprüchen innerhalb einzelner Bestandteile der Leistungsbeschreibung und der Ausführungsunterlagen (Ziffer 1.3.2 AVB-I) ist die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf solche Abweichungen und Widersprüche – in jedem Fall vor Ausführungsbeginn - hinzuweisen.

1.7 Alternativ-, Eventualpositionen

Soweit im Leistungsverzeichnis Alternativpositionen – für die wahlweise Ausführung einer Leistung – oder Eventualpositionen – für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung – vorgesehen sind, darf der Auftragnehmer mit deren Ausführung und auch deren Vorbereitung erst nach ausdrücklicher und schriftlicher Anordnung des Auftraggebers beginnen. Bei Eventualpositionen kann der Auftraggeber seine Entscheidung auch nach Auftragserteilung treffen.

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Allgemeiner Leistungsumfang

- 2.1.1 Der Auftragnehmer hat für den in Ziffer 1 genannten Vertragsgegenstand sämtliche dort im Einzelnen beschriebenen Instandhaltungsmaßnahmen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung auszuführen, die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des Soll-Zustandes gemäß den vertraglichen Anforderungen des Liefervertrages für die technische Anlage/Einrichtung erforderlich und für einen sicheren, funktionstüchtigen und wirtschaftlichen Betrieb der technischen Anlage, Einrichtung notwendig sind.
- 2.1.2 Etwaige festgesetzte regelmäßige Wartungs- und/oder Inspektionstermine bzw. -intervalle entbinden den Auftragnehmer nicht, von sich aus oder auf Anforderung des Auftraggebers Störungen, die die Sicherheit, die Zuverlässigkeit oder den Betrieb der technischen Anlagen/Einrichtungen gefährden oder ausschließen, unverzüglich zu beseitigen.
- 2.1.3 Der Auftragnehmer bestimmt den Umfang der Maßnahmen im Einzelnen, soweit nachfolgend oder in der Leistungsbeschreibung keine anderslautenden Regelungen getroffen worden sind. Erweisen sich die vom Auftragnehmer vorgesehenen Maßnahmen als unzureichend, so hat er sie ohne Anspruch auf Mehrvergütung anzupassen, es sei denn der Auftragnehmer weist nach, dass unvorhersehbare Umstände wie wesentliche Nutzungsänderungen oder außergewöhnliche Umwelteinflüsse eine Änderung des Leistungsumfanges erfordern.
- 2.1.4 Zum Einbau technischer Änderungen im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten ist der Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

2.2 Abgrenzung zur Mängelhaftung

- 2.2.1 Obliegt dem Auftragnehmer die Mängelhaftung aufgrund des Liefer- und/oder Bauvertrages über die Herstellung der technischen Anlage/Einrichtung, so erstreckt sich seine Leistungspflicht aus dem Instandhaltungsvertrag während der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche nicht auf die oben bezeichneten Instandhaltungsmaßnahmen; die Erfüllung der Mängelansprüche durch Nacherfüllung oder Selbstbeseitigung des Schadens ist jedoch im Einklang mit den Regelungen des Instandhaltungsvertrages auszuführen.
- 2.2.2 Obliegt dem Auftragnehmer keine Mängelhaftung, besteht diese jedoch für einen Dritten gegenüber dem Auftraggeber, ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Rahmen der ihm übertragenen Instandhaltungsmaßnahmen festgestellte Abweichungen vom Sollzustand zunächst dem Auftraggeber mitzuteilen, soweit es sich nicht um Verschleiß infolge des Gebrauchs der technischen Anlage/Einrichtung handelt. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber grundsätzlich die Möglichkeit eröffnen, während der Mängelhaftungszeit seine Mängelansprüche gegenüber dem Dritten durchzusetzen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber daher im Rahmen der ihm übertragenen Instandhaltungsmaßnahmen auf mögliche Mängel hinweisen. Führt der Auftragnehmer Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an defekten Teilen der technischen Anlage/Einrichtung, die ggf. im Rahmen der Mängelhaftung durch das Drittunternehmen kostenlos für den Auftraggeber nachgebessert werden, ohne vorherige Information des Auftraggebers und dessen Freigabe durch, verliert der Auftragnehmer insofern seinen Vergütungsanspruch.

2.3 Beauftragte Leistungen

2.3.1 Begriffsbestimmung

Unter Instandhaltung im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche Maßnahmen

- zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes (Inspektion)
- zur Bewahrung des Soll-Zustandes (Wartung) sowie
- zur Wiederherstellung des Soll-Standes (Instandsetzung)

von technischen Mitteln der Anlage/Einrichtung sowie der Anlage/Einrichtung selbst zu verstehen.

Die voranstehend aufgeführten Instandhaltungsmaßnahmen umfassen unbeschadet der sonstigen Vertragsinhalte insbesondere die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

2.3.2 Inspektion

Die Inspektion umfasst

das regelmäßige Überprüfen der Anlage (n) auf einwandfreien Zustand und richtige Funktion einschließlich der regelmäßigen Prüfungen auf Unfall- und Betriebssicherheit (z.B. DIN, VDE, UVV) nach einer Arbeitsanweisung des Auftragnehmers.

Weitere Vereinbarungen:

..... *)

*) Zutreffendes ergänzen

2.3.3 Wartung

Die Wartung umfasst

die regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustandes und der Funktion der Anlage (n) nach einer Arbeitsanweisung des Auftragnehmers einschließlich Beseitigung von betriebsbedingten Verunreinigungen an den Anlagen selbst.

Weitere Vereinbarungen:

..... *)

*) Zutreffendes ergänzen

2.3.4 Instandsetzung

Die Instandsetzung umfasst

- das Beseitigen von Störungen und Mängeln.
- das Liefern aller erforderlichen Ersatzteile.
- das Erneuern oder Ausbessern aller abgenutzten oder schadhaften Anlagenteile.

Weitere Vereinbarungen:

..... *)

*) Zutreffendes ergänzen

2.3.5 Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören ferner

- die Vorbereitung und Unterstützung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durch anerkannte Sachverständige,
- die Vorbereitung und Unterstützung des Auftraggebers bei der Durchsetzung von Mängelansprüchen,
- die Durchführung der Bescheinigung von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durch Sachkundige des Auftragnehmers,
- das Führen eines Instandhaltungsbuches. Im Instandhaltungsbuch sind stichwortartig die durchgeführten Arbeiten, eingesetzte wesentliche Ersatzteile, Angaben über wesentliche Mängel, Schäden und Störungsursachen einzutragen. Der Auftragnehmer hat für jede Anlage ein Instandhaltungsbuch zu führen. Das Instandhaltungsbuch ist am Einsatzort aufzubewahren.

Außerdem sind folgende Mess- und Einstellwerte anzugeben:

..... *)

*) Zutreffendes ergänzen

Weitere Vereinbarungen:

..... *)

*) Zutreffendes ergänzen

2.3.6 Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen nicht:

- Lieferung und Einbau zusätzlicher Einrichtungen und Teile.
- Schönheitsreparaturen.
- Beseitigung der durch äußere Gewalt, andere unvorhersehbare Einwirkungen oder unsachgemäße Bedienung verursachten Schäden.

Der Auftragnehmer hat diese Leistungen nach besonderer Auftragserteilung in angemessener Frist, in Notfällen unverzüglich zu erbringen. In der Regel ist vorher - aufgrund einer gemeinsamen Begehung - ein detailliertes Angebot vorzulegen. Eine prüfbare Abrechnung mit Nachweisen hat in allen Fällen zu erfolgen.

Der Auftrag für die voranstehend beschriebenen zusätzlichen Leistungen, die nicht zum ursprünglichen Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören, gilt beim Standard-Vertrag als erteilt, wenn die Reparatur einen Betrag im Wert von EUR _____ *) nicht übersteigt. Beim Rahmen- bzw. Rahmenzeitvertrag mit Leistungsabrufen erfolgt eine evtl. Beauftragung durch Leistungsabruf.

*) Zutreffendes ergänzen

2.4 Zeitliche Vorgaben für Leistungserbringung

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen (einschließlich Störungsbeseitigung)

- ☐ innerhalb der beim Auftraggeber betriebsüblichen Arbeitszeit *)
- ☐ grundsätzlich zu folgenden Zeiten durchzuführen: *)

☐ bei Rahmen- bzw. Rahmenzeitvertrag mit Leistungsabrufen gemäß jeweiligem Leistungsabruf nach Ziffer 1.1.d).

Der Zeitpunkt der Durchführung der Instandhaltungsarbeit und der Störbeseitigung ist mit folgender Stelle

..... *)

rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

*) Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen

2.5 Änderung der Leistung (zu § 2 Nr. 1 VOL/B)

2.5.1 Anordnungsrechte des Auftraggebers

- a. Der Auftraggeber hat das Recht, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges (1.1)) sowie Änderungen zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs nach Maßgabe von Ziffer 2.5.2 bis 2.5.4 anzuordnen.
- b. Der Auftraggeber hat darüber hinaus das Recht, Änderungen nach Maßgabe von Ziffer 2.5.2 bis 2.5.4 anzuordnen, wenn diese zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, um den Werkerfolg herbeizuführen.
- c. Der Auftragnehmer hat sämtliche vorgenannten Anordnungen umzusetzen, es sei denn die Ausführung der angeordneten Änderungen ist für ihn unzumutbar. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.

2.5.2 Nachtragsangebot

Begehrt der Auftraggeber eine Änderung nach Ziffer 2.5.2, so hat Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu unterbreiten, es sei denn, die Erstellung des Angebots oder die Ausführung der Änderung ist für ihn unzumutbar.

2.5.3 Auftraggeber und Auftragnehmer streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Erzielen Auftraggeber und Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist (längstens 30 Tage) nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer kein Einvernehmen, kann der Auftraggeber die Änderung einseitig anordnen.

2.5.4 Abweichend von Ziffer 2.5.3 hat der Auftraggeber das Recht, vor Ablauf der angemessenen Frist, eine Änderung einseitig anzuordnen, die der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen hat, wenn unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers, das Interesse des Auftraggebers an einer unmittelbaren und einseitigen Anordnung überwiegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn einer der nachfolgend aufgeführten Fälle vorliegt:

- Gefahr im Verzug, sofern die Ursachen hierfür nicht durch den Auftraggeber gesetzt wurden;

- Der Auftragnehmer verzichtet im Einzelfall gegenüber dem Auftraggeber auf Verhandlungen nach Ziffer 2.5.3;
- Es liegt eine Änderung im Bagatellbereich vor, die bemessen am Gesamtauftragswert unwesentlich ist und für die die Vergütung ohne großen Aufwand feststellbar ist;
- Nach den Umständen im Einzelfall ist davon auszugehen, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und deren Vergütung innerhalb der Frist nach Ziffer 2.5.3 (längstens 30 Tage) nicht zustande kommen wird;
- Die Verhandlungen nach Ziffer 2.5.3 sind endgültig gescheitert.

2.6 Werden die nach Ziffer 1.1 instandzuhaltenden Anlagen/Einrichtungen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

2.7 Werden die nach Ziffer 1.1 instandzuhaltenden Anlagen/Einrichtungen oder deren Nutzung wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

2.8 Schulung von Auftraggeber-Instandhaltungspersonal

Soweit im Leistungsverzeichnis die Schulung von Auftraggeber-Instandhaltungspersonal als Leistungspflicht des Auftragnehmers Vertragsinhalt wird, gelten hierfür folgende Festlegungen:

2.8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers auftraggeber-eigenes Fachpersonal für die Instandhaltungsaufgaben gemäß Leistungsbild des Instandhaltungsvertrages einzuweisen und zu schulen, so dass das auftraggebereigene Personal spätestens nach Ablauf von 2 Jahren fachlich qualifiziert ist, die Instandhaltungsaufgaben selbst auszuführen.

2.8.2 Hält der Auftragnehmer beigestelltes Auftraggeber-Personal für die vorgesehenen Aufgaben für ungeeignet, so hat er dies dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen.

2.8.3 Sämtliche Auslagen und Kosten der Schulung sind in die entsprechende LV-Position als Eventualpositionen einzusetzen.

2.8.4 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer abschnittsweise dafür zu sorgen, dass das zu schulende Personal Leistungsnachweise erbringt, um dem Auftraggeber eine Beurteilung des Ausbildungsfortschrittes zu ermöglichen.

3. **Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOL/B)**

3.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.

3.2 Veröffentlichungen, Vervielfältigungen

- 3.2.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über seine Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.
- 3.2.2 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

4. **Pflichten des Auftragnehmers (zu § 4 VOL/B)**

4.1 Schutzpflichten des Auftragnehmers

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer sowie bei der Beseitigung von Abfall hat der Auftragnehmer alle gültigen Vorschriften einzuhalten und die Arbeiten so auszuführen, dass Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß eingeschränkt werden. Der Auftragnehmer hat bei der Lagerung von Treibstoffen, Altölen, Kaltreinigern, Batterien usw. auf dem Flughafengelände die gesetzlichen Bestimmungen und die sich hieraus ergebende Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht zu beachten. Für evtl. nötige Hilfsmaßnahmen hat der Auftragnehmer die dafür erforderlichen Genehmigungen selbst und auf seine Kosten einzuholen.

Über behördliche Anordnungen und Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Von Ansprüchen Dritter, die aus der Art der Ausführung abgeleitet sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen.

Instandhaltungsmaßnahmen sind so auszuführen, dass die Betriebsbereitschaft und Sicherheit der technischen Anlage/Einrichtung gewährleistet ist. Der Auftragnehmer hat bei seiner Leistungserbringung stets die allgemeinen Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften wie z.B. VBG 78 „Luftfahrt“ in eigener Verantwortung einzuhalten.

4.2 Verantwortlicher Projektleiter

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber schriftlich und vor Beginn der Ausführung den von ihm für die Auftragsdurchführung eingesetzten Projektleiter. Der dem Auftraggeber benannte Projektleiter gilt gegenüber dem Auftraggeber als bevollmächtigt, alle Erklärungen und Handlungen abzugeben und entgegenzunehmen, die die Leistungsdurchführung betreffen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Wechsel des verantwortlichen Projektleiters unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.3 Unterauftragnehmer

- 4.3.1 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist und die wesentliche Teile der Leistung betreffen, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B einzuholen.

- 4.3.2 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und nachgekommen sind, die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beachten sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er darf den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistung - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.
 - 4.3.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Ziffern 4.3.1 und 4.3.2 gelten entsprechend.
 - 4.3.4 Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, stets voll ausgebildete Fachkräfte einzusetzen. In begründeten Fällen kann der Auftraggeber verlangen, dass ungeeignetes Personal ausgetauscht wird.
 - 4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Leistungserbringung benötigten Messgeräte, Werkzeuge, Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) bereitzustellen und sonstige Betriebsmittel zu liefern, bzw. vorzuhalten. Dies gilt auch für Spezialwerkzeuge.
 - 4.5 Ergibt eine erhöhte Störfallhäufigkeit Anlass zu der Annahme, dass die personal- oder materialmäßigen Mittel des Auftragnehmers für die konkreten Instandhaltungsaufgaben nicht ausreichend sind, so hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers die Einsatzmittel zu verstärken. Kommt der Auftragnehmer einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers, die Einsatzmittel zu verstärken, nicht binnen einer angemessenen Frist nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach Fristablauf Ersatzvornahmemaßnahmen zu Lasten des Auftragnehmers zu treffen.
 - 4.6 Bei Arbeiten im Sicherheitsbereich (nichtöffentlicher Bereich gemäß §§ 8,10 Luftsicherheitsgesetz) unterwirft sich der Auftragnehmer den jeweils geltenden Regelungen für das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München sowie über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München. Siehe hierzu die Merkblätter „Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München“ sowie „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München“.
- Der Auftragnehmer wird insbesondere darauf hingewiesen, dass ab dem 29.04.2012 sämtliche Flughafenlieferungen im Sinn des Anhangs der VO (EU) 185/2010 Ziff. 9.0.2 sog. „nicht bekannter Lieferanten von Flughafenlieferungen“ in die Sicherheitsbereiche des Flughafens München vollständig kontrolliert werden müssen und es hierdurch zu – nicht quantifizierbaren – Wartezeiten kommen kann. Dies ist vom Auftragnehmer zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen über Neuerungen, Änderungen und Aktualisierungen bei der Kontrolle von Flughafenlieferungen unter
- <https://www.munich-airport.de/lieferanten-86741>
- zu informieren.
- 4.7 Ist in Rechtsvorschriften festgelegt, dass die Anlagen innerhalb bestimmter Fristen instandzuhalten sind, ist der Auftragnehmer für die eigenverantwortliche Einhaltung dieser Fristen verantwortlich.

- 4.8 Erkennt der Auftragnehmer außerhalb seines Leistungsbereiches Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit der Anlage/Einrichtung gefährden könnten, hat er sofort folgende Stelle

Flughafen – Störungsstelle, Tel.: 089/975-555

oder

..... *)

*) Zutreffendes ergänzen

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage/Einrichtung zu veranlassen. Die Benachrichtigungspflicht gilt auch für Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit einer Anlage/Einrichtung gefährden, aber nicht umgehend behoben werden können.

Der Auftragnehmer hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen.

- 4.9 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber schriftlich über Maßnahmen zu benachrichtigen, die aufgrund von Änderungen der rechtlichen Bestimmungen erforderlich werden. Der Auftragnehmer soll den Auftraggeber auch über wesentliche technische Weiterentwicklungen informieren.

4.10 Zentrales Schlüsseldepot

Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Vertragsdurchführung Schlüssel überlässt, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, dieses Schlüssel in einem der zentralen Schlüsseldepots des Auftraggebers aufzubewahren und hierzu mit dem Auftraggeber einen Schlüsseldepotmietvertrag abzuschließen, für den monatliche Kosten in Höhe von 17 € netto je benötigtem Fach anfallen, wobei pro Fach ein chipgesicherter Schlüsselbund aufbewahrt werden kann.

5. **Bereitstellung des Auftraggebers**

- 5.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistungen die vorhandenen Einrichtungen und Versorgungsanschlüsse zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den technischen Anlagen/Einrichtungen und den Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

- 5.2 In Zusammenhang mit der Durchführung der Instandhaltungsleistungen anfallende Verbrauchskosten für Strom und Wasser trägt der Auftraggeber.

- 5.3 Der Auftragnehmer kann eventuell benötigte Büro- und Aufenthaltsräume vom Auftraggeber anmieten.

- 5.4 Dem Auftragnehmer wird zur Lagerung von Ersatz- und Verschleißteilen

☐ vom Auftraggeber eine Fläche von m² zur Verfügung gestellt *)

☒ vom Auftraggeber keine Lagerfläche zur Verfügung gestellt. *)

☐ Der Auftragnehmer kann eine Fläche zur Lagerung von Ersatz- und Verschleißteilen vom Auftraggeber anmieten. *)

*) Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen

6. Vertragsdauer

- 6.1 ☐ Bei Vorliegen eines Rahmen- bzw. Rahmenzeitvertrages

Beginn und Ende der Ausführungs-/Lieferfristen für die Einzelaufträge sowie die Vereinbarung von vertraglichen Einzelfristen werden im jeweiligen Leistungsabruf nach Ziffer 1.1.d) bestimmt.

- 6.2 ☐ Bei Vorliegen eines Standardvertrages bestimmen sich die Vertragsfristen nach vorliegenden Ziffern 6.2.1 bis 6.2.3:

6.2.1 Mit der Ausführung der Leistungserbringung ist zu beginnen:

- [] am _____ *)
 [] nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber*)
 [] unverzüglich nach Erteilung des Auftrages*)

*) Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen

6.2.2 Der Vertrag wird auf die Dauer von Jahren *) geschlossen.

6.2.3 Der Vertrag verlängert sich einmalig um weitere Monate *), wenn nicht der Auftraggeber mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gemäß Ziffer 6.2.2 kündigt.

*) Zutreffendes ergänzen

Alternativ:

Der Vertrag verlängert sich jeweils um Monate *), wenn nicht der Auftraggeber mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gemäß Ziffer 6.2.2 oder der jeweiligen Verlängerung den Vertrag kündigt.

*) Zutreffendes ergänzen und nicht einschlägige Alternative streichen.

7. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber (zu § 8 VOL/B)

7.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber ist über § 8 Nr. 1 VOL/B hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, auch fristlos, zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- die nach Ziffer 1.1 instandzuhaltenden Anlagen/Einrichtungen ganz oder teilweise dauernd stillgelegt oder wesentlich umgebaut werden,
- eine trotz schriftlicher Abmahnung und schriftlicher Nachfristsetzung nachhaltige Vernachlässigung der Instandhaltungspflichten des Auftragnehmers vorliegt,
- der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage nicht mehr auf die dann erforderlichen Instandhaltungsarbeiten eingerichtet ist.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

7.2 Kündigung wegen Vermögensverfall bei Arbeitsgemeinschaften

Bei Arbeitsgemeinschaften als Auftragnehmer kann der Auftraggeber den Vertrag auch dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein Arbeitsgemeinschafts-Gesellschafter wegen Vermögensverfall aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird und hierdurch wesentliche und grundlegende Voraussetzungen zur Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Fachkunde entfallen, die für die vertragliche Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Beabsichtigt der Auftraggeber eine derartige Kündigung, so wird er dem Auftragnehmer vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

7.3 Die Regelungen über die Kündigung gelten auch für Einzelaufträge oder Teile davon entsprechend; der Rahmenvertrag und die übrigen Einzelaufträge bleiben in diesem Fall unberührt.

7.4 Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Nr. 2 VOL/B)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

7.5 Wird ein Teil der nach Ziffer 1.1 instandzuhaltenden Anlagen/Einrichtungen dauernd stillgelegt, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

7.6 Auf Verlangen eines der Vertragspartner ist zum Ende des Vertrages in Verbindung mit dem letzten Inspektions-/Wartungsdienst eine gemeinsame Inspizierung der Anlage(n) durchzuführen. Hierüber ist anschließend ein Protokoll zu erstellen.

Jeder Vertragspartner trägt die ihm durch diese Inspektion entstandenen Kosten selbst.

7.7 **Sonderkündigungsrecht (nur individuell zu vereinbaren)**

Unverbindlicher Mustervorschlag für Auftragsschreiben:

"Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein einseitiges, unwiderrufliches, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Sonderkündigungsrecht für den Fall ein, dass der Auftraggeber die Wartungsarbeiten für die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen und Teile aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen selbst oder durch ein verbundenes Unternehmen (§ 15 AktG) ausführen will und kann. Die Ausübung des Sonderkündigungsrechts hat schriftlich zu erfolgen und ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Der Zugang kann auch durch Telefaxbestätigung nachgewiesen werden."

8. Vergütung

- 8.1 Die Vergütung für sämtliche Vertragsleistungen erfolgt nach Maßgabe der im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Vertragspreise (bei Rahmen-Zeitverträgen nach Ziffer 1.1 für die durch Einzelaufträge abgerufenen Leistungen nach den sich aus dem Leistungsverzeichnis ergebenden Vertragspreisen).

Die ausgewiesenen Vertragspreise sind Festpreise für die Vertragslaufzeit gemäß Ziff. 6.1 oder 6.2 und des Verlängerungszeitraumes nach Ziff. 6.2.3, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

- 8.2 Den Vertragspreisen ist die jeweils zum Zeitpunkt des Entstehens der Umsatzsteuerschuld hinzuzurechnende Umsatzsteuer in Höhe des dann jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatzes hinzuzurechnen und in der Rechnung gesondert auszuweisen.

- 8.3 Mit der vertraglichen Vergütung sind sämtliche Aufwendungen, Kosten und Auslagen des Auftragnehmers abgegolten, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit seinen Leistungen nach diesem Vertrag stehen, insbesondere auch Nebenkosten, Hilfsmittel und -stoffe sowie Werkzeuge.

Dies gilt auch für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Nebenkosten, wie Fahr- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Zuschläge für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten, Schmutz- und Erschwerniszuschläge.

- 8.4 Soweit der Auftragnehmer aus der Errichtung der Anlage(n) Mängelbeseitigung zu leisten hat, wird für Leistungen zur Erfüllung der Mängelhaftungsverpflichtung keine Vergütung bezahlt.

- 8.5 Die Vergütung wird erhöht oder verringert, wenn der Auftraggeber den Instandzuhaltenden Anlagenumfang erhöht oder verringert. Die Vergütung für diese Vertragsleistungen erfolgt nach der Urkalkulation.

- 8.6 Preisanpassung

.....

9. Haftung und Mängelansprüche (zu §§ 7, 14 VOL/B)

- 9.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Verluste, die dem Auftraggeber oder Dritten in Erfüllung oder bei Gelegenheit der Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen entstehen. Der Auftragnehmer haftet in gleicher Weise für alle Schäden und Verluste, die durch ihn, seine Betriebsangehörigen, seine gesetzlichen Vertreter und seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag oder seiner gesetzlichen Pflichten gegen den Auftraggeber erhoben werden.

Die Schadenersatz- und Freistellungspflicht entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihn und seine Erfüllungsgehilfen kein Verschulden trifft.

9.2 Im Rahmen einer etwaigen vorgeschriebenen Kontrolle von Flughafenlieferungen in die Sicherheitsbereiche des Flughafens München (siehe dazu auch das „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München“) übernimmt der Auftraggeber bei Annahme, Kontrolle und Abstellen der Lieferung keinerlei Pflichten zur Prüfung, Obhut oder Verwahrung. Der Auftraggeber übernimmt folglich keine Haftpflicht für Beschädigung von Lieferungen durch eigenes Personal – ausgenommen vorsätzlich herbeigeführte Beschädigungen – oder für Abhandenkommen oder Beschädigung durch Dritte.

9.3 Für Instandhaltungsarbeiten nach diesem Vertrag beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche

- 2 Jahre oder
- Jahre *)

*) Zutreffendes ergänzen

9.4 Systemverfügbarkeitsgarantie

Die Systemverfügbarkeitsgarantie nach Maßgabe der Regelung in wird vom Auftragnehmer

- ☐ übernommen
- ☐ nicht übernommen*)

*) Zutreffendes ergänzen

Die Dauer der Systemverfügbarkeitsgarantie entspricht der Laufzeit des Instandhaltungsvertrages.

10. Rechnungen (Zu § 15 VOL/B)

10.1 Alle Rechnungen sowie ggf. Aufmaßunterlagen und prüfbare Nachweise sind in **elektronischer Form** bei folgender Adresse einzureichen:

rechnungen@munich-airport.de

Es ist darauf zu achten, pro Rechnung nur eine PDF-Datei zu verwenden. Sollen zur Rechnung noch weitere Dokumente übermittelt werden, sind diese der Rechnungs-PDF anzufügen.

Es sind alle standardisierten E-Rechnungsformate gem. den Spezifikationen der Europäischen Norm EN 16931 zulässig.

10.2 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- oder Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

10.3 Die Rechnungen sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und übersichtlich aufzustellen. Die Reihenfolge der LV-Positionen ist einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen; sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen.

10.4 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung einzusetzen.

10.5 Steuerliche Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftragnehmers

Der AN ist verpflichtet, sämtliche umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zutreffend und vollständig offenzulegen. Erfolgen Lieferungen oder Leistungen aus einem Land, das vom Sitz des AN abweicht, hat der AN dies in der jeweiligen Rechnung eindeutig und nachvollziehbar kenntlich zu machen. Alternativ ist der AN verpflichtet, die entsprechenden Informationen proaktiv unter Angabe eines eindeutigen Bezugs zur jeweiligen Bestellung oder Rechnung an die vom Auftraggeber benannten Rechnungseingangs-E-Mail-Adresse zu übermitteln.

Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach und entstehen dem Auftraggeber hierdurch steuerliche Belastungen oder Nachteile (insbesondere Steuernachforderungen, Zinsen, Straf- oder Bußgelder), so ist der AN verpflichtet, den AG von sämtlichen daraus resultierenden Schäden und Zusatzaufwendungen vollumfänglich freizustellen und diese zu übernehmen.

11. Zahlungen (zu § 17 VOL/B)

11.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Zahlungen sind 30 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

11.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages an die Geldanstalt, bei Zahlung per Verrechnungsscheck der Tag der Absendung des Schecks.

11.3 Abschlagszahlungen werden nur gewährt, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist:

Soweit Abschlagszahlungen vereinbart sind, werden diese für nachgewiesene und vertragsgemäße Leistungen geleistet. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistung ermöglichen muss.

11.4 Zahlungen an Arbeitsgemeinschaften

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, soweit nicht die Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft übertragen und dies dem Auftraggeber schriftlich angezeigt wurde.

11.5 Prüfvermerke

Prüfvermerke des Auftraggebers oder von mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten auf korrigierten Rechnungsexemplaren begründen kein die verbindliche Zahlungspflicht auslösendes Schuldanerkennnis des Auftraggebers.

11.6 Überzahlungen

Werden Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die sich hieraus ergebenden Beträge an den Auftraggeber zurückzuerstatten. Fehler in diesem Sinne sind insbesondere:

- Aufmaßfehler, d.h., Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung;)
- Rechenfehler, d.h., Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsart (einschließlich Komma-Fehler);
- Übertragungsfehler (einschließlich Seitenübertragungsfehler).

11.7 Preisnachlass, Skonto

11.7.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein vereinbarter Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist.

11.7.2 Ist im Vertrag nichts näher bestimmt und nur vereinbart, dass bei Zahlung innerhalb der Skontofrist Skonto eines v.H.-Satzes gewährt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, bei jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Voraus-/Teilschluss-/Schlusszahlung) das allgemein vereinbarte Skonto in Abzug zu bringen. Teilzahlungen sind skontierbar, soweit für die betreffende Zahlung Skonto abziehbar ist. Die Skontofrist(en) beginnt(beginnen) mit Eingang der zugehörigen prüfbaren Rechnung(en) beim Auftraggeber.

11.8 Abtretung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber – einschließlich des Anspruchs auf Rückgabe von Sicherheiten – können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. In der Regel wird der Auftraggeber die Zustimmung erteilen, wenn dies mit seinen Interessen vereinbar ist. § 354 a HGB bleibt unberührt.

11.9 Verjährung

Vertragliche Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

12. **Sicherheitsleistung (zu § 18 VOL/B)**

Zu leistende Sicherheiten:

12.1 ☐ Vertragserfüllungssicherheit

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen, einschl. Abrechnung/Erstattung von Überzahlungen und Schadensersatz hat der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von

10 v.H. der Netto-Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer)

in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers nach § 18 Nr. 2 VOB/B zu leisten. Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist zwingend gemäß den vom Auftraggeber in den Vergabe- bzw. Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen und enthaltenen Formblättern zu stellen.

Übergibt der Auftragnehmer die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht binnen 21 Kalendertagen nach Vertragsschluss (Zugang des Auftragsschreibens) ist der Auftraggeber berechtigt, von je-der Zahlung an den Auftragnehmer einen Betrag von 10 % (ohne Umsatzsteuer) einzubehalten, bis die Höhe der geschuldeten Sicherheitsleistung erreicht ist.

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Vertragserfüllungssicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sichert, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf vom Auftragnehmer zu vertretende Vertragsverletzungen zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG auch in Verbindung mit § 13 MiLoG.

Die Vertragserfüllungssicherheit sichert auch etwaige Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers wegen überhöhter Abschlagszahlungsforderungen des Auftragnehmers nach § 650 c Abs. 3 Satz 3 und 4 BGB ab

Erhöht sich die Auftragssumme infolge späterer Nachtragsbeauftragungen, ist der Auftraggeber befugt, von dem Auftragnehmer bezogen auf die Nachtragsvergütung eine ergänzende Vertragserfüllungssicherheit in Höhe des vorstehenden Prozentsatzes einzufordern. Solange der Auftragnehmer keine entsprechende Vertragserfüllungsbürgschaft übermittelt, kann der Auftraggeber von Abschlagsrechnungen einen entsprechenden Einbehalt vornehmen.

12.2 Allgemeine Anforderungen an Bürgschaften (Rückgabe von Bürgschaftsurkunden)

12.2.1 Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für diese Vertragserfüllungssicherheit einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. In diesem Fall umfasst der zurückbehaltene Teil der Vertragserfüllungssicherheit nur die nicht durch die bereits vorgelegte Sicherheit für Mängelansprüche besicherten Ansprüche.

12.2.2 Sonstige Sicherheiten werden zurückgegeben/enthaftet, sobald der Sicherungszweck seine Erledigung gefunden hat.

12.2.3 Soweit Sicherheiten durch Bürgschaften geleistet werden, ist – sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes bestimmt haben – über den Gesamtbetrag der Sicherheit eine einzige Urkunde zu erstellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine teilweise Enthaftung der Bürgschaft herbei-zuführen, soweit der Sicherungszweck entfallen ist.

13. Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)

13.1 Gerichtsstand

Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand München vereinbart.

13.2 Vertragssprache/Deutsches Recht

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Versicherungen (Betriebshaftpflichtversicherung)

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadensfall von mindestens

☐ € 5.000.000,-- für Personenschäden
€ 250.000,-- für Sach- und sonstige Schäden *)

☐ € 2.000.000 pauschal. *)

*) Zutreffendes ergänzen

zu führen.

Nach Auftragserteilung legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Bestätigung des Versicherers vor, dass der in diesem Vertrag vorgeschriebene Versicherungsschutz besteht und sich der Versicherer verpflichtet, den Auftraggeber im Falle des Nichtbestehens des Versicherungsschutzes (z. B. wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämie) zu unterrichten.

Für etwaige auf dem Flughafenvorfeld eingesetzte zugelassene Kraftfahrzeuge hat der Auftragnehmer eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit den marktüblichen Konditionen, nachzuweisen

Der Auftragnehmer hat Haftpflichtschäden nach Entdeckung unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich muss der Auftraggeber von jedem Schadenereignis Kenntnis erhalten. Deshalb ist vom Auftragnehmer eine Kopie der Schadensanzeige für die eigene Versicherungsgesellschaft unverzüglich an die Projektdurchführung bzw. Projektsteuerung zur Weiterleitung an den Auftraggeber zu senden.

15. Datenschutz

- 15.1 Der AN verpflichtet sich, die jeweils geltenden deutschen und europäischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) sowie das Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) zu befolgen. Der AN stellt insbesondere sicher, dass personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages und zugehöriger Anlagen verarbeitet werden. Sofern der AN die Daten für weitere Zwecke verwenden möchte, wird er eine schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin einholen.
- 15.2 Der AN sichert zu, dass im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden, wie es für die Vertragsdurchführung erforderlich ist. Die Ausführungen zum Abschluss weiterer Verträge nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.
- 15.3 Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren Daten er übermittelt, über diese Verarbeitung zu informieren und gegenüber den betroffenen Personen eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu schaffen. Der AN ist dafür verantwortlich, seinen Mitarbeitern die Wahrnehmung der Betroffenenrechte gemäß Art. 15-21 DSGVO zu ermöglichen.
- 15.4 Handelt es sich bei der auftragsgegenständlichen Leistung zwischen AG und AN um eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO, werden sich AG und AN über den Abschluss eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO abstimmen. Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung hat alle Anforderungen an das weisungsgebundene AG-AN-Verhältnis nach Art. 28 DSGVO sowie alle erforderlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO zu enthalten und zu regeln. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung wird in diesem Fall zur Anlage dieses Hauptvertrages.
- 15.5 Handelt es sich bei der auftragsgegenständlichen Leistung zwischen AG und AN um eine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO, werden sich AG und AN über den Abschluss eines Joint-Controller Vertrages nach Art. 26 DSGVO abstimmen. Dieser Joint-Controller Vertrag hat alle Anforderungen an das gemeinsame Verantwortungsverhältnis von AG und AN nach Art. 26 DSGVO sowie alle erforderlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO zu enthalten und zu regeln. Der Joint-Controller Vertrag wird in diesem Fall zur Anlage dieses Hauptvertrages.
- 15.6 Darüber hinaus verpflichtet sich der AN technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 24, 25 und 32 DSGVO umzusetzen, die erforderlich sind, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und die vorliegenden Vorgaben sicherzustellen. Insbesondere wird der AN seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichten und dies dokumentieren. Diese Verpflichtung besteht für die Mitarbeiter auch über das Ende der Tätigkeit des AN für den AG hinaus. Der AN wird die Erfüllung der vorliegenden Vorgaben kontinuierlich überwachen. Der AG kann durch eine von ihm legitimierte Person die Einhaltung der Verpflichtungen überprüfen lassen.

16. Weitere Vertragsbedingungen

16.1 Weitere Festlegungen

Der Auftragnehmer unterwirft sich auch allen sonstigen vom Auftraggeber herausgegebenen oder erteilten Anordnungen für das gesamte zum Flughafen gehörige Gelände, wie Flughafenbenutzungsordnung (abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/informationen-fur-aviation-partner-86550>), Parkordnung sowie insbesondere Feuer- und Sicherheitsvorschriften. Alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie Zollvorschriften sind zu beachten. Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr hinsichtlich behördlicher Maßnahmen, Auflagen oder Nichterteilung und Einschränkung von Genehmigungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die im Geschäftspartnerkodex des Flughafen München Konzern, - abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/compliance-86861> – festgelegten Leitlinien und Grundsätze, insbesondere alle Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), soweit diese auf externe Geschäftspartner Anwendung finden, zu akzeptieren und einzuhalten sowie alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung des Geschäftspartnerkodex sowie des LkSG während der gesamten Geschäftsbeziehung sicherzustellen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber laufend über potenzielle Risiken und ergreift angemessene Abhilfemaßnahmen, um eine Verletzung dieser Grundsätze/Normen zu verhindern und zu beenden oder das Ausmaß einer Verletzung zu minimieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Bußgeldern freizustellen, mit denen der Auftraggeber infolge der Nichterfüllung seiner auftragnehmerseitigen Pflichten belegt wird.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Schulung unmittelbarer Lieferanten des Flughafen München Konzerns nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 LkSG – abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/verantwortungsvolle-lieferkette-15626660> – wahrzunehmen.

16.2 Soweit dieser Vertrag oder etwaige Vertragsbedingungen vorsehen, dass der Vertragsschluss, Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen, Nachtragsvereinbarungen oder Optionsausübungen der schriftlichen Form oder der Unterschrift bedürfen, werden diese Formvorgaben neben einer eigenhändigen Unterschrift auch durch die nachfolgend angekreuzte Form einer elektronischen Signatur auf einem elektronischen Dokument gewahrt:

- ☐ Eine einfache elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Nr. 10 (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014.
- ☐ Ausschließlich durch eine qualifizierte elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Nr. 12 (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 und § 126a BGB.

Für eine Einigung, sofern eine solche erforderlich ist, müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der oben angekreuzten Form elektronisch signieren oder einen Ausdruck des Dokuments eigenhändig unterschreiben. Von dieser Klausel nicht umfasste Formvorgaben in diesem Vertrag oder etwaigen Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

16.3 Sicherheit von IT-Systemen

Funktionierende Informations- und Kommunikationssysteme (IT-Systeme) sind für den Auftraggeber für die Bereitstellung der Infrastruktur zur Durchführung des Luftverkehrs von besonderer Bedeutung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zum Schutz der von ihm eingesetzten Hard- und Software zu ergreifen, um die Sicherheit (Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität) der von ihm und dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten. Hierzu zählen unter anderem der Einsatz von aktuellen Betriebssystemen, , Verfahren zur Beseitigung von technischen Schwachstellen (Patchmanagement) oder der Einsatz von aktuellen Vorkehrungen zum Schutz der IT-Systeme (aktuelle Firewall, aktueller Virens Scanner), unsere Mitarbeiter sowie Unterauftragnehmer / Nachunternehmer sowie sonstige Dritte nachweisbar auf die Verantwortung und Verpflichtung in Bezug auf Sicherheit von IT-Systemen entsprechend der vorgenannten Anforderungen hinzuweisen (z. B. regelmäßige Passwortänderung, Sperren des PCs bei Verlassen des Arbeitsplatzes, etc.). Auf Aufforderung wird der AN dem AG den entsprechenden Nachweis unverzüglich erbringen.

Erkennt der Auftragnehmer, dass die Sicherheit der IT-Systeme verletzt wurde oder dass der Verdacht einer solchen Verletzung besteht (Sicherheitsvorfall), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform umfassend zu informieren. Der Auftragnehmer hat an der Aufklärung von Sicherheitsvorfällen mitzuwirken, die in seinem Einflussbereich liegenden Tatsachen und Auswirkungen zu ermitteln und dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen von sich aus zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer wird während der Vertragsdurchführung an Maßnahmen des Auftraggebers zur Verbesserung der Sicherheit der von ihm und dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten IT-Systeme mitwirken. Dies gilt insbesondere für entsprechende Maßnahmen nach einem Sicherheitsvorfall.

- 16.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen – insbesondere technischen und organisatorischen – Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenskonflikte zu vermeiden und etwaige bestehende oder entstehende Interessenskonflikte ungefragt unverzüglich offen zu legen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner unverzüglich offenzulegen, wenn sich in seinem Unternehmen Personen befinden, bei denen es sich um Amts- (z. B. Beamte, Richter) und / oder Mandatsträger (z. B. Abgeordnete) handelt, welchen bezogen auf den hier zu vergebenden Auftrag, maßgebliche Entscheidungsträger sind, sofern eine Offenlegung nicht bereits bei Vertragsanbahnung oder Vertragsschluss erfolgt ist.

17. Nicht belegt

18. Bindefrist

Der Auftragnehmer ist an das voranstehend zusammengefaßte Angebot auf Abschluß eines Instandhaltungsvertrages unwiderruflich und vorbehaltlos gebunden.

☐ bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Abnahme der technischen Anlage/Einrichtung *)

☐ bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist *)

☐ bis zum .. *)

*) Zutreffendes ist anzukreuzen bzw. zu ergänzen

19. Annahmeerklärung des Auftraggebers

19.1 Der Auftraggeber kann das voranstehend zusammengefaßte Angebot des Bieters auf Abschluß eines Instandhaltungsvertrages durch einseitige schriftliche Erklärung annehmen. Sie kann jederzeit bis zum Abschluß der Bindefrist gemäß vorstehender Ziff. 18 abgegeben werden und ist rechtzeitig, wenn die Annahme vor Ablauf der Bindefrist dem Bieter zugegangen ist.

19.2 Ein Rechtsanspruch des Bieters auf Auftragserteilung besteht nicht. Aus der Nichtbeauftragung kann der Bieter keine Vergütungs- oder Schadenersatzansprüche ableiten.

20. Verbindlichkeitserklärung des Bieters

Mit der geleisteten Unterschrift bestätigt der Bieter die Verbindlichkeit seines Angebotes, insbesondere auch die Anhänge, welche gemäß Ziff. 1 Bestandteile des Vertrages werden.

21. Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes

21.1 Zahlung von Mindestentgelten durch den Auftragnehmer

21.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Beschäftigten den jeweils gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu bezahlen sowie im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einen nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsvorschrift für die betreffenden Leistungen verbindlich vorgegeben werden.

Sofern die Voraussetzungen beider vorgenannten Regelungen erfüllt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer für seine Beschäftigten jeweils die günstigere Regelung anzuwenden.

- 21.1.2 Der Auftragnehmer versichert, dass er in den letzten zwei Jahren vor Vertragsunterzeichnung nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z. B. § 23 AEntG, § 21 MiLoG) oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, die zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als € 2.500,00 belegt worden ist.
- 21.1.3 Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber sofort anzeigen, falls Verstöße gegen das MiLoG und AEntG bzw. Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften während der Vertragslaufzeit auftreten sollten.

21.2 Kontrolle

- 21.2.1 Der Auftragnehmer wird während der Vertragslaufzeit prüffähige Unterlagen und Belege vorhalten, die die Einhaltung der unter Ziffer 21.1.1 genannten Vorgaben, vollständig und lückenlos nachweisen. Hierzu zählen insbesondere Entgeltabrechnungen, Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister.
- 21.2.2 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der vorgenannten Gesetze, selbst oder durch Dritte durchzuführen. Die Kontrollrechte umfassen insbesondere die Prüfung der vorgenannten Unterlagen und Belege.
- 21.2.3 Der Auftragnehmer wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit dem Auftraggeber bzw. mit dem vom Auftraggeber benannten Dritten zusammen. Auf Aufforderung wird der Auftragnehmer die vorgenannten Unterlagen und Belege dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

21.3 Nachunternehmer

- 21.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer Subunternehmer, Unterauftragnehmer sowie Verleihunternehmer (nachfolgend einheitlich Nachunternehmer genannt) sorgfältig auszuwählen und hierbei auf die Einhaltung des MiLoG sowie ggfs. des AEntG zu achten.
- 21.3.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer in ihrem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer die ihm nach voranstehender Ziffer 21.1 obliegenden Verpflichtungen - sofern sie einschlägig sind - erfüllen.
- 21.3.3 Der Auftragnehmer wird die in voranstehender Ziffer 21.2 enthaltenen Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte gleichlautend oder zumindest sinngemäß mit seinen Nachunternehmern vertraglich vereinbaren. Ebenso wird der Auftragnehmer seine Nachunternehmer verpflichten, bei einem weiteren Nachunternehmereinsatz zu seinen Gunsten die vorgenannten Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte zu vereinbaren.
- 21.3.4 Der Auftragnehmer wird mit seinen Nachunternehmern ein Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrecht im vorgenannten Sinn zugunsten des Auftraggebers unmittelbar bei den Nachunternehmern vereinbaren.

21.4 Haftungsfreistellung

- 21.4.1 Unberührt von eventuell vereinbarten weiteren Freistellungen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlich von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. gegen die Zahlung eines Mindestentgelts nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz frei. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Beschäftigten des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers.
- 21.4.2 Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers nach voranstehender Ziffer 21.4.1 geltend gemacht werden.
- 21.4.3 Von der Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 21.4.1 und 21.4.2 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z. B. angemessene Anwalts- und Gerichtskosten.

21.5 Sanktionen

- 21.5.1 Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die voranstehenden Verpflichtungen wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes vereinbart. Bei mehreren Verstößen im vorliegenden Sinn sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf 5 % des Gesamtauftragswertes begrenzt.
Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.
- 21.5.2 **Fristlose Kündigung**
Unabhängig von sonstigen Kündigungsrechten ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. zur Zahlung eines Mindestentgelts durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsformverordnung verstoßen hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Anlagen:



Generalübernehmervertrag

Zwischen der

Flughafen München GmbH

Postfach 23 17 55

85326 München

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt –

und

wird im Auftragsfall ergänzt

Adresse wird im Auftragsfall ergänzt

Adresse wird im Auftragsfall ergänzt

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

-gemeinsam auch als Vertragsparteien bezeichnet-

wird folgender

Generalübernehmervertrag

„Neubau Gepäcksortierhalle auf Pos. 113“

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vertragsgegenstand	3
2.	Grundlagen des Vertrages	4
3.	Leistungsumfang des Auftragnehmers	9
4.	Planungsleistungen des Auftragnehmers	13
5.	Ausführung der Leistung	18
6.	Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen	26
7.	Ausführungsfristen/Vertragsfristen	29
8.	Behinderungen	30
9.	Vertragsstrafe	31
10.	Vergütung	32
11.	Sicherheitsbereich und Betriebsgelände des Flughafens	34
12.	Abrechnung und Zahlung	36
13.	Abnahme	39
14.	Sicherheiten	41
15.	Mängelansprüche	44
16.	Kündigung	45
17.	Urheber- und Nutzungsrechte	46
18.	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	47
19.	Besondere Vertragsbedingungen MiLoG und AEntG	49
20.	Besondere Vertragsbedingungen bei ARGE	51
21.	Schlussbestimmungen	52
22.	Schlichtungsverfahrensordnung	55
23.	Salvatorische Klausel	58

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die schlüsselfertige Herstellung des nachfolgend bezeichneten vertragsgegenständlichen Objekts am Flughafen München nach näherer Maßgabe dieses Vertrages im Projektbereich nach Ziffer 1.3:

Neubau Gepäcksortierhalle Terminal 1 auf Pos. 113.

- 1.2 Der Auftragnehmer schuldet als Leistung ein vollständiges, funktionsfähiges und mangelfreies Werk nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anhänge (Werkerfolg).

- 1.3 Projektbereich

Die räumlichen Rahmenbedingungen und sonstige räumliche Vorgaben sind aus **Anhang 2** ersichtlich.

- 1.4 Besondere Umstände der Leistungserbringung:

Dem Auftragnehmer sind die besonderen Umstände der Leistungserbringung, insbesondere die nachfolgend aufgeführten Umstände bekannt:

- ☐ die parallel laufenden Projekte in der Nähe des Projektbereichs (siehe Ziffer 1.3) sowie die sich hieraus ergebenden technischen und logistischen Abstimmungen mit dem Auftraggeber
- ☐ verkehrsrechtliche Situation und Anordnung wie Halte- und Parkverbotszonen im Bereich des Baufeldes
- ☒ die Leistungserbringung im Sicherheitsbereich des Flughafens (§§ 8,10 LuftSiG)
- ☐ die Leistungserbringung nahe des Sicherheitsbereichs des Flughafens (338, 10 LuftSiG)
- ☒ die Bestandssituation im Umfeld des Baufeldes,
- ☒ die beengten Verhältnisse des Baufeldes sowie
- ☒ die gleichzeitige Leistungserbringung anderer Unternehmen im Baufeld.
- ☒ der laufende Flugbetrieb und Vorfeldverkehr um das Baufeld
- ☒ die bestehende Treibstoffinfrastruktur.

Der Auftraggeber hat die vorgenannten besonderen Umstände in den Vertragsbestandteilen weitgehend beschrieben. Diese besonderen Umstände der Leistungserbringung sind im Rahmen der Leistungserbringung durch den als Bestandteil der vertraglichen Leistungspflichten zu berücksichtigen.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



1.5 Bezugnahmen auf Ziffern in diesem Vertrag beziehen sich – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes genannt wird – auf den vorliegenden Vertrag.

1.6 Begriffsbestimmungen

Die in diesem Vertrag verwendeten, nachfolgend aufgeführten Begriffe werden wie folgt definiert:

1.6.1 Funktionsbereite Herstellung

Die funktionsbereite Herstellung umfasst die vollständige Leistungserbringung aller Leistungen des Auftragnehmers, sodass das vertragsgegenständliche Objekt nach Ziffer 1.1 dem Auftraggeber gemäß der in Ziffer 2.1 aufgeführten Vertragsbestandteile im Rahmen der Leistungspflichten des Auftragnehmers uneingeschränkt zur vorgesehenen Nutzung durch den Auftraggeber oder einen Dritten ohne Mithilfe des Auftragnehmers zur Verfügung steht. Die funktionsbereite Herstellung schließt die funktionsfähige Herstellung des vertragsgegenständlichen Objekts ein. Die funktionsbereite Herstellung erfordert auch den erfolgreichen Anschluss des Objekts an die vom Auftraggeber bereitgestellten Versorgungsleitungen, Trassen, Medien sowie weiterer ggf. in der Leistungsbeschreibung genannter Systeme.

1.6.2 Auftraggeber / Auftragnehmer

Die Begriffe Auftraggeber und die Abkürzung „AG“ werden synonym verwendet, ebenso die Begriffe Auftragnehmer und die Abkürzung „AN“. Der AG wird zum Teil in den Vertragsunterlagen auch „FMG“ oder „Bauherr“ genannt. Der AN wird zum Teil in den Vertragsunterlagen auch „GÜ“ oder „Generalübernehmer“ genannt.

1.7 Vertragsgegenständliches Objekt

Sofern im vorliegenden Vertrag vom vertragsgegenständlichen Objekt, vertragsgegenständlichen Projekt oder vom Vertragsgegenstand die Rede ist, werden diese Begriffe synonym verwendet und nehmen Bezug auf die Objektbezeichnung nach Ziffer 1.1 im Rahmen des Projektbereichs nach Ziffer 1.3.

2. Grundlagen des Vertrages

2.1 Vertragsbestandteile

Für diesen Vertrag gelten die folgenden Vertragsbestandteile in nachfolgender Rang- und Reihenfolge. Sofern unter einer Gliederungsziffer (z.B. 2.1.3) mehrere Anhänge oder Anlagen genannt sind, gelten diese gleichrangig:

2.1.1 Die Bestimmungen dieses Vertragstextes

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



- 2.1.2 Der Planfeststellungsbeschluss für das Gelände des Flughafens München in der bei Vertragsschluss maßgeblichen Fassung.
- 2.1.3 Die Leistungsbeschreibung als **Anhang 2**, bestehend aus
- ☒ Funktionaler Leistungsbeschreibung (Stand: indikative Angebote) samt der dort erwähnten Anlagen und Unterlagen
 - ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen für Instandhaltungsleistungen (AVB-I)
 - ☒ Flughafenbenutzungsordnung
- 2.1.4 Geotechnischer Bericht inkl. Bestandsunterlagen Vorfeld, als **Anhang 3**, bestehend aus:
- ...
- 2.1.5 Vertragsrelevante Angebotsinhalte aus dem Angebot des Auftragnehmers, als **Anhang 4**, bestehend aus:
- Unterlage, als Anhang 4.1 - wird im Auftragsfall ergänzt
- Unterlage, als Anhang 4.2 - wird im Auftragsfall ergänzt
- 2.1.6 Termine als **Anhang 5**, bestehend aus:
- ☒ Rahmenterminplan als Anhang 5.1 (wird im Auftragsfall ergänzt)
 - ☐ ggf. weitere Terminunterlagen als Anhang 5.2
- 2.1.7 **Anhang 6** – Preisblatt (gem. finalem Angebot des Auftragnehmers) vom Datum - wird im Auftragsfall ergänzt
- 2.1.8 Zahlungsplan, Stand Datum - wird im Auftragsfall ergänzt, als **Anhang 7**
- 2.1.9 Erklärungen des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren sowie Muster, als **Anhang 8** bestehend aus:
- ☒ Vertraulichkeitserklärung
 - ☒ Formblatt „Verpflichtungserklärung“
 - ☒ Bietergemeinschaftserklärung (bei Vertragsschluss mit ARGE)
 - ☒ Verzeichnis der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer
 - ☒ Vorlage „Bemusterungsliste“
 - ☒ Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots
 - ☒ Formular „Vertragserfüllungsbürgschaft“
 - ☒ Formular „Mängelhaftungs-, Überzahlungs- und Regressbürgschaft“

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



- ☒ Formular „Abschlagszahlungsbürgschaft Bauteile und Stoffe“
- ☒ Formular „Vorauszahlungsbürgschaft“
- ☒ Verfassererklärung des Auftragnehmers.

2.1.10 alle für den Vertragsgegenstand einschlägigen und vom Auftragnehmer zu beachtenden gesetzlichen öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere die Emissionsschutzregelungen hinsichtlich Lärm, Erschütterungen, Gerüchen sowie alle sonstigen behördlichen Vorschriften und Anordnungen. Technische Regelwerke wie die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normen (CEN) oder des Europäischen Komitees für elektrische Normung (CENELEC) sowie alle für den Vertragsgegenstand einschlägigen DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normen e.V., ferner die VDI-, VDE-Vorschriften, die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB), die Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten Technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e.V. sowie die entsprechenden Herstellerrichtlinien.

2.1.11 Soweit die vorgenannten technischen Regelwerke nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat der Auftragnehmer als Mindeststandard die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Soweit die Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile über die anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, hat der Auftragnehmer die vorrangigen Regelungen des Vertrages und seiner Bestandteile einzuhalten.

Maßgeblich ist hier der jeweilige Stand der in Ziffer 2.1.10 und vorliegender Ziffer 2.1.11 genannten Regelwerke und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Abnahme. Wenn nach Vertragsschluss durch nachträgliche, für den Auftragnehmer nicht vorhersehbare Änderungen der vorgenannten Regelwerke und Bestimmungen Leistungsänderungen vorzunehmen sind, hat der Auftragnehmer hierauf den Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen, um dem Auftraggeber die Gelegenheit zur Entscheidung über die Leistungsänderung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Entscheidet sich der Auftraggeber für die Leistungsänderung, z.B. weil es zu Änderungen im vorgenannten Sinn von verbindlich zu beachtenden gesetzlichen öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften kommt, so bleiben Ansprüche des Auftragnehmers auf Bauzeitänderung und/oder Mehrvergütung nach Ziffer 6 unberührt.

Entscheidet sich der Auftraggeber gegen eine Leistungsänderung und hat der Auftragnehmer hierzu Bedenken hiergegen angemeldet, liegt wegen einer Abweichung der zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden Regelungen nach Ziff. 2.1.10 und 2.1.11 kein Mangel vor.

2.1.12 Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Bauleistungen gelten ergänzend die Bestimmungen der VOB/B, Fassung 2016;

2.1.13 Für die sonstigen Leistungen, z. B. Planungsleistungen, sowie nachrangig nach der VOB/B für die Bauleistungen des Auftragnehmers gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB);

2.1.14 die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsschutzes und Unfallverhütungsvorschriften

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



Während der gesamten Bauzeit hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich die für ihn und seine Nachunternehmer geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung, den Arbeitsstättenrichtlinien sowie der Unfallverhütungsvorschriften, der Baustellenverordnung, den Vorschriften des Sozialrechts und des Ausländerrechts einzuhalten.

2.2 Abweichungen und Widersprüche

2.2.1 Bei Abweichungen und Widersprüchen ist die Reihenfolge der Vertragsbestandteile nach Ziffer 2.1 maßgeblich. Ein Widerspruch liegt jedoch nicht vor, soweit die höherrangige Bestimmung lediglich allgemeine Vorgaben für die zu erbringende Leistung enthält, die durch die nachrangige Regelung konkretisiert wird.

Bei Abweichungen und Widersprüchen innerhalb einzelner Vertragsbestandteile ist – unbeschadet Ziffer 2.7.1 für die Leistungsbeschreibung – die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen, der diese Entscheidung nach billigem Ermessen trifft.

Ändert sich durch diese Entscheidung der Leistungsumfang des AN nach diesem Vertrag, bleiben Ansprüche des AN auf Bauzeitänderung und/oder Mehrvergütung nach Ziffer 6 bleiben unberührt.

Sofern jedoch in einzelnen Teilen der Leistungsbeschreibung einzelne Leistungen nicht erwähnt oder nicht weiter ausgeführt sind, sind diese Leistungen dann gleichwohl Vertragsgegenstand, wenn sie zur schlüsselfertigen und funktionsbereiten Erstellung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind (vgl. Ziffer 3.1).

2.2.2 Auftraggeber und Auftragnehmer stellen für diesen Vertrag klar, dass die Leistungsbeschreibung (Ziffer 2.1.3) unbeschadet von dort aufgeführten Konkretisierungen funktionalen Charakter hat.

2.3 Prüfung der Vertragsunterlagen

Der Auftragnehmer hat bis zur Auftragserteilung die Vertragsunterlagen nach Ziffer 2.1 auf Widerspruchsfreiheit oder Lücken überprüft und den Auftraggeber auf Widersprüche oder Lücken hingewiesen, wenn und soweit diese für den Auftragnehmer oder allgemein erkennbar waren. Derartige Widersprüche oder Lücken bestehen für den Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht mehr.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Auftragnehmer, dass er in der Lage ist, für den Projektbereich nach Ziffer 1.3 auf Grundlage der Vertragsunterlagen nach Ziffer 2.1 sämtliche nach diesem Vertrag geschuldeten Planungs- und Errichtungsleistungen zu erbringen, die zu einer schlüsselfertigen Errichtung des vertragsgegenständlichen Objektes erforderlich sind.

2.4 Prüfungspflicht des Auftragnehmers

Hat der Auftragnehmer gegen die Anwendung der in Ziffer 2.1 aufgeführten Unterlagen oder der einzuhaltenden Bestimmungen und Richtlinien Bedenken oder stellt er Lücken, Unklarheiten,

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



Überschneidungen oder Widersprüche fest, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierauf hinweisen. Der Auftraggeber wird in solchen Fällen eine verbindliche Entscheidung treffen, wobei der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich, ggf. mit Hinweisen gemäß voranstehendem Satz 1, geeignete Vorschläge zur Lösung zu unterbreiten hat. Ändert sich durch diese Entscheidung der Leistungsumfang des AN nach diesem Vertrag, bleiben Ansprüche des AN auf Bauzeitänderung und/oder Mehrvergütung nach Ziffer 6 unberührt.

2.5 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers

Vertragsbedingungen jeglicher Art des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind. Abweichungen von den Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

2.6 Alternativ- und Eventual-/Bedarfspositionen

Soweit in der Leistungsbeschreibung über Ziff. 3.4 hinaus Alternativpositionen für die wahlweise Ausführung einer Leistung oder Eventual-/Bedarfspositionen für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung vorgesehen sind, darf der Auftragnehmer mit deren Ausführung und auch deren Vorbereitung erst nach ausdrücklicher und schriftlicher Anordnung des Auftraggebers beginnen. Der Auftraggeber kann seine Entscheidung auch nach Auftragserteilung treffen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Personen bzw. Funktionen auf AG-Seite benennen, die zur Freigabe berechtigt sind.

Ansprüche des Auftragnehmers auf Bauzeitänderung und/oder Mehrvergütung nach Ziffer 6 bleiben unberührt.

2.7 Leistungsbeschreibung

2.7.1 Bei Abweichungen und Widersprüchen innerhalb einzelner Bestandteile der Leistungsbeschreibung (Ziffer 2.1.3) ist die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen, der die Entscheidung innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist nach billigem Ermessen trifft. Ändert sich durch diese Entscheidung der Leistungsumfang des AN nach diesem Vertrag, bleiben Ansprüche des AN auf Bauzeitänderung und/oder Mehrvergütung nach Ziffer 6 unberührt.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf solche Abweichungen und Widersprüche – in jedem Fall vor Ausführungsbeginn – hinzuweisen.

2.7.2 Sind in der Leistungsbeschreibung bestimmte Fabrikate vorgegeben und mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ bezeichnet und will der Auftragnehmer anstelle eines von ihm in seinem Angebot konkret bezeichneten Fabrikates ein anderes Fabrikat verwenden, das er für gleichwertig hält, ist hierfür rechtzeitig die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Auf Aufforderung durch den Auftraggeber

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



hat der Auftragnehmer kurzfristig die für die Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen dem Auftraggeber in prüffähiger Form vorzulegen.

- 2.7.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer die im Vertrag einschließlich der Vertragsbestandteile (insbesondere Leistungsbeschreibung, **Anhang 2**) festgelegten Vorgaben für Materialien, Fabrikate, Lieferungen usw. verbindlich zu beachten. Lieferungen oder Leistungen „gleichwertiger Art“ sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

3. Leistungsumfang des Auftragnehmers

3.1 Allgemeiner Leistungsumfang

- 3.1.1 Der Auftragnehmer plant und erstellt das vertragsgegenständliche Objekt nach Maßgabe dieses Vertrages schlüsselfertig und funktionsbereit, sofern nicht nach diesem Vertrag und seinen Anhängen (Ziffer 2.1) einzelne Leistungsbereiche oder -teile ausdrücklich vom Leistungsumfang des Auftragnehmers ausgenommen sind.
- 3.1.2 Das vom Auftragnehmer zu errichtende vertragsgegenständliche Objekt sowie sonstige Leistungen müssen vollständig fertig und funktionsbereit sein, so dass sie dem Auftraggeber gemäß den Vertragsgrundlagen ohne Einschränkung zur vorgesehenen Nutzung zur Verfügung stehen.
- 3.1.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, alle Planungs-, Liefer- und Bauleistungen, auch die von Sonderfachleuten, zu erbringen, soweit diese für die Gesamtherstellung erforderlich sind.

Die Pflicht des Auftragnehmers zur Gesamtherstellung umfasst auch solche Leistungen, die in diesem Vertrag und seinen Vertragsbestandteilen nicht oder nicht vollständig aufgeführt sind, zur schlüsselfertigen und funktionsbereiten Herstellung nach Ziffer 3.1.2 i.V.m. Ziffer 3.1.1 aber erforderlich sind (Globalpauschalvertrag).

3.2 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Leistungen als Bestandteil seiner vertraglichen Leistungspflichten nach dem Leistungsumfang gem. Ziffer 3.1 zu erbringen:

- 3.2.1 Der Auftragnehmer hat die für die Durchführung der Baumaßnahme und Inbetriebnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, soweit sie nach diesem Vertrag nicht ausdrücklich durch den Auftraggeber zu beschaffen sind oder bereits vorliegen. Hierzu zählen insbesondere auch Anträge auf Straßensperrungen etc.

Um sicherzustellen, dass der Genehmigungsfähigkeit keine Hindernisse entgegenstehen, wird der Auftragnehmer im erforderlichen Umfang fortlaufend Verbindung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den sonst in Betracht kommenden Behörden und Institutionen halten und mit diesen ggf. die Planung bzw. Antragstellung abstimmen.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



Von bevorstehenden Verhandlungen mit Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den sonst in Betracht kommenden Behörden und Institutionen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unterrichten, um ihm Gelegenheit zu geben, hieran nach eigenem Ermessen teilzunehmen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber fortlaufend und unverzüglich über seine Gespräche mit diesen Behörden und Institutionen informieren. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber sämtlichen Schriftverkehr mit beteiligten Behörden und Institutionen zeitnah in Kopie zukommen lassen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Leistungen alle behördlichen Genehmigungen einschließlich Bedingungen und Auflagen berücksichtigen, auch soweit solche Genehmigungen erst nach Vertragsabschluss bzw. während der Bauzeit erteilt werden.

Ansprüche auf Bauzeitänderung und/oder Mehrvergütung nach Ziffer 6 stehen dem Auftragnehmer nur zu, soweit solche nachträglichen Genehmigungen einschließlich Auflagen, Bedingungen oder Nebenbestimmungen für den Auftragnehmer trotz pflichtgemäßer, fachmännischer Sorgfalt nicht im Vorhinein erkennbar waren oder auf nachträgliche Änderungen des Leistungssolls durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

- 3.2.2 Der Auftragnehmer hat alle Abnahmen, Gutachten, Abnahme- und Prüfbescheinigungen und Zustimmungen im Einzelfall, die für das vorliegende Bauvorhaben zur funktionsbereiten Herstellung nach Ziffer 1.6.1 erforderlich sind, zu beschaffen, soweit sie nach diesem Vertrag nicht ausdrücklich durch den Auftraggeber zu beschaffen sind.
- 3.2.3 Der Auftragnehmer hat die im vorliegenden Vertrag vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung der preisbildenden Faktoren, insbesondere die seine Leistungen betreffenden Erschwernisse nach Ziffer 1.4 zu erbringen.
- 3.2.4 Der Auftragnehmer hat sämtliche Maßnahmen zum Schutz der eigenen Leistung bis zur Abnahme seiner Vertragsleistungen gem. Ziffer 13 zu treffen, auch während einer Unterbrechung des vorliegenden Projekts. Auftragnehmerrechte für die Geltendmachung zusätzlicher Kosten für nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Unterbrechungen bleiben unberührt.
- 3.2.5 Der Auftragnehmer übernimmt die Sicherung der Baustelle einschließlich Beachtung der Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich aller vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sich die Baustelle stets in einem dem jeweiligen Bauzustand entsprechenden sicheren, aufgeräumten und sauberen Zustand befindet.
- 3.2.6 Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehört auch die Abstimmung zwischen Auftragnehmer, Auftraggeber und Genehmigungsbehörde über den Baustelleneinrichtungsplan.

Hierzu zählt auch die gesamte erforderliche Verkehrsregelung der Baustelle und der Zufahrten, einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Inanspruchnahme von öffentlich-rechtlichen Sondernutzungen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über den mit der Genehmigungsbehörde und den Trägern öffentlicher Belange abgestimmten Baustelleneinrichtungsplan informieren.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



3.2.7 Wahrnehmung aller Anzeige- und Hinweispflichten, die dem Auftraggeber nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z.B. Bayerische Bauordnung - BayBO) bezüglich der dem Auftragnehmer beauftragten Leistungen obliegen, ebenso die Vorlage der nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorzulegenden Nachweise. Hierzu zählen insbesondere die Anzeige des Baubeginns und Wiederbeginns sowie die Anzeige der Nutzungsaufnahme. Der Auftragnehmer hat die Anzeigen und Hinweise als Vertreter des Auftraggebers einzureichen oder sie so vorzubereiten, dass sie nur noch vom Auftraggeber ohne inhaltliche Bearbeitung nach Unterzeichnung eingereicht werden können.

3.2.8 Führung aller von den Behörden, insbesondere aufgrund der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geforderten Nachweise.

3.2.9 Übernahme aller aus der BayBO im Abschnitt über die am Bau Beteiligten für den Unternehmer sich ergebenden Verpflichtungen sowohl im Verhältnis zu den Behörden als auch im Verhältnis zum Auftraggeber, vgl. Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

3.2.10 Verantwortlicher Bauleiter

Stellen eines deutschsprachigen (siehe Ziffer 5.1) verantwortlichen Bauleiters (auch wenn dieser in der BayBO nicht vorgesehen ist), der spätestens vier Wochen vor Baubeginn zu benennen ist. Der verantwortliche Bauleiter hat die ordnungsgemäße und den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung zu überwachen und darauf zu achten, dass die Arbeiten der Baubeteiligten ohne gegenseitige Gefährdung und ohne Gefährdung Dritter durchgeführt werden. Der verantwortliche Bauleiter hat die Bauarbeiten zu koordinieren und die Baustelle zu organisieren. Der verantwortliche Bauleiter hat persönlich anwesend zu sein, soweit es seine Überwachungspflicht erfordert. Der verantwortliche Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiter heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.

3.2.11 Einweisungen

Der Auftragnehmer hat mit dem Bedienpersonal des Auftraggebers bzw. der Nutzer spätestens 2 Wochen vor Abnahme und nach Abschluss der jeweiligen Leistungen alle notwendigen Einweisungen einmalig pro Gewerk durchzuführen. Für die Einweisung müssen die für den Betrieb erforderlichen Dokumentationsunterlagen dem Auftraggeber vorliegen. Für darüber hinaus gehende weitere Einweisungen kann der Auftragnehmer eine zusätzliche Vergütung verlangen. Die Einweisungen müssen so erfolgen, dass der Auftraggeber oder der Nutzer durch die Einweisung in die Lage versetzt wird, die jeweilige Anlage des Gewerks fachgerecht durch Fachpersonal zu betreiben.

3.2.12 Objektbetreuung nach Abnahme

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen für auftretende Mängel für die Dauer der längsten vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche benennen.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



Der Auftragnehmer nimmt an Objektbegehungen mit dem Auftraggeber zur Mängelfeststellung spätestens sechs Wochen vor Ablauf der jeweiligen Verjährungsfristen für Mängelansprüche nach rechtzeitiger Einladung hierzu durch den Auftraggeber teil.

3.3 Auskunfts- und Herausgabepflicht des Auftragnehmers

Im Rahmen der Auftragsabwicklung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Aufforderung jederzeit Auskunft zu erteilen. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer jederzeit die Herausgabe von Arbeitsunterlagen (im jeweiligen Stand) und Arbeitsergebnissen (im Folgenden: Unterlagen) verlangen. Physische Unterlagen, wie Schriftstücke und Pläne, sind in Kopie (im Regelfall eine) an den Auftraggeber zu übergeben. Elektronische Unterlagen sind vom Auftragnehmer in einem vom Auftraggeber zu benennenden, üblichen Format zu speichern und auf einem Datenträger zu übergeben, falls der Datenaustausch nicht über ein PKMS erfolgt.

3.4 Optionen

3.4.1 Option für Instandhaltungsleistungen

Der Auftraggeber behält sich vor, dem Auftragnehmer die Instandhaltung für die wartungsbedürftigen Teile des vertragsgegenständlichen Objekts auf der Grundlage der in **Anhang 2** genannten Vertragsbedingungen (AVB-I) für die Dauer von 5 Jahren zu übertragen. Der Auftragnehmer hält sich an sein Angebot zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten bis drei Monate nach der Abnahme gebunden. Nur bei Annahme des Angebots bis zu drei Monaten nach der Abnahme ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vorgenannten Leistungen der Instandhaltung zu erbringen. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Beauftragung des Instandhaltungsangebots besteht nicht. Im Fall anderweitiger Beauftragung der Instandhaltung wird die Mängelhaftungsverpflichtung des Auftragnehmers für die Leistungen der Technischen Ausrüstung nicht eingeschränkt.

3.5 Baugrundrisiko

Der Auftragnehmer trägt das Baugrund-, Kontaminations-, Altlasten-, Sparten- und Kampfmittelrisiko insoweit, wie diese Risiken in den Vertragsbestandteilen nach Ziff. 2.1, insbesondere nach **Anhang 3**, beschrieben sind. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die vorgenannten Risiken sowie das Risiko historischer Funde.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass der im geotechnischen Bericht beschriebene Ist-Zustand für die Bewertung der Risikoordnung nach der vorliegenden Regelung maßgeblich ist.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt

4. Planungsleistungen des Auftragnehmers

4.1 Allgemeiner Planungsumfang

Der Auftragnehmer erbringt alle auf der vorhandenen und übergebenen Planung des Auftraggebers aufbauenden Planungsleistungen, insbesondere Planungsleistungen nach HOAI inklusive aller eventuell erforderlichen Besonderen Leistungen, die zur funktionsgerechten Realisierung der Ausführung für das vertragsgegenständliche Projekt nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlich sind oder es künftig werden, auch wenn diese Planungsleistungen im vorliegenden Vertrag nicht ausdrücklich genannt sein sollten.

Der Auftraggeber stellt klar, dass mit der Bezugnahme auf „Planungsleistungen nach HOAI“ nicht erwartet wird, dass sämtliche Planungsleistungen von HOAI-Leistungsphasen geschuldetes Vertrags-soll sind. Gleichwohl bleiben die in der Leistungsbeschreibung definierten Anforderungen an Planunterlagen und Planungsergebnisse unverändert bestehen und sind vom Auftragnehmer zu erbringen.

Sofern nach Ziffer 6 geänderte oder zusätzliche Leistungen zu erbringen sind, sind geänderte oder zusätzliche Planungsleistungen nicht von der vereinbarten Vergütung abgegolten.

4.2 Leistungskonkretisierung

Der Auftragnehmer ist insbesondere und unbeschadet der weiteren Konkretisierung der Leistungspflichten im Bereich der Planung folgende Planungsleistungen zu erbringen:

4.2.1 Erstellen der Genehmigungsplanung und Erwirken der Baugenehmigung

Nach derzeitigem Stand ist auch bei Einhaltung der Anforderungen aus dem Planfeststellungsbeschluss eine gesonderte Baugenehmigung nach der BayBO

☐ nicht erforderlich bzw. liegt bereits vor.

☒ noch erforderlich.

Ist eine Baugenehmigung nach voranstehender Erklärung noch erforderlich, so gilt:

Der Auftragnehmer hat alle für die Erteilung einer Baugenehmigung erforderlichen Unterlagen einschließlich des Bauantrags auf seine Kosten so zu erstellen, dass diese nur noch vom Auftraggeber ohne inhaltliche Bearbeitung eingereicht werden können. Ergebnisse oder Auflagen aus öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren sind zu berücksichtigen.

Ziffer 3.2.1 gilt entsprechend.

Sollte die Baugenehmigung trotz inhaltlich richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Beantragung durch den Auftragnehmer über eine übliche Bearbeitungsdauer für ein Projekt der vorliegenden Art und Größe bei der zuständigen Genehmigungsbehörde von 5 Monaten hinaus – gerechnet ab dem Tag der Einreichung des letzten mangelfreien Dokuments - nicht rechtzeitig erteilt werden, bleiben

☒ = zutreffendes ist angekreuzt

Ansprüche des Auftragnehmers auf Verlängerung der Bauzeit unberührt. Der Auftragnehmer hat darzulegen, dass sie die Genehmigungsunterlagen inhaltlich richtig, vollständig und rechtzeitig (mängelfrei) eingereicht hat.

Das kostenmäßige Risiko einer verspätet erteilten Genehmigung trägt der Auftraggeber nach diesem Vertrag nicht. Gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers auf Entschädigung bleiben hiervon unberührt.

Die nach Vertragsschluss erteilte bestandskräftige Baugenehmigung teilt in ihrer Bedeutung für diesen Vertrag den Rang des Planfeststellungsbeschlusses nach Ziff. 2.1.2.

Die Genehmigungsgebühren für die erstmalige Erteilung der Baugenehmigung trägt – unbeschadet Ziff. 4.2.2 - der Auftraggeber. Ausgenommen hiervon sind zusätzliche Gebühren, die aufgrund einer verspäteten oder mangelhaften Erstellung der für die Erteilung der Baugenehmigung erforderlichen Unterlagen erhoben werden.

4.2.2 Abweichungen von den Anforderungen der Baugenehmigung

Soweit sich aus Anordnungen des Auftraggebers nach Vertragsschluss die Notwendigkeit einer Tektur-, Nachtrags- oder Änderungsgenehmigung oder einer Neueinreichung des Bauantrags ergibt, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Leistungen im voranstehenden Umfang gegen zusätzliche Vergütung zu erbringen. Die Genehmigungsgebühren (auch für Prüfstatik) trägt in diesem Fall der Auftraggeber. AN-Rechte auf Bauzeitverlängerung bleiben in diesem Fall unberührt.

Sofern der Auftragnehmer ohne Anordnung des Auftraggebers von sich aus von den Anforderungen der Baugenehmigung bzw. der in der Leistungsbeschreibung hierzu enthaltenen Anforderungen oder den aus dem Planfeststellungsbeschluss geltenden Anforderungen abweicht (auch bei einer Zustimmung des Auftraggebers) und sich hieraus die Notwendigkeit einer Änderung der Baugenehmigung oder eine Neueinreichung eines Bauantrags ergibt, hat der Auftragnehmer die für weitere Anträge zur Erteilung von Tektur-, Nachtrags- oder Änderungsgenehmigungen oder zur Neueinreichung eines Bauantrags erforderliche Unterlagen auf eigene Kosten (einschließlich aller Genehmigungsgebühren, auch für Prüfstatik) und ohne zusätzliche Vergütung so zu erstellen, dass diese nur noch vom Auftraggeber ohne inhaltliche Bearbeitung eingereicht werden können. Ergebnisse oder Auflagen aus öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren sind zu berücksichtigen. Die vereinbarten Vertragstermine bleiben hiervon unberührt.

4.2.3 Die Erstellung der Werkstatt- und Montageplanung (W+M-Planung) für die erforderlichen Bauleistungen gehört zum Leistungsumfang des Auftragnehmers.

4.2.4 Der Auftragnehmer hat bis vier Wochen nach Auftragserteilung eine „Planung der Planung“ dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen. In dieser Planung sind alle zu erstellenden Pläne aufzulisten und das geplante Datum der Einreichung auszuweisen. Ebenso zu berücksichtigen sind angemessene Zeitfenster vom längstens jeweils 21 Kalendertagen für die Prüfung der vom Auftragnehmer eingereichten Entwurfs- und Ausführungsplanung bei den Planern des Auftraggebers bzw. beim Auftraggeber selbst. Zur Beschleunigung der Prüfung kann der AN auch in sich geschlossene und

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



somit prüffähige Teile der Entwurfs- und Ausführungsplanung sukzessive zur Prüfung vorlegen. Die „Planung der Planung“ ist bedarfsweise fortzuschreiben.

4.3 Allgemeine Leistungspflichten bei Planung

4.3.1 Koordination, Abstimmung, Projektbesprechungen

4.3.1.1 Der Auftragnehmer hat als weitere Vertragsleistung die terminliche und planungsmäßige Koordinierung und Integration zwischen seinem Planungsbereich sowie den übrigen von Schnittstellen betroffenen Planungsbereichen durchzuführen und seinerseits an der von den übrigen Planern durchzuführenden Schnittstellenkoordination mitzuwirken. Der Auftragnehmer hat ebenso als weitere Vertragsleistung die terminliche und planungsmäßige Koordinierung und Integration zwischen seinem Planungsbereich und den vom Auftraggeber oder von Dritten durchgeführten oder veranlassten Maßnahmen (z. B. Sparten, IT-Leistungen, sonstige Bauleistungen) durchzuführen.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass auf Seiten des Auftraggebers verschiedene Abteilungen im Rahmen der Planung und Ausführung zu beteiligen sind.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass neben dem Auftragnehmer insbesondere für die Errichtung der Gepäckfördertechnik umfassende Planungs- und Errichtungsleistungen erbracht werden. Der Auftragnehmer hat dies vorausschauend zu berücksichtigen und vorhersehbare Einwirkungen seiner Leistungserbringung auf die Leistungserbringung Dritter, insbesondere im Bereich der Gepäckfördertechnik, sowie die voraussehbaren Einwirkungen der Leistungserbringung anderer Unternehmen auf seine Leistungserbringung zu berücksichtigen.

Die Koordination und Integration nach vorliegender Ziff. 4.3.1.1 erfolgt beim Auftragnehmer durch den Projektleiter. Dier hat die die Koordination der Planungsleistungen so durchzuführen, dass Lücken und Widersprüche vermieden werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten (insbesondere Auftragnehmer für Planungsleistungen außerhalb des Leistungsumgriffs des Auftragnehmers), Behörden sowie weiteren Dritten (z.B. die vom Auftraggeber beauftragte Projektsteuerung) auf entsprechende Anforderung und Zustimmung des Auftraggebers die notwendigen Pläne, Angaben und Unterlagen (nachfolgend Unterlagen) so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Die vom Auftragnehmer erstellen Unterlagen sind in mit gängigen Programmen durch den Auftraggeber bearbeitbaren Dateiformaten, z.B. dwg oder IFC, bereitzustellen. Einzelheiten hierzu sind der Funktionalen Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für die fachtechnischer Richtigkeit der Planung Dritter. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für die Rechtzeitigkeit der Planung Dritter, er hat aber auf von ihm erkannte oder erkennbare nicht rechtzeitige Bereitstellungen von Planungen Dritter unverzüglich hinzuweisen.

4.3.1.2 In die vom Auftragnehmer durchzuführende Koordination und Abstimmung mit Behörden und anderen externen Projektbeteiligten sind Beteiligte auf Seiten des Auftraggebers einzubeziehen. Inhalte

☒ = zutreffendes ist angekreuzt

von Abstimmungen sind in Ergebnisprotokollen zu dokumentieren. Neben regelmäßigen Abstimmungen mit der Projektleitung des Auftraggebers hat sich der Auftragnehmer mit weiteren projektbeteiligten Stellen des Auftraggebers sowie mit den zukünftigen Nutzern zu einzelnen Themen abzustimmen.

Anforderungen von Nutzern dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers erfüllt werden, dies gilt insbesondere für etwaige Änderungen während der Planungs- und Ausführungsphase.

4.3.2 Sichtung der Planung / Freigabe

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die

- ☒ Entwurfsplanung,
- ☒ Genehmigungsplanung und
- ☒ Ausführungsplanung, inkl. Werk- und Montageplanung.

zur Sichtung vorzulegen. Der Auftraggeber behält sich eine Freigabe vor. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Freigabe der vorgelegten Planungen besteht nicht. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vorlage der jeweiligen Planung mitteilen, ob er diese freigeben will oder nicht.

Der Auftragnehmer wird Anmerkungen des Auftraggebers in seine Planungsunterlagen übernehmen und im weiteren Projektverlauf berücksichtigen.

Der Auftraggeber ist – sofern eine Baugenehmigung erforderlich ist und nicht bereits vorliegt, berechtigt, die Stellung des Genehmigungsantrags solange zu verweigern, bis berechnete Anmerkungen des Auftraggebers in die Unterlagen eingearbeitet sind.

Die Sichtung der Planungen durch den Auftraggeber oder eine ggf. erklärte Freigabe durch den Auftraggeber ist keine rechtsgeschäftliche Abnahme oder Teilabnahme und entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die rechtliche und technische Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen sowie die Verifizierung auf Übereinstimmung mit dem Vertrag und dessen Anhängen. Prüfanmerkungen des Auftraggebers und deren Übernahme in die Planung führen nicht zu einer Mitverantwortung des Auftraggebers und schränken die Verantwortung des Auftragnehmers bezüglich seiner Leistungen nicht ein.

4.3.3 Änderungen gegenüber ggf. freigegebenen Plänen hat der Auftragnehmer ausdrücklich als solche zu kennzeichnen und in einem Änderungsindex ohne weiteres nachvollziehbar fortzuführen. Der Auftraggeber darf Planungsleistungen zurückweisen, wenn diese nicht vertragsgemäß sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



- auf den Plänen die Freigabe der auftragnehmerseitigen Planendkontrolle durch den Planungskordinator fehlt,
- Änderungen der bereits freigegebenen Pläne nicht gekennzeichnet worden sind, insbesondere kein ordnungsgemäßer Änderungsindex vorliegt,
- Planungsfehler vorliegen, etwa die Planqualität oder erforderlicher Planungstiefe nicht hinreichend erfüllt wird,
- die Planung nicht vollständig oder widerspruchsfrei ist, insbesondere die Fachingenieurleistungen noch nicht berücksichtigt sind,
- die Planung keine vertragskonforme Fortentwicklung der Vertragspläne beinhaltet oder
- die Pläne von sonstigen funktionalen und gestalterischen Belangen des vereinbarten Bau-solls abweichen.

4.3.4 Vor-Ort-Präsenz

Der Auftragnehmer hat auch in der Planungsphase die für die Leistungserbringung erforderliche örtliche Präsenz sicherzustellen. Der Auftragnehmer hat insbesondere in der Planungsphase (Bauvorbereitungsphase) die Teilnahme der Projektleitung an Projektbesprechungen sicherzustellen. Ziffer 5.1.4 gilt entsprechend.

4.4 Subplaner

4.4.1 Beauftragung von Subplanern

Über die mit Vertragsunterzeichnung vom Auftraggeber genehmigte Hinzuziehung von Subplanern (siehe **Anhang 8**) hinaus bedarf jede weitere Beauftragung von Subplanern der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die dieser nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Ein wichtiger Grund für die Verweigerung liegt insbesondere vor, wenn der vom Auftragnehmer vorgeschlagene Subplaner qualitativ oder quantitativ zur Leistungserbringung nicht in der Lage ist. Der entsprechende Nachweis der Eignung des vorgesehenen Subplaners obliegt dem Auftragnehmer.

4.4.2 Koordination

Der Auftragnehmer koordiniert und überwacht die von ihm beauftragten Subplaner terminlich und fachlich-inhaltlich, einschließlich der vollständigen terminlichen und inhaltlichen Schnittstellenkoordination.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt

5. Ausführung der Leistung

5.1 Leitungspersonal

5.1.1 Der Auftragnehmer benennt als Leitungspersonal:

Projektleitung:	wird im Auftragsfall ergänzt
Stellv. Projektleitung:	wird im Auftragsfall ergänzt
Bauleitung:	wird im Auftragsfall ergänzt
Fachbauleitung (HKLS):	wird im Auftragsfall ergänzt
Fachbauleitung (ELT/FT):	wird im Auftragsfall ergänzt

5.1.2 Vertretung des Auftragnehmers

Die vom Auftragnehmer benannte Projektleitung (einschl. Stellvertretung) gilt – unbeschadet anderweitiger Vertretungsregelungen beim Auftragnehmer - gegenüber dem Auftraggeber als bevollmächtigt, alle Erklärungen und Handlungen abzugeben und entgegenzunehmen, die die Baudurchführung betreffen.

5.1.3 Anforderungen an Bauleitung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende sachverständige technische Aufsicht (Bauleitung, Montageleitung, Poliere) zu stellen.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Bauleiter/-innen beherrschen die deutsche Sprache, um eine ausreichende Kommunikation, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen.

Die Bauleitung bzw. deren Vertretung hat während der normalen Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend zu sein. Außerhalb der normalen Arbeitszeit muss eine fernmündliche Erreichbarkeit sichergestellt sein. Soweit durch Auflagen der Bauaufsichtsbehörden der Bauleitung besondere Funktionen übertragen sind (etwa als verantwortlicher Bauleiter) übernimmt die vom Auftragnehmer benannte Bauleitung auch diese Funktionen.

5.1.4 Allgemeine Anforderungen an Leitungspersonal

5.1.4.1 Das Leitungspersonal (Ziffer 5.1.1) hat grundsätzlich an allen Besprechungen anwesend zu sein und teilzunehmen, die die Ausführung des vorliegenden Projekts betreffen. Ist das Leitungspersonal der Auffassung, dass seine Anwesenheit an Besprechungen nicht erforderlich ist, hat es mindestens zwei Werktage vor der Besprechung dem Auftraggeber in einer Begründung anzuzeigen, dass eine Teilnahme an der Besprechung nicht vorgesehen ist. Widerspricht der Auftraggeber der Einschätzung des Leitungspersonals, so ist dessen Anwesenheit sicherzustellen oder es ist ein kompetenter und entscheidungsberechtigter Vertreter zur Besprechung zu entsenden. In jedem Fall muss

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



sichergestellt sein, dass ein nach den vorliegenden Vertragsbedingungen entscheidungsbefugter Ansprechpartner an der Besprechung teilnimmt.

Bei Krankheit, Urlaub oder Wechsel des Leitungspersonals muss dies dem Auftraggeber jeweils unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- 5.1.4.2 Der Auftraggeber darf die Zustimmung zu einem Wechsel des Leitungspersonals nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Qualifikation oder Erfahrung des ersetzenden Leitungspersonals nicht mit der Qualifikation oder Erfahrung des ersetzten Leitungspersonals vergleichbar ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Austausch von einzelnen Mitgliedern des Leitungspersonals zu verlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

- 5.2 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss ein Organigramm übergeben, aus dem sich die Personen ergeben, die gegenüber dem Auftragnehmer als bevollmächtigt, alle Erklärungen und Handlungen abzugeben und entgegenzunehmen, die die Baudurchführung betreffen.

5.3 Koordination und Abstimmung

- 5.3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Erbringung seiner Leistung erforderlichen Abstimmungen mit dem Auftraggeber, der Bau- und Projektleitung, den Nutzern, seinen Nachunternehmern, Fachplanern, Behörden, Prüfstatikern, Versorgungsunternehmen, Anliegern und allen weiteren Beteiligten vorzunehmen. Besprechungen sind zu protokollieren und dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen. Treten hierbei projektbezogen Meinungsverschiedenheiten auf, so hat der Auftragnehmer unverzüglich eine Entscheidung des Auftraggebers einzuholen.

- 5.3.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, sich mit den übrigen Beteiligten so abzustimmen und deren Leistungen in seine Leistung zu integrieren, dass die in Ziffer 7.1 als Vertragsfrist vereinbarten Fristen eingehalten werden können.

Unter Abstimmung bzw. Koordination ist dabei zu verstehen, dass der Auftragnehmer proaktiv alles unternimmt, um einen reibungslosen Gesamtablauf zielgerichtet auf die vollständige, funktionsfähige, gebrauchsfertige, mängelfreie und termingerechte Gesamtfertigstellung des vertragsgegenständlichen Objekts unter Einschluss der von Dritten zu erbringenden Leistungen sicherzustellen. Der Auftragnehmer haftet hierbei nicht für die fachtechnische Richtigkeit der Planungs- oder Ausführungsleistungen von Dritten. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für die Rechtzeitigkeit der Planungs- oder Ausführungsleistungen von Dritten, er hat aber auf von ihm erkannte oder erkennbare nicht rechtzeitige Bereitstellungen von Planungs- oder Ausführungsleistungen von Dritten unverzüglich hinzuweisen.

5.3.3 Besondere Koordinations- und Abstimmungspflicht

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass neben dem Auftragnehmer auch weitere Unternehmen Leistungen für die vorliegende Baumaßnahme erbringen können (siehe Leistungsbeschreibung). Ist dies

☒ = zutreffendes ist angekreuzt

der Fall, so hat der Auftragnehmer bei seiner Leistungserbringung das zeitgleiche Tätigwerden anderer Unternehmer vorausschauend zu berücksichtigen und voraussehbare Einwirkungen seiner Leistungserbringung auf die Leistungserbringung der anderen Unternehmer sowie die voraussehbaren Einwirkungen der Leistungserbringung der anderen Unternehmer auf seine Leistungserbringung zu berücksichtigen.

Ziff. 4.3.1 gilt entsprechend.

5.3.4 Koordination und Verantwortlichkeit an Schnittstellen

Sofern in der Schnittstellenmatrix (Anlage x zu **Anhang 2**) mit „X“ dem Auftraggeber oder dem Nutzer die Zuständigkeit zugeordnet ist, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner vertraglich vereinbarten umfassenden Koordinierungs- und Integrationspflicht für die vertragsgemäße Planung und Ausführung des vertragsgegenständlichen Objekts.

Der Auftragnehmer hat insbesondere die für die Infrastrukturgewerke (u.a. ELT-, IT- und Kommunikationsanlagen, Sicherheitsgewerke, etc.) erforderlichen Planungs-, Abstimmungs- und Koordinierungsleistungen eigenverantwortlich zu initiieren, zu steuern und nachzuverfolgen. Dies umfasst insbesondere die frühzeitige Abstimmung und Koordination zwischen Auftragnehmer, Auftraggeber, der Bundespolizei als Nutzer sowie weiteren beteiligten Stellen und die vollständige Integration sämtlicher abgestimmter Anforderungen in die Werk- und Ausführungsplanung des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass sämtliche aus der Schnittstellenliste resultierenden Anforderungen, Vorgaben und Mitwirkungshandlungen rechtzeitig identifiziert, planerisch berücksichtigt, koordiniert und termin- sowie qualitätsgerecht umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Leistungen im Zusammenhang mit vorgefertigten Bauelementen, Fertigteilkonstruktionen, Modulbauweisen oder sonstigen Bauteilen mit großem terminlichen Vorlauf, bei denen Einlegearbeiten, Leerrohrsysteme, Kabeltrassen, Befestigungselemente, Durchführungen, Aussparungen, Einbauteile oder vergleichbare Vorleistungen für ELT-, IT- oder sonstige Infrastrukturgewerke vorzusehen sind.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche für die spätere Funktion und Inbetriebnahme erforderlichen Einbauten, Vorhaltungen, Reserven und Schnittstellen bereits bei der Planung und Herstellung der jeweiligen Bauteile berücksichtigt werden.

5.4 Ausführungscontrolling

Der Auftraggeber kann die Ausführungsleistungen jederzeit selbst oder durch beauftragte Dritte unangemeldet kontrollieren. Ihm steht das Recht zu, jederzeit die Einstellung von Bauleistungen zu verlangen, die nicht auf der Grundlage vorgelegter Pläne ausgeführt werden. Der Auftraggeber kann auch sonst Anordnungen treffen, wenn die Baustellensicherheit nicht gewährleistet ist und / oder Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften erkennbar werden.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor dem Schließen von Bauteilen durch Fortsetzen der Baumaßnahmen, dem Auftraggeber (oder einem von ihm beauftragten Dritten) eine baufachliche oder sicherheitsrelevante Prüfung zu einem Zeitpunkt zu ermöglichen, zu dem keine zerstörenden oder beschädigenden Eingriffe in die Bausubstanz zur Prüfung des Bautenstandes und der Qualität erforderlich und diese Bauteile noch frei zugänglich sind (z. B. Fertigstellung Abwasserkanäle, Grundleitungen, Versorgungsschächte etc.). Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber zu entsprechenden Begehungen mindestens 5 Werktage vor dem Fortsetzen der Baumaßnahmen einladen und über den aktuellen Bautenstand und die Qualität in Textform informieren. Die vorstehenden Regelungen und Fristen gelten für die Abnahmen von Werkleistungen der Nachunternehmer des AN entsprechend.

5.5 Zugang zum vertragsgegenständlichen Objekt

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder von diesem benannten Dritten über die Ausübung des Ausführungscontrollings (Ziff. 5.4) hinaus jederzeit Zutritt zur Baustelle für das vertragsgegenständliche Objekt zu gewähren.

Eine Berechtigung zum Betreten zur Baustelle des vertragsgegenständlichen Objekts durch den Auftraggeber und Dritte besteht insbesondere durch Durchführung einer Vorbegehung durch den Mieter des vertragsgegenständlichen Objekts.

5.6 Bereitstellung von Planungsunterlagen, Dokumentation

Die vom Auftragnehmer erstellten Planungsunterlagen sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor Ausführungsbeginn unter Beachtung der durch den Auftraggeber vorgegeben Struktur digital in einem Projektkommunikationsmanagementsystem (PKMS) oder einer Datenaustauschplattform nach Einweisung durch den Auftraggeber einzustellen. Auf Aufforderung durch den Auftraggeber sind Planungsunterlagen zweifach auf Papier vorzulegen. Reinschriften sind zweifach auf Papier vorzulegen. Der terminliche Ablauf zur Bereitstellung und Prüfung von Planunterlagen erfolgt gemäß Rahmenterminplan (s. **Anhang 5.1**). Die Fristen zur Einsicht und Prüfung von Planunterlagen sind zu berücksichtigen.

5.7 Detailterminplan

Der Auftragnehmer hat auf der Grundlage der in Ziffer 7 vereinbarten Ausführungsfristen einen Detailterminplan in der Software MS Project (neueste Version) zu erstellen. Der Detailterminplan ist sowohl im Format „pdf.“ als auch bearbeitbar als „mpp.“ Datei einzureichen. Der Detailterminplan wird nur mit Genehmigung des Auftraggebers verbindlich. Eine Pflicht zur Genehmigung durch den Auftraggeber besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Detailterminplan entsprechend dem tatsächlichen Bauablauf fortzuschreiben.

Alle vier Wochen ist der Detailterminplan im Soll/Ist Vergleich in den Formaten „pdf“ und „mpp“ beim Auftraggeber und/oder von ihm beauftragten Dritten einzureichen. Bei etwaigen

☒ = zutreffendes ist angekreuzt

Terminverzügen einzelner Vorgänge, sind Kompensationsmaßnahmen im Soll/Ist Vergleich darzustellen um die vertraglichen Zwischentermine sowie insbesondere den Gesamtfertigstellungstermin einhalten zu können.

5.8 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte in Textform zu erstellen und diese innerhalb von 7 Kalendertagen dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dritten elektronisch über das PKMS zu übergeben. Diese Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben des Auftragnehmers sowie der von ihm eingesetzten Nachunternehmer enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.

Bautagesberichte werden vom Auftraggeber nicht gegengezeichnet. Bautagesberichte ersetzen nicht die für eine Nachtragsbegründung erforderliche Darstellung der zusätzlichen Leistung.

5.9 Bereitstellungen des Auftraggebers auf der Baustelle (zu § 4 VOB/B)

Vorhandene Anschlüsse für Bauwasser und Baustrom (Baubeheizung mit Strom ist ausgeschlossen) stellt der Auftraggeber. Zuleitungen und Verteilungen sind Sache des Auftragnehmers, vgl. Leistungsbeschreibung (**Anhang 2**).

5.10 Herstellerrichtlinien

Der Auftragnehmer berücksichtigt bei seinen Leistungen auch sämtliche maßgeblichen Hersteller-richtlinien, ohne dass dies in der Leistungsbeschreibung gesondert geregelt ist.

5.11 Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden, soweit nicht vorliegend etwas anderes bestimmt ist.

5.12 Baustellenorganisation und -räumung

Soweit in den Vertragsbestandteilen nach Ziffer 2.1 nichts Anderweitiges geregelt ist, obliegt dem Auftragnehmer die fachgerechte und regelmäßige Säuberung seines Arbeitsbereiches sowie die fachgerechte und regelmäßige Entsorgung aller in seinem Leistungsbereich angefallenen Abfälle.

Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber eine Ortsbegehung mit Zustandsfeststellung des unmittelbaren Baufeldes und der angrenzenden Bereiche vorzunehmen. Der Zustand ist schriftlich und mit einer Fotodokumentation in einem vom Auftragnehmer zu erstellenden Protokoll zu dokumentieren.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt

Zur Vollendung der Ausführung gehört auch die Räumung der Baustelle und die Instandsetzung und Wiederherstellung der Lagerplätze und dergleichen. Soweit es mit den Erfordernissen des gesamten Bauablaufs zu vereinbaren ist, kann der Auftraggeber hiervon in terminlicher Hinsicht Ausnahmen zulassen.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem ursprünglichen Zustand entsprechend unter Wahrung der landschaftspflegerischen und umwelt-technischen Belange ordnungsgemäß instand zu setzen und sämtliche Verunreinigungen regelmäßig zu beseitigen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Dies gilt insbesondere auch für Produktions- und Lagerstätten von Bau- und Bauhilfsstoffen, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers geliefert, gelagert oder produziert hat. Die Produktions- und Lagerstätten sind verunreinigungsfrei an den Auftraggeber nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben.

Kommt der Auftragnehmer einer schriftlichen Aufforderung zur (Teil-) Räumung bzw. Wiederinstandsetzung der zur Verfügung gestellten Flächen in angemessener Frist schuldhaft nicht nach, so kann der Auftraggeber im Anschluss an eine erfolglose Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

5.13 Werbung/Veröffentlichungen

Werbung seitens des Auftragnehmers auf der Baustelle ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vorgaben für das Layout und die Inhalte eines Bauschildes zu machen. Branchenübliche Werbeträger wie Bauzaun- und Containerbanner sowie auf Kleidung und Geräten geltend als genehmigt.

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über seine Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

5.14 Nachunternehmer

5.14.1 Der Auftragnehmer hat vor jeder beabsichtigten Übertragung von vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Nachunternehmer Art und Umfang der Leistungen, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Abs. 8, Nr. 1, Satz 2 VOB/B einzuholen.

5.14.2 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und nachgekommen sind, die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie des Mindestlohngesetzes beachten sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



5.14.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Ziffern 5.14.1 und 5.14.2 gelten entsprechend.

5.14.4 Bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist das Formblatt „Vertraulichkeitserklärung“ von diesem unterschrieben im Original mit dem Antrag auf Zustimmung beim Auftraggeber einzureichen.

5.15 Eintrittsrecht des Auftraggebers in Nachunternehmerverträge

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass der Auftraggeber auf eigenes Verlangen in die Verträge des Auftragnehmers mit seinen Nachunternehmern eintreten kann, sofern der Auftragnehmer - aus welchen Gründen auch immer - aus diesem Vertrag ausscheidet.

Der Eintritt des Auftraggebers kann für jeden Nachunternehmervertrag gesondert erklärt werden. Der Auftraggeber gibt hierzu eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer und dem Nachunternehmer ab.

Ab Ausübung des Eintrittsrechts (=Stichtag) durch den Auftraggeber scheidet der Auftragnehmer aus dem Nachunternehmervertrag aus. Der Auftraggeber führt ab dem Stichtag die Rechtsstellung des Auftragnehmers gegenüber dem Nachunternehmer weiter. Der Nachunternehmer erbringt ab dem Stichtag die Leistungen gegenüber dem Auftraggeber.

Bis zum Stichtag begründete Ansprüche des Auftragnehmers und des Nachunternehmers bleiben unberührt und sind ausschließlich im Verhältnis Auftragnehmer und Nachunternehmer geltend zu machen bzw. zu regulieren. Der Auftraggeber tritt mit Ausübung des Eintrittsrechts nicht in Rechtspositionen ein, die vor Ausübung des Eintrittsrechts entstanden sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Regelung mit den Nachunternehmern zu treffen und diese dem Auftraggeber nachzuweisen.

5.16 Berichts- und Auskunftspflichten

Im Rahmen der Auftragsabwicklung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unbeschadet der Vorgaben für ein regelmäßiges Berichtswesen nach der Leistungsbeschreibung nach Aufforderung jederzeit Auskunft zu erteilen, Einsicht in die entsprechenden Arbeitsunterlagen zu gewähren und diese auf Verlangen vorzulegen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf jeden Fall zeitnah und umfassend über den Projektstand unterrichten, ebenso über die hierzu anstehende weitere aktuelle Projektentwicklung sowie die dazugehörigen erforderlichen Projektentscheidungen, die eine Unter- richtung oder Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich machen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich von auftretenden Problemstellungen sowie Umständen und Tatsachen, die für die Beurteilung der Projektentwicklung wesentlich sind oder sein können, zu unterrichten.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jeweils unverzüglich gesondert schriftlich berichten, falls er bei anderen Planern, Bauausführenden oder sonstigen mit dem Projekt befassten Dritten die Gefahr von Leistungsstörungen erkennt, insbesondere wenn sie Termin- oder Kostenüberschreitungen bewirken können. Gleiches gilt für besondere Ereignisse auf der Baustelle. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer laufend von allen Planungs- und Projektgegebenheiten unterrichten, die für die Leistungserbringung des Auftragnehmers erforderlich sind. Unabhängig hiervon wird der Auftragnehmer beim Auftraggeber rechtzeitig alle von ihm für erforderlich gehaltenen Informationen anfordern.

5.17 Anfordern von Angaben

Angaben des Auftraggebers und von sonstigen Dritten, die der Auftragnehmer zur Leistungserfüllung benötigt, hat der Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern.

5.18 Hinterlegung der Auftragskalkulation

Die Auftragskalkulation ist – sofern sie nicht bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens im Rahmen der letzten Preisrunde vorgelegt werden musste - binnen zwei Wochen nach Auftragserteilung in einem verschlossenen Umschlag durch den Auftragnehmer beim Auftraggeber unaufgefordert zu hinterlegen. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen. Er wird dem Auftragnehmer freistellen, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die offen gelegte Preisermittlung/ Auftragskalkulation für die vertragliche Leistung wird für eventuelle durch den Auftraggeber veranlasste Änderungen und Zusatzleistungen als Nachweisgrundlage herangezogen.

Die Auftragskalkulation hat folgende Kosten getrennt auszuweisen:



- Einzelkosten der Teilleistungen (EKT) getrennt nach Kostenarten (Lohn, Gerät, Material, etc.);
- Angabe der Aufwandswerte bei den Einzelkosten für Lohn für die einzelnen Teilleistungen;
- Angaben zu Materialkosten für Rohmaterial;
- Bestandteile und Summe der Baustellengemeinkosten;
- Nachunternehmerkosten (entsprechend der Systematik dieser Ziff. 5.18 gegliedert);
- Kalkulierte Mittellöhne;
- Planungskosten
- GÜ-Zuschlag, nur bestehend aus Zuschlägen für Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn und aufgeteilt auf die Allgemeinen Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn.
- Verteilung der Zuschlagssätze auf die Kostenarten,
- Erläuterung und Berechnung von Nachlässen.

Unterbleibt die Übergabe einer entsprechenden Auftragskalkulation oder erfüllt die hinterlegte Auftragskalkulation aus vom AN zu vertretenden Gründen bei einer Öffnung nicht die vorgenannten Voraussetzungen und ergeben sich deshalb bei der Festlegung der Vergütung bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen Unklarheiten, kann der AG die Vergütungsänderung gemäß § 315 BGB festlegen, sofern der Auftragnehmer sein Wahlrecht zugunsten Berechnung der Vergütung für den Nachtrag nach § 650c Abs. 2 BGB ausübt.

6. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

6.1 Anordnungsrechte und deren Umsetzung

6.1.1 Anordnungsrechte

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



- 6.1.1.1 Der Auftraggeber hat das Recht, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges (Ziffer 1.2) - 1. Alt. - sowie Änderungen zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs - 2. Alt. - nach Maßgabe von Ziffer 6.1.2 bis Ziffer 6.1.4 anzuordnen.
- 6.1.1.2 Der Auftraggeber hat darüber hinaus das Recht, Änderungen nach Maßgabe von Ziffer 6.1.2 bis Ziffer 6.1.4 anzuordnen, wenn diese zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, um den Werkerfolg herbeizuführen.
- 6.1.1.3 Der Auftraggeber kann Anordnungen zu Bauumständen oder der Bauzeit (z. B. Beschleunigungsanordnungen) treffen, insbesondere soweit sie zur Einhaltung der Vertragstermine notwendig sind.
- 6.1.1.4 Der Auftragnehmer hat sämtliche vorgenannten Änderungsanordnungen nach Maßgabe von Ziffer 6.1.2 bis Ziffer 6.1.4 umzusetzen. Für den Fall der Änderung des vereinbarten Werkerfolgs nach Ziffer 6.1.1.1, 1. Alt., der zweckmäßigen Änderung nach Ziffer 6.1.1.2 sowie Anordnungen zu Bauumständen oder der Bauzeit nach Ziffer 6.1.1.3 gilt dies nur, wenn die Ausführung der angeordneten Änderungen für den Auftragnehmer zumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.
- 6.1.1.5 Eine Anordnung nach Ziffer 6.1.1.2 und Ziffer 6.1.1.3 ist darüber hinaus unzumutbar, wenn der Auftragnehmer die erforderlichen Kapazitäten nicht bereitstellen oder beschaffen kann, wofür der Auftragnehmer die Beweislast trägt.
- 6.1.1.6 Im Rahmen der Vorbereitung der Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung von Leistungsänderungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umfassend zu unterstützen und ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, mittels derer der Auftraggeber auf sachgerechter Basis entscheiden kann, insbesondere auch über Angebotsinhalte der Nachunternehmer des Auftragnehmers.
- 6.1.2 Nachtragsangebot
- 6.1.2.1 Begehrt der Auftraggeber eine Änderung nach Ziffer 6.1.1 so hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu unterbreiten, es sei denn, die Erstellung des Angebots oder die Ausführung der Änderung ist für ihn unzumutbar. Die Erstellung eines Angebots ist im Falle der Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs nach Ziffer 6.1.1.1, 2. Alt., nicht erforderlich.
- Für die Vergütung für die Erstellung von Entscheidungsvorlagen wird auf die Funktionale Leistungsbeschreibung verwiesen.
- 6.1.2.2 Bei der Ermittlung der Mehr- oder Mindervergütung ist die Auftragskalkulation fortzuschreiben. Es wird vermutet, dass die auf Basis der Auftragskalkulation fortgeschriebene Vergütung den mit der Änderung verbundenen vermehrten oder verminderten Aufwand in angemessener Form berücksichtigt. Auftraggeber und Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die nach den voranstehenden Regelungen fortgeschriebene Vergütung (Mehr- oder Mindervergütung) nicht den tatsächlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn entspricht. In diesem Fall ist die Vergütung unter Berücksichtigung der tatsächlich

☒ = zutreffendes ist angekreuzt

erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.

- 6.1.2.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Nachtragsangebot auch auf etwa entstehende Mehrkosten und terminliche Auswirkungen hinzuweisen.
- 6.1.2.4 Das Nachtragsangebot ist vom Auftragnehmer in prüfbarer Form zu erstellen. Die Nachtragsangebote sind prüfbar, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren.
 - Dem Nachtragsangebot ist eine Kalkulation beizufügen, die grundsätzlich auf der Auftragskalkulation aufzubauen und zu gliedern ist (siehe Ziff. 5.18). Soweit die Mehr- oder Mindervergütung nicht anhand der Auftragskalkulation berechnet werden kann, hat der Auftragnehmer die beanspruchte Mehr- oder Mindervergütung anhand der von ihm erwarteten Mehr- oder Minderkosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn darzustellen.
- 6.1.3 Auftraggeber und Auftragnehmer streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Erzielen Auftraggeber und Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist (längstens 30 Tage) nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer kein Einvernehmen, kann der Auftraggeber die Änderung anordnen.
- 6.1.4 Abweichend von Ziffer 6.1.3 hat der Auftraggeber das Recht, vor Ablauf der angemessenen Frist, eine Änderung anzunordnen, die der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen hat, wenn unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers, das Interesse des Auftraggebers an einer unmittelbaren Anordnung überwiegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn einer der nachfolgend aufgeführten Fälle vorliegt:
- Gefahr im Verzug, sofern die Ursachen hierfür nicht durch den Auftraggeber gesetzt wurden;
 - Der Auftragnehmer verzichtet im Einzelfall gegenüber dem Auftraggeber auf Verhandlungen nach Ziffer 6.1.3;
 - Es liegt eine Änderung im Bagatellbereich vor, die bemessen am Gesamtauftragswert unwesentlich ist und für die die Vergütung auf der Grundlage der vorliegenden Auftragskalkulation ohne großen Aufwand feststellbar ist;
 - Nach den Umständen im Einzelfall ist davon auszugehen, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und deren Vergütung innerhalb der Frist nach Ziffer 6.1.3 (längstens 30 Tage) nicht zustande kommen wird;
 - Die Verhandlungen nach Ziffer 6.1.3 sind gescheitert.
- 6.1.5 Soweit für die Ermittlung einer Nachtragsvergütung auf angemessene Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn Bezug genommen wird, wird der vom Auftragnehmer

☒ = zutreffendes ist angekreuzt

kalkulierte Generalübernehmerzuschlag von ... % (wird im Auftragsfall ergänzt) vereinbart und der Nachtragskalkulation zugrunde gelegt.

6.2 Anordnungen erfolgen aus Beweisgründen schriftlich und dürfen nur von Personen erteilt werden, die zur Anordnung von Leistungsänderungen nach den Regelungen dieses Vertrages berechtigt sind. Der Auftragnehmer erhält nach Vertragsschluss ein Organigramm, aus dem sich die entsprechenden Berechtigungen ergeben.

6.3 Nachtragsvereinbarungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, möglichst zeitnah schriftliche Nachtragsvereinbarungen zu schließen, welche die Kosten- und Terminauswirkungen von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen sowie etwaige Beschleunigungen abschließend regeln. Ziffer 6.1.2.2 gilt entsprechend.

6.4 Vertragsgeltung auch für Auftragserweiterungen, Ergänzungen und weitere Beauftragungen

Werden dem Auftragnehmer nicht vereinbarte Leistungen nachträglich übertragen oder kommt es zu Auftragserweiterungen oder Ergänzungen, so gelten hierfür die Vertragsbestandteile und Inhalte dieses Vertrages gleichermaßen. Dies gilt auch für ggf. gewährte Nachlässe, Skonti etc., soweit nicht zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Nachtragsvereinbarungen etwas anderes vereinbart wurde.

7. Ausführungsfristen/Vertragsfristen

7.1 Die Parteien vereinbaren die nachfolgend aufgeführten Termine gemäß **Anhang 5** als Vertragsfristen (Zwischenfristen und Gesamtfertigstellung):

Nr.	Vorgang	Termin
7.1.1	Vorlage vollständiger Bauantragsunterlagen zur Einreichung durch den AG	Wochen nach Vertragschluss (Datum wird nach Vertragschluss eingefügt)
7.1.2	Baubeginn	 Wochen nach Vertragschluss (Datum wird nach Vertragschluss eingefügt)

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



7.1.3	Fertigstellung Rohbau	Wochen nach Vertrags- schluss (Datum wird nach Vertrags- schluss eingefügt)
7.1.4	Frühestmöglicher Beginn GFA-Ausbau und AG- seitiger Ausbau	 Monate nach Vertrags- schluss (Datum wird nach Vertrags- schluss eingefügt)
7.1.5	Gesamtfertigstellung	 Monate nach Vertrags- schluss (Datum wird nach Vertrags- schluss eingefügt)

7.2 Schlechtwetterregelung

Die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer in den Vertragsfristen nach Ziff. 7.1 bis zu 5 Schlechtwettertage berücksichtigt hat. Die Definition eines Schlechtwettertages ergibt sich aus § 6 VOB/B.

Glaubt der Auftragnehmer, durch widrige Witterungsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B oder sonstige unabwendbare wetterspezifische Umstände gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 c) VOB/B an der Ausführung der Leistung gehindert zu sein, hat er vor Einstellung von Leistungen – durch den jeweiligen Bauleiter des Auftragnehmers – Rücksprache mit dem Auftraggeber oder der von ihm ggf. beauftragten Dritten zu halten. Die für die jeweilige Leistung des Auftragnehmers maßgeblichen Witterungsverhältnisse werden dabei gemeinsam festgestellt und mit den aktuellen bzw. zu erwartenden Wetterbedingungen abgeglichen. Soweit möglich soll Einvernehmen über das Vorliegen der Behinderung und etwaige Maßnahmen zur Sicherstellung der störungsfreien Weiterarbeit herbeigeführt werden. Über die Inhalte der Abstimmung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Abstimmungspflicht ersetzt nicht die schriftliche Behinderungsanzeige nach § 6 Abs. 1 VOB/B.

8. Behinderungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer Formulare für Behinderungsanzeigen vorzugeben, die vom Auftragnehmer beim Erstellen von Behinderungsanzeigen auszufüllen und zu verwenden sind.

Im Falle einer Behinderung hat sich der Auftragnehmer kontinuierlich mit dem Auftraggeber oder der von ihm ggf. beauftragten Objektüberwachung abzustimmen, um die Auswirkungen der Störung

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



der Bauabläufe möglichst gering zu halten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber insbesondere diejenigen Angaben und Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um Bauzeitenpläne Dritter oder die übergreifende Bauzeitenplanung an Behinderungsfolgen anzupassen.

In der Behinderungsanzeige sind die Auswirkungen des behindernden Umstandes auf die Vorhaltung, den Einsatz und die etwaige Umdisponierung von Gerätschaften und personellen Ressourcen vom Auftragnehmer und ggf. Nachunternehmern detailliert darzustellen und die kostenbezogenen und terminlichen Folgen der Behinderung abzuschätzen.

Tritt ein behindernder Umstand auf, der zu einer Verlängerung von Ausführungsfristen führt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Leistungen in den von der Behinderung unberührten Leistungsbereichen so weiterzuführen, dass für diese Bereiche die vorgegebenen Ausführungsfristen eingehalten werden.

9. Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag der verschuldeten Verspätung eine Vertragsstrafe nach folgender Maßgabe zu zahlen:

9.1 Vertragsstrafe bei Überschreiten der vereinbarten Gesamtfertigstellungsfrist

Gerät der Auftragnehmer mit der vereinbarten Gesamtfertigstellung seiner Leistungen nach Ziff. 7.1 in Verzug beträgt die Vertragsstrafe 0,1% der Vergütung nach Ziff. 10.1 (ohne USt) für jeden Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5% der Vergütung nach Ziff. 10.1 (ohne USt).

9.2 Vertragsstrafe bei Überschreiten einer vereinbarten Zwischenfrist

Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung einer in Ziffer 7.1 verbindlich vereinbarten Zwischenfrist für den Abschluss der Leistungen des Auftragnehmers in Verzug, beträgt der Vertragsstrafe 0,1% der Vergütung (ohne USt) für die bis zur maßgeblichen Zwischenfrist zu erbringenden Teilleistung, höchstens jedoch 5 Vergütung nach Ziff. 10.1 (ohne USt) der bis zur maßgeblichen Zwischenfrist zu erbringenden Teilleistung. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für eine Zwischenfrist wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischenfristen angerechnet.



- 9.3 Mehrere nach Ziffer 9.1 und 9.2 verwirkte Vertragsstrafen sowie ggf. weitere Vertragsstrafen nach diesem Vertrag werden auf insgesamt höchstens 5% Vergütung nach Ziff. 10.1 (ohne USt) begrenzt.
- 9.4 Eine für eine vereinbarte Zwischenfrist (Ziffer 9.2) verwirkte Vertragsstrafe entfällt rückwirkend, wenn der Auftragnehmer die Frist für die Gesamtfertigstellung (Ziffer 9.1) nicht überschreitet.
- 9.5 Die Vertragsstrafe wird auch verwirkt, wenn es zu einer einvernehmlichen behinderungsbedingten oder sonstigen Fortschreibung der Vertragsfristen oder zur Vereinbarung neuer Vertragsfristen gekommen ist und der Auftragnehmer mit der Einhaltung dieser Fristen in Verzug gerät.
- 9.6 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber, auch wenn sie bei der Abnahme nicht vorbehalten worden ist, bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 9.7 Ein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

10. Vergütung

- 10.1 Die Vergütung für die schlüsselfertige und funktionsbereite sowie mangelfreie Erbringung aller Planungen, Lieferungen und Leistungen zur Erreichung des Werkerfolgs nach diesem Vertrag ist in **Anhang 2** (Leistungsbeschreibung) festgelegt.

Der Pauschal festpreis (ohne Option für Inspektion und Wartung und Stundenlöhne) beträgt:

wird im Auftragsfall ergänzt(EUR, netto).

Die in **Anhang 2** einzeln ausgewiesenen Preisangaben sind keine Einzelpauschalen.

- 10.2 Die vereinbarten Preise sind insoweit Festpreise, als Preisgleitklauseln für Personal oder Material nicht vereinbart sind. Die Berücksichtigung der in den Vertragsunterlagen beschriebenen besonderen Umstände der Leistungserbringung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 10.3 Die Vertragspreise können – unbeschadet von Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüchen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber - nur in den in Ziffer 6 aufgeführten Fällen erhöht werden.
- 10.4 Die Zahlung erfolgt zuzüglich gültiger Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 10.5 Stundenlohnarbeiten
- 10.5.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher ausdrücklich schriftlich vom Auftraggeber angeordnet worden sind.
- 10.5.2 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten **arbeitstäglich** Stundenlohnzettel in einfacher Fertigung oder nach Wahl des Auftraggebers in digitaler Form einzureichen, soweit nichts anderen vereinbart wird. Diese müssen neben den Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden und dem dabei erforderlichen, besonders zu vergütendem Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten
- die Nennung des Veranlassers der Stundenlohnarbeiten (Name, Fachbereich),
 - das Datum,
 - die Bezeichnung der Baustelle bzw. des Bauwerks,
 - die Auftragsnummer,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen und Vornamen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe (in Druckbuchstaben),
 - die geleisteten Arbeitsstunden (ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Samstags- und Feiertagsarbeit),
 - die Gerätekenngößen, bei Fahrleistungen die Fahrzeugart (z. B. Kipper) und die Nutzlast und
 - eine Begründung für den Einsatz von Aufsichtspersonal
- in leserlicher Form enthalten.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



10.5.3 Aufsichtsstunden werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese sind vom Auftraggeber angeordnet oder objektiv notwendig, z. B. aufgrund gesetzlicher Unfallverhütungsvorschriften, vgl. § 15 Abs. 2 VOB/B.

10.5.4 Die Stundenlohnzettel müssen als solche erkennbar getrennt von Bautagesberichten eingereicht werden. Stundenlohnarbeiten in Bautagesberichten werden nicht anerkannt.

10.5.5 Stundenlohnabrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert und gesondert als Einzelrechnung eingereicht werden.

Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel begründet keinen Vergütungsanspruch. Die Anerkennungswirkung betrifft nur Art und Umfang der erbrachten Leistung.

Werden die Stundenlohnzettel schriftlich eingereicht, behält der Auftraggeber die Originale. Die bescheinigten Kopien erhält der Auftragnehmer.

10.5.6 Die voranstehenden Regelungen gelten für Planungsleistungen auf Basis von Verrechnungssätzen nach **Anhang 2** entsprechend.

11. Sicherheitsbereich und Betriebsgelände des Flughafens

- ☐ Die beauftragten Leistungen liegen nicht im Sicherheitsbereich des Flughafens.

Die beauftragten Leistungen werden jedoch an der Zufahrt zum nicht allgemeinen Bereich (nichtöffentlicher Bereich gemäß §§ 8,10 Luftsicherheitsgesetz), jedoch auf dem Betriebsgelände des Flughafens München ausgeführt. Der Auftragnehmer unterwirft sich hierbei den Vorschriften der „Flughafenbenutzungsordnung“.

Vor der Nutzungsaufnahme wird ein Teil des Baustellenbereichs in den Sicherheitsbereich (nicht öffentlicher Bereich gemäß §§ 8,10 Luftsicherheitsgesetz) übernommen. Für alle Leistungen ab diesem Zeitpunkt unterwirft sich der Auftragnehmer den jeweils geltenden Regelungen für das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München sowie über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München. Siehe hierzu die Merkblätter „Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München“ sowie „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München“.

Der Auftragnehmer wird insbesondere darauf hingewiesen, dass sämtliche Flughafenlieferungen im Sinn des Anhangs der VO (EU) 185/2010 Ziff. 9.0.2 sog. „nicht bekannter Lieferanten von Flughafenlieferungen“ in die Sicherheitsbereiche des Flughafens München vollständig kontrolliert werden müssen und es hierdurch zu – nicht quantifizierbaren – Wartezeiten kommen kann. Dies ist vom Auftragnehmer zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen über Neuerungen, Änderungen und Aktualisierungen bei der Kontrolle von Flughafenlieferungen unter

<https://www.munich-airport.de/lieferanten-86741>

☒ = zutreffendes ist angekreuzt

zu informieren.

- ☒ Die beauftragten Leistungen liegen im Sicherheitsbereich des Flughafens.

Die Ausweisstelle des Auftraggebers stellt die notwendigen Ausweise (Dauer- und Zeitausweise) gegen eine Gebühr pro Ausweis zur Verfügung.

Die Anträge auf Ausweiserteilung (Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG) sind rechtzeitig, d.h. mindestens sechs Wochen vor Ausstellung, gegen eine Gebühr beim Auftraggeber einzureichen. Für Einfahrtgenehmigungen in den Sicherheitsbereich werden ebenfalls Gebühren erhoben. Sämtliche hieraus resultierenden Gebühren sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Erteilung der Ausweis vom Ausgang der Zuverlässigkeitsüberprüfung abhängig ist. Es ist damit zu rechnen, dass nicht alle Anträge positiv beschieden werden.

Sämtliche hieraus resultierenden Kosten für Schulungen, Ausweiserstellung und Genehmigung etc. sind vom Auftragnehmer zu tragen. Einzelheiten hierzu sind dem „Merkblatt für Kunden“ über die Erteilung von Ausweisen zu entnehmen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Ausweise auf Verlangen des Auftraggebers bei der Flughafen-Ausweisstelle zurückzugeben.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG wird nicht vom Auftraggeber durchgeführt. Der Auftraggeber hat keinen Einfluss darauf, dass die beantragten Ausweise innerhalb einer bestimmten Frist erteilt werden. Personal des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Nachunternehmer, welches im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 7 LuftSiG als nicht zuverlässig eingestuft wird, darf auf der Baustelle nicht beschäftigt werden.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sämtliche Flughafenlieferungen im Sinn des Anhangs der VO (EU) 185/2010 Ziff. 9.0.2 durch sog. nicht bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München vollständig kontrolliert werden müssen und es hierdurch zu zusätzlichen Kosten und zu – nicht quantifizierbaren – Wartezeiten kommen kann.

Einzelheiten zu Flughafenlieferungen sind dem Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München abrufbar unter

<http://www.munich-airport.de/beschaffung>

zu entnehmen.

12. Abrechnung und Zahlung

12.1 Anforderungen an Rechnungen

12.1.1 Sämtliche Rechnungen und ggf. erforderliche Nachweise sind einfach an folgende Adresse des AG zu richten:

rechnungen@munich-airport.de.

Es ist darauf zu achten, pro Rechnung nur eine PDF-Datei zu verwenden. Sollen zur Rechnung noch weitere Dokumente übermittelt werden, sind diese der Rechnungs-PDF anzufügen.

Es sind alle standardisierten E-Rechnungsformate gem. den Spezifikationen der Europäischen Norm EN 16931 zulässig.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Übermittlung einer Kopie der Rechnungen über ein PKMS oder an eine vorgegebene E-Mail-Adresse vorzugeben. In diesem Fall kommt es für den Zugang und die rechtlichen Wirkungen (z.B. Fälligkeit) kommt es auf den Zugang der Rechnung an die o.g. E-Mail-Adresse an.

12.1.2 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Rechnungen sind durchlaufend zu nummerieren und kumulativ zu erstellen. Bereits erhaltene Abschlagszahlungen sind aufzulisten.

12.1.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, Muster vorzugeben. Der Auftraggeber kann verlangen, dass die Rechnungen für verschiedene Leistungsbereiche oder Teilobjekte getrennt ausgestellt werden.

12.1.4 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung einzusetzen.

12.2 Abschlagszahlungen/ Zahlungsplan

Die Bezahlung von Abschlagsrechnungen stellt weder ein Anerkenntnis des erreichten Bautenstandes noch eine Abnahme der ausgeführten Leistungen dar. Die Zahlungen werden fällig binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung.

- ☐ Der Auftragnehmer kann gegen Vorlage entsprechender Rechnungen Abschlagszahlungen entsprechend dem Stand seiner Leistungen in angemessenen Zeitabständen, möglichst monatlich, verlangen. Ist ein Zahlungsplan vereinbart, so kann der Auftragnehmer gegen entsprechende Rechnungsstellung Abschlagszahlungen gemäß Zahlungsplan (**Anhang 7**) verlangen. Voraussetzung für eine vollständige Zahlung ist jedoch, dass die entsprechenden Teilleistungen vollständig und weitgehend mängelfrei erbracht wurden. Dies ist vor Rechnungsstellung in einer gemeinsamen Leistungsfeststellung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu dokumentieren. Im Fall von Mängeln gilt § 641 Abs. 3 BGB.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt

- ☐ Der Auftragnehmer kann gegen Vorlage entsprechender Rechnungen Abschlagszahlungen gemäß Zahlungsplan (**Anhang 7**) verlangen. Voraussetzung für eine vollständige Zahlung ist jedoch, dass die entsprechenden Teilleistungen (Meilensteine) vollständig und weitgehend mängelfrei erbracht wurden. Im Fall von Mängeln gilt § 641 Abs. 3 BGB.

Die Einhaltung der im Zahlungsplan vorgesehenen Meilensteine ist durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistung ermöglichen muss (Prüfbarkeit). Die Prüfbarkeit ist Voraussetzung für die Fälligkeit einer Abschlagszahlung.

Jeder Zahlungsplan ist getrennt nach den Kostengruppen 300, 400 und 700 nach DIN 276 aufzugliedern.

12.3 Bauabzugssteuer

Soweit dies nicht schon mit der Angebotsabgabe geschehen ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Liegt dem Auftraggeber keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Einbehalt in Höhe der zu entrichtenden Steuer vorzunehmen.

12.4 Schlussrechnung

Die Schlussrechnung ist innerhalb von 6 Wochen nach Fertigstellung der Leistung und Durchführung der Endabnahme nach diesem Vertrag mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form aufzustellen und dem Auftraggeber zuzuleiten. Die Schlussrechnungsstellung setzt in jedem Fall die ordnungsgemäße Abnahme nach diesem Vertrag voraus.

Die Schlusszahlung wird nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B innerhalb von 60 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig. Die Vereinbarung der Frist von 60 Kalendertagen beruht auf der Komplexität der Leistungen.

12.5 Prüfvermerke

Prüfvermerke des Auftraggebers oder von mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten auf korrigierten Rechnungsexemplaren begründen kein die verbindliche Zahlungspflicht auslösendes Schuldanerkennnis des Auftraggebers.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt

12.6 Berichtigung, Erstattung

Werden Fehler in der Abrechnung der Vergütung festgestellt, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt, wenn sich Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Summen ergeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich aus einer Überzahlung ergebenden Beträge zu erstatten. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

12.7 Überzahlungen

12.7.1 Werden nach Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die sich hieraus ergebenden Beträge an den Auftraggeber zurückzuerstatten. Fehler in diesem Sinne sind insbesondere:

- Rechenfehler, d.h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsart (einschließlich Komma-Fehler);
- Übertragungsfehler (einschließlich Seitenübertragungsfehler).

12.7.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit ihrer Zahlungsverpflichtung im Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen, § 288 Abs. 2 BGB.

12.8 Preisnachlass, Skonto

12.8.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein vereinbarter Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist.

12.8.2 Ist im Vertrag nichts näher bestimmt und nur vereinbart, dass bei Zahlung innerhalb der Skontofrist Skonto eines %-Satzes gewährt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, bei jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Voraus-/Teilschluss-/Schlusszahlung) das allgemein vereinbarte Skonto in Abzug zu bringen. Teilzahlungen sind skontierbar, soweit für die betreffende Zahlung Skonto abziehbar ist. Die Skontofrist(en) beginnt(beginnen) mit Eingang der zugehörigen prüfbaren Rechnung(en) beim Auftraggeber.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



12.9 Abtretung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber – einschließlich des Anspruchs auf Rückgabe von Sicherheiten – können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. In der Regel wird der Auftraggeber die Zustimmung erteilen, wenn dies mit seinen Interessen vereinbar ist. § 354 a) HGB bleibt unberührt.

12.10 Feststellungen der Rechnungsprüfungsbehörden oder -instanzen

Das Bauvorhaben untersteht der Prüfung durch die Rechnungsprüfungsbehörden oder -instanzen. Der Auftraggeber behält sich Rückforderungsansprüche, insbesondere aus §§ 812 ff. BGB, aufgrund von Feststellungen von Rechnungsprüfungsbehörden vor.

12.11 Verjährung

Vertragliche Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

12.12 Vorauszahlung

Für die Gewährung von Vorauszahlungen verbleibt es bei § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B.

13. Abnahme

13.1 Form der Abnahme

Die fertiggestellte Leistung ist förmlich abzunehmen. Die Abnahmefiktionen gem. § 12 Abs. 5 VOB/B sind ausgeschlossen.

Auch Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren.

13.2 Voraussetzungen der Abnahme

Die Abnahme erfolgt spätestens innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Zugang der Abnahmeaufforderung bei dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer kann die Abnahme nur verlangen, wenn die von ihm übernommenen Leistungen ohne wesentliche Mängel fertiggestellt worden sind.

Die zur Nutzung und Inbetriebnahme des Bauwerks erforderlichen behördlichen Genehmigungen und bauordnungsrechtlichen Abnahmen müssen zum Abnahmezeitpunkt vorliegen, soweit diese nicht nach diesem Vertrag von dem Auftraggeber beizubringen sind. Für bauordnungsrechtlich abzunehmende TGA-Anlagen müssen die Abnahmezeugnisse der vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer beauftragten Sachverständigen über die Abnahmefähigkeit vorliegen.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



Darüber hinaus kann die Abnahme frühestens verlangt werden, nachdem die (Vor-) Begehungen der Leistung abgeschlossen und eine gemeinsame Mängelaufnahme erfolgt und dokumentiert ist. Die (Vor-) Begehungsprotokolle werden Gegenstand des Abnahmeprotokolls.

Die Abnahmeaufforderung setzt zudem die Vorlage der vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag und seinen Anhängen sowie der Dokumentationsrichtlinien des Auftraggebers zu liefernden Dokumentationsunterlagen voraus, insbesondere die Übergabe der handrevisionierten Werk- und Montagepläne im Original, Einweisungsprotokolle, Betriebsanleitungen und die für die Abnahmen erforderlichen Sachverständigengutachten (wobei keine Vorbehalte in Bezug auf schwerwiegende oder sicherheitsrelevante Mängel mehr bestehen dürfen) sowie alle weiteren zum Betrieb notwendigen Unterlagen. Ansonsten sind die vollständigen und endgültigen Dokumentationsunterlagen (vollständig) binnen 4 Kalenderwochen nach der Abnahme einzureichen. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen kann der Auftraggeber – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - einen Einbehalt in Höhe des doppelten Betrags der voraussichtlichen Selbstvornahmekosten vornehmen.

Die Abnahmeaufforderung setzt überdies den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Versuchsläufe und Probetriebes voraus.

Rechtzeitig vor Beginn der technischen Inbetriebnahmen und der Sachverständigenprüfungen sind in Bezug auf die Leistungen des Auftragnehmers die erforderlichen Inbetriebnahmedokumentationen vorzulegen, wobei etwaige Vorgaben in den ZTV bzw. in der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen sind. Der Umfang der für den Leistungsbereich des Auftragnehmers zu erstellenden Unterlagen ist mit dem Auftraggeber rechtzeitig, spätestens mit Vorlage der Ausführungsplanung, abzustimmen.

Vor Aufforderung zur Abnahme sind zudem die Einweisungen und Schulungen nach Ziffer 3.2.11 durchzuführen und dem Auftraggeber nachzuweisen.

13.3 Vorläufige Inbenutzungnahme

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Möglichkeit ein, hergestellte Bauteile erforderlichenfalls vor der Abnahme zu benutzen, soweit diese Maßnahmen des Auftraggebers unter Berücksichtigung des Bauablaufes zumutbar und erforderlich sind, um einen geordneten Weiterbau (auch für nutzerseitige Installationen) oder einen betrieblichen Probetrieb des Auftraggebers oder späteren Nutzers zu ermöglichen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer bereits selbstständige Teilbereiche endgültig fertiggestellt hat und diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber an weitere Bauunternehmen oder Nutzer übergeben werden sollen oder aber die Gefahr besteht, dass fertiggestellte Leistungen des Auftragnehmers infolge von Arbeiten/Inbenutzungnahmen des Auftraggebers oder Dritter schon vor der Abnahme beeinträchtigt werden, kann der Auftragnehmer eine vorläufige Übernahme, jedoch keine (Teil-) Abnahme verlangen. Die vorläufige Übernahme dient der Dokumentation des Leistungsstandes. Sie ist förmlich unter Aufnahme eines Protokolls über den Leistungsstand und etwaige Mängel durchzuführen.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



Mit der vorläufigen Übernahme geht die Verkehrssicherungspflicht für die übernommenen Bereiche, die Gefahr sowie Beweislast für sichtbare Mängel (z.B. Schäden an Wänden, Bodenbelägen, Decken) auf den Auftraggeber über. Die Beweislast für die übrigen Mängel bleibt bis zur Abnahme beim Auftragnehmer.

14. Sicherheiten

14.1 Zu leistende Sicherheiten

14.1.1 Vertragserfüllungssicherheit

Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung dieses Vertrages hat der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungssicherheit i.H.v. 10% der Auftragssumme (ohne USt.) zu stellen. Diese erfasst Ansprüche, die bis zur Abnahme/Eintritt der Abnahmewirkungen entstanden sind.

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Sicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sichert, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder von dessen Nachunternehmern oder Verleihunternehmern, zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahme des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG sowie aufgrund von § 13 MiLoG.

Die Vertragserfüllungssicherheit sichert auch etwaige Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers wegen überhöhter Abschlagszahlungsforderungen des Auftragnehmers nach § 650 c Abs. 3 Satz 3 und 4 BGB ab.

Erhöht sich die Auftragssumme infolge späterer Nachtragsbeauftragungen, ist der Auftraggeber befugt, von dem Auftragnehmer bezogen auf die Nachtragsvergütung eine ergänzende Vertragserfüllungssicherheit in Höhe der vorgenannten Prozentsätze einzufordern. Das gilt nicht, solange die Summe der Auftragserhöhungen 250.000,00€ (netto) nicht überschreitet. Solange der Auftragnehmer keine entsprechende Vertragserfüllungsbürgschaft übermittelt, kann der Auftraggeber von Nachtragsrechnungen einen entsprechenden Einbehalt vornehmen.

Stellt der Auftragnehmer die Vertragserfüllungssicherheit in Form einer Vertragserfüllungsbürgschaft, so hat die Vertragserfüllungsbürgschaft den inhaltlichen Vorgaben gemäß Ziffer 14.2 zu genügen. Übergibt der Auftragnehmer diese Vertragserfüllungsbürgschaft nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss (Zugang des Auftragschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, von den Zahlungen an den Auftragnehmer einmalig oder in Teilen einen Betrag bis zur Höhe der geschuldeten Sicherheitsleistung einzubehalten.

14.1.2 Vorauszahlungssicherheit

Ist nach Ziffer 12.12 eine Vorauszahlung vereinbart, so hat der Auftragnehmer zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers eine Vorauszahlungssicherheit gemäß Ziffer 14.2 in Höhe des Vorauszahlungsbetrages ohne USt zu stellen.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



Die Vorauszahlungsbürgschaft ist unbeschadet Ziffer 14.2

- ☐ als Bürgschaft auf erstes Anfordern zu stellen.
- ☒ als selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen.

14.1.3 Sicherheit für Abschlagszahlungen auf Bauteile und Stoffe

Werden Abschlagszahlungen auf Bauteile und Stoffe gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B gewährt, so hat der Auftragnehmer zur Sicherung der Ansprüche des Auftraggebers auf vertragsgemäßen Einbau oder Rückzahlung eine Abschlagszahlungssicherheit nach inhaltlicher Vorgabe gemäß Ziffer 14.2 in Höhe des Abschlagszahlungsbetrages ohne USt zu stellen.

14.1.4 Sicherheit zur Absicherung von Mängel- und Regressansprüchen sowie zur Absicherung von Überzahlungen

Als Sicherheit für die Erfüllung jeglicher Mängelansprüche, insbesondere Selbstvornahme mit Kostenersatz, Kostenvorschuss und Minderung, einschließlich Schadenersatzansprüche sowie für die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche aus Überzahlung einschließlich Zinsen, sowie für eine Inanspruchnahme des Auftraggebers aus Bürgenhaftung aufgrund von §14 AEntG sowie aufgrund von § 13 MiLoG werden 5 v.H. der Schlussrechnungssumme netto (ohne Umsatzsteuer) einbehalten; solange diese nicht vorliegt, wird vorläufig die jeweils maßgebliche Abrechnungssumme ohne USt zugrunde gelegt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Mängelhaftungs- und Überzahlungseinbehalt durch eine Mängelhaftungs- und Überzahlungssicherheit nach inhaltlicher Vorgabe gemäß Ziffer 14.2 abzulösen. § 17 VOB/B bleibt unberührt.

14.2 Bürgschaften

14.2.1 Bürgschaftsformulare

Leistet der Auftragnehmer Sicherheit durch Bürgschaft für

- Vertragserfüllung
- Abschlagszahlung auf Bauteile und Stoffe
- Absicherung von Mängel- und Regressansprüchen sowie zur Absicherung von Überzahlungen
- Vorauszahlung

sind für die jeweilige vereinbarte Bürgschaft die vom Auftraggeber in den Vergabe- und Vertragsunterlagen vorgegebenen und enthaltenen Formblätter des Auftraggebers zwingend zu verwenden. Die in den Vergabe- und Vertragsunterlagen vorgegebenen und enthaltenen Formblätter des

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



Auftraggebers sind ebenso zwingend zu verwenden, wenn sich der Auftragnehmer zur Ablösung eines Einbehalts durch Stellung einer Bürgschaft entscheidet.

Bürgschaften sind durch ein Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer nach § 17 Abs. 2 VOB/B zu stellen.

14.2.2 Die jeweilige Bürgschaft soll über den Gesamtbetrag der Sicherheit mit einer einzigen Urkunde gestellt werden. Im Falle einer Erhöhung der Vertragserfüllungssicherheit nach 14.1.1, 4. Absatz (Nachtragsbeauftragungen), ist die schriftliche Bestätigung des Bürgen über die Erweiterung der Bürgschaftssumme ausreichend.

14.2.3 Im Übrigen verbleibt es bei § 17 Abs. 3 VOB/B.

14.3 Rückgabe von Bürgschaftsurkunden

14.3.1 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden zurückgegeben, wenn die vertraglich vereinbarte Abnahme erfolgt ist, eine Sicherheit für Mängelansprüche gestellt wurde und keine Ansprüche des Auftraggebers mehr bestehen, die nicht von der Sicherheit für Mängelansprüche gedeckt sind.

Auf Verlangen des Auftragnehmers kann bei Bestehen von nicht erfüllten Ansprüchen des Auftraggebers, die nicht von einer Sicherheit für Mängelansprüche gedeckt sind, nach der Abnahme einvernehmlich eine angemessene Reduzierung der Bürgschaft erfolgen.

14.3.2 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, sobald die Vorauszahlung mit erbrachten Leistungen des Auftragnehmers entsprechend den vertraglichen Festlegungen vollständig verrechnet ist.

14.3.3 Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften zu Abschlagszahlungen auf Bauteile und Stoffe werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Bauteile und Stoffe, für die die Sicherheit geleistet worden ist, vertragsgemäß eingebaut sind.

14.3.4 Urkunden über Bürgschaften zur Absicherung von Mängel- und Regressansprüchen sowie zur Absicherung von Überzahlungen werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche und sonstige von der Sicherheit umfassten Ansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind. Etwaige Verlängerungen der Verjährungsfristen für Mängelansprüche für einzelne Bereiche oder Leistungen in der Leistungsbeschreibung verlängern die Rückgabefrist nicht.

Sind bei Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzubehalten. Auf Verlangen des Auftragnehmers kann bei Bestehen von geltend gemachten, aber noch nicht erfüllten Ansprüchen, die von der Sicherheit erfasst werden, einvernehmlich nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine angemessene Reduzierung der Bürgschaft erfolgen.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt

14.4 Rückgabe von sonstigen Sicherheiten

Hat der Auftragnehmer die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld nach § 17 Abs. 5 VOB/B geleistet, so wird der Auftraggeber seine erforderlichen Mitwirkungshandlungen zur Rückübertragung der Sicherheit an den Auftragnehmer zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen gemeinsam mit dem Auftragnehmer vornehmen, die gem. Ziffer 14.3 für die Rückgabe der jeweiligen Bürgschaftsurkunde vereinbart wurden.

Sonstige Sicherheiten werden zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen zurückgegeben, die gem. Ziffer 14.3 für die Rückgabe der jeweiligen Bürgschaftsurkunde vereinbart wurden.

15. Mängelansprüche

Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften der VOB/B, soweit im Folgenden nicht etwas anderes geregelt ist.

In Abweichung von § 13 Abs. 4 Nr. 1, 2 VOB/B wird - eine fachgerechte Wartung/Instandhaltung der in § 13 Abs. 4 VOB/B erwähnten Anlagen durch den Auftraggeber oder eine anderweitige entsprechende Beauftragung für die Dauer der Verjährungsfrist vorausgesetzt - eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vereinbart.

Für folgende Bereiche wird eine abweichende, längere Verjährungsfrist für Mängelansprüche vereinbart:

- Dach und Fassade sowie Gebäudehülle inkl. Außentüren und Außentoranlagen zehn Jahre, eine – eine erforderliche fachgerechte Wartung/Instandhaltung durch den Auftraggeber oder eine anderweitige entsprechende Beauftragung für die vorgenannte Dauer der Verjährungsfrist vorausgesetzt.

Diese abweichenden, längeren Verjährungsfristen für Mängelansprüche gehen der allgemeinen Regelung zur Verjährung von Mängelansprüchen vor.

Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, nicht jedoch vor Ablauf der vorstehend angekreuzten (Regel-)Fristen. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 5 VOB/B entsprechend.

Der Auftragnehmer tritt sämtliche Mängelansprüche, die dem Auftragnehmer gegen seine Lieferanten und Nachunternehmer zustehen, aufschiebend bedingt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen Ablehnung mangels Masse an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an.

Der Auftragnehmer wirkt an der Mängelerfassung im Rahmen der Vorbegehungen zur Abnahme mit. Soweit im Rahmen der Vorbegehungen Mängellisten handschriftlich aufgenommen werden, übernimmt der Auftragnehmer die Dokumentation der Mängel in einer digital geführten Mängelliste. Im weiteren Ablauf obliegt dem Auftragnehmer die Mitwirkung bei dem ständigen Datenausgleich und -abgleich zum Stand der Mängelbeseitigung mit dem Auftraggeber auf der Basis eines vom

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



Auftraggeber vorgegebenen digitalen Formates. Der elektronische Austausch der Mängelliste genügt den Formanforderungen an eine schriftliche Mängelrüge.

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Planungsleistungen wird ebenfalls eine Verjährungsfrist von 5 Jahren vereinbart.

16. Kündigung

16.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber ist über § 8 Abs. 1 - 4 VOB/B hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, auch fristlos, zu kündigen.

Als wichtiger Kündigungsgrund für den Auftraggeber gilt neben den in der VOB/B (Ziffer 2.1.12) vorgesehenen Kündigungsgründen insbesondere jeweils:

- 16.1.1 wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus der Vertraulichkeitserklärung gemäß **Anhang 8** schuldhaft verletzt.
- 16.1.2 Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung des Auftraggebers liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 VOB/B entsprechend.

16.2 Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 4 VOB/B)

- 16.2.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5% der Auftragssumme (ohne USt) an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4 VOB/B bleiben unberührt.
- 16.2.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verabredungen mit anderen Bietern über



- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Einrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,
- sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) zulässig sind, sowie das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen i.S.v. Ziffer 16.3. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

17. Urheber- und Nutzungsrechte

17.1 Urheberrecht des Auftragnehmers

Dem Auftragnehmer verbleibt das Urheberrecht auf die von ihm auftragsbezogen erstellten Unterlagen.

Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich unwiderruflich und uneingeschränkt, dass er bzw. der von ihm beauftragte Nachunternehmer alleiniger Urheber- und Rechtsinhaber sämtlicher Urheber- und Urhebernutzungsrechte an den auftragsbezogenen Unterlagen zu sein. Der Auftragnehmer erklärt darüber hinaus rechtsverbindlich, unwiderruflich und uneingeschränkt, urheberrechtliche Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an den von ihm bzw. ihrem Nachunternehmer erstellten auftragsbezogenen Unterlagen übertragen zu können.

Unter „auftragsbezogenen Unterlagen“ verstehen die Parteien vorstehend Idee, Konzept, Varianten des erarbeiteten Planungsvorschlages sowie die dazugehörigen Unterlagen über alle Leistungsphasen und Teilleistungen.

17.2 Nutzungsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, die Unterlagen ganz oder teilweise und die erbrachten Werke ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Auftragnehmers für die eigenen Projektzwecke selbst, gemeinsam mit Dritten oder durch Dritte zu nutzen, zu verwerten, zu ändern oder fertigstellen zu lassen.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören. Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber herauszugebenden Datenträger können ohne gesonderte Lizenzgebühr vom Auftraggeber projektbezogen genutzt werden.

Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, die Vertragsleistungen des Auftragnehmers für eine Weiterbearbeitung ganz oder teilweise zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, falls die weitere Planung anderweitig vergeben wird.

17.3 Freistellung des Auftraggebers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Schutzrechten Dritter, die durch die Leistungserbringung des Auftragnehmers berührt werden und nicht anderweitig abgegolten sind, freizustellen.

17.4 Veröffentlichungsrecht

Der Auftraggeber hat das Recht zur projektbezogenen Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers, jedoch unter dessen Namensnennung. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nicht ohne wichtigen Grund verweigert wird.

17.5 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Die voranstehenden Regelungen gelten auch in allen Fällen, in denen das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig endet.

18. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

18.1 Der Auftragnehmer hat für die Dauer seiner Bauzeit eine Planungs-/Betriebs-/ Bauhaftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken der spezifischen Tätigkeit des Auftragnehmers mit einer Mindestdeckungssumme von

€ 5.000.000,-- für Personen- und Sachschäden und daraus resultierenden Sachschäden

und

€ 300.000,-- für reine Vermögens- und sonstigen Schäden

zu führen

Für etwaige auf dem Flughafenvorfeld eingesetzte zugelassene Kraftfahrzeuge hat der Auftragnehmer eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit den marktüblichen Höchstdeckungssummen nachzuweisen.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt

18.2 Versicherungsnachweis

Der Auftragnehmer hat den voranstehenden Versicherungsschutz durch ein an den Auftraggeber gerichtetes Bestätigungsschreiben seines Versicherers nachzuweisen. Alternativ kann der Auftragnehmer das Bestehen des voranstehenden Versicherungsschutzes nachweisen, in dem er zu Beginn jedes Kalenderjahres der Leistungserbringung eine Kopie der gültigen Versicherungspolice unaufgefordert an den Auftraggeber an eine ihm benannte E-Mail-Adresse übermittelt. Für Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft gelten die voranstehenden Vorgaben jeweils entsprechend.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Veränderungen des Versicherungsschutzes (z. B. Wegfall, Einschränkungen oder inhaltliche Veränderungen) unverzüglich unterrichten. Unterlässt der Auftragnehmer eine entsprechende Mitteilung aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen.

18.2.1 Zahlungsverweigerungsrecht

Der Auftraggeber kann Zahlungen nicht verweigern, solange der Auftragnehmer den Versicherungsnachweis bei Vertragsschluss erbracht und die erste Prämienzahlung nachgewiesen hat. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes (z.B. die jährliche Einreichung einer Kopie der gültigen Versicherungspolice) abhängig machen.

Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung zum Versicherungsabschluss oder der dazugehörigen Prämienzahlung trotz schriftlicher Nachfristsetzung nicht nach, so kann der AG die entsprechende Versicherung zu Lasten des Auftragnehmers abschließen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, zu Lasten des Auftragnehmers dessen etwaige rückständige Versicherungsbeiträge direkt an die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers zu zahlen; § 16 Abs. 6 VOB/B gilt für derartige Zahlungen sinngemäß.

- 18.3 Der Auftragnehmer hat Haftpflichtschäden nach Entdeckung unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich muss der Auftraggeber von jedem Schadenereignis Kenntnis halten. Deshalb ist vom Auftragnehmer eine Kopie der Schadensanzeige für die eigene Versicherungsgesellschaft unverzüglich an die örtliche Objektüberwachung / Bauüberwachung zur Weiterleitung an den Auftraggeber zu senden.

- 18.4 Der Auftragnehmer hat das Schadensbild nach Möglichkeit durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten. Er darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebes unvermeidlich erforderlich sind.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und dem Versicherer jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und die Höhe des Schadens zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung seiner Kostenaufstellung bei einer durch ihn vorgenommenen Schadensbeseitigung ordnungsgemäß prüffähige Belege beizufügen.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



19. Besondere Vertragsbedingungen MiLoG und AEntG

19.1 Zahlung von Mindestentgelten durch den Auftragnehmer und Einhaltung von Tariftreueerklärungen

- 19.1.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Beschäftigten den jeweils gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu bezahlen sowie im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (A-EntG) in der jeweils geltenden Fassung wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsvorschrift für die betreffenden Leistungen verbindlich vorgegeben werden.

Sofern die Voraussetzungen beider vorgenannten Regelungen erfüllt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, für seine Beschäftigten jeweils die günstigere Regelung anzuwenden.

- 19.1.2** Der Auftragnehmer versichert, dass er in den letzten zwei Jahren vor Vertragsunterzeichnung nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z. B. § 23 AEntG, § 21 MiLoG) oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, der zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als € 2.500,00 belegt worden ist.

- 19.1.3** Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber sofort anzeigen, falls Verstöße gegen das MiLoG und AEntG bzw. Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften während der Vertragslaufzeit auftreten sollten.

- 19.1.4** Der Auftragnehmer hat in jeder Hinsicht dafür zu sorgen und dafür einzustehen, dass bei der Ausführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen illegale Beschäftigungen von Arbeitskräften, Schwarzarbeit und Verstöße gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz unterbleiben und die ggf. geltenden Tariftreueerklärungen eingehalten werden. Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Subunternehmer beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Subunternehmern – gleich in welchem Unterordnungsgrad – mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraut worden sind. Der Auftragnehmer hat sich die Rechte, die er benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften über die illegale Beschäftigung von Arbeitskräften nach dem Sozialgesetzbuch 3. Buch (SGB III), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwArbG), des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und die Tariftreueerklärungen auch bei Nachunternehmern überwachen zu können, vertraglich einräumen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme des Werkes eine Erklärung darüber abzugeben, ob gegen ihn und/oder die Subunternehmer bei der Ausführung der übertragenen Leistung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



19.2 Kontrolle

- 19.2.1 Der Auftragnehmer wird während der Vertragslaufzeit prüffähige Unterlagen und Belege vorhalten, die die Einhaltung der unter Ziffer 19.1.1 genannten Vorgaben, vollständig und lückenlos nachweisen. Hierzu zählen insbesondere Entgeltabrechnungen, Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister.
- 19.2.2 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der vorgenannten Gesetze, selbst oder durch Dritte durchzuführen. Die Kontrollrechte umfassen insbesondere die Prüfung der vorgenannten Unterlagen und Belege.
- 19.2.3 Der Auftragnehmer wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit dem Auftraggeber bzw. mit dem vom Auftraggeber benannten Dritten zusammen. Auf Aufforderung wird der Auftragnehmer die vorgenannten Unterlagen und Belege dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

19.3 Nachunternehmer

- 19.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer, Subunternehmer, Unterauftragnehmer sowie Verleihunternehmer (nachfolgend einheitlich Nachunternehmer genannt) sorgfältig auszuwählen und hierbei auf die Einhaltung des MiLoG sowie ggf. des AEntG zu achten.
- 19.3.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer in ihrem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer die ihm nach voranstehender Ziffer 19.1 obliegenden Verpflichtungen – sofern sie einschlägig sind – erfüllen.
- 19.3.3 Der Auftragnehmer wird die in voranstehender Ziffer 19.2 enthaltenen Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte gleichlautend oder zumindest sinngemäß mit seinen Nachunternehmern vertraglich vereinbaren. Ebenso wird der Auftragnehmer seine Nachunternehmer verpflichten, bei einem weiteren Nachunternehmereinsatz zu seinen Gunsten die vorgenannten Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte zu vereinbaren.
- 19.3.4 Der Auftragnehmer wird mit seinen Nachunternehmern ein Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrecht im vorgenannten Sinn zugunsten des Auftraggebers unmittelbar bei den Nachunternehmern vereinbaren.

19.4 Haftungsfreistellung

- 19.4.1 Unberührt von eventuell vereinbarten weiteren Freistellungen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlich von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. gegen die Zahlung eines

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



Mindestentgelts nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz frei. Dritte im Sinne voranstehender Regelung sind insbesondere die Beschäftigten des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers.

19.4.2 Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers nach voranstehender Ziffer 19.4.1 geltend gemacht werden.

19.4.3 Von der Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 19.4.1 und 19.4.2 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z. B. angemessene Anwalts- und Gerichtskosten.

20. Besondere Vertragsbedingungen bei ARGE

Hat der Auftragnehmer die Rechtsform als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach §§ 705 ff. BGB gilt insoweit Folgendes:

20.1 Gesellschafter der ARGE

Der Auftragnehmer führt den vorliegenden Vertrag als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 705 ff. BGB durch.

Die ARGE besteht aus folgenden Gesellschaftern (Name, Anschrift, Vertreter):

a) wird im Auftragsfall ggf. ergänzt

b) wird im Auftragsfall ggf. ergänzt

c) wird im Auftragsfall ggf. ergänzt.

Die vorgenannten Gesellschafter der ARGE haften dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

20.2 Vertretung der ARGE

Der Auftragnehmer wird gegenüber dem Auftraggeber durch den Gesellschafter

wird im Auftragsfall ggf. ergänzt.

rechtsgeschäftlich vertreten. Beschränkungen oder Änderungen der Vertretungsbefugnis bleiben im Rahmen dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber wirkungslos, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer anderweitigen Regelung schriftlich zu.

Der Auftragnehmer benennt als verbindliche Zustellungsadresse der ARGE für den Auftragnehmer:

wird im Auftragsfall ggf. ergänzt.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



20.3 Zahlungen des Auftraggebers kann gegenüber dem vorgenannten vertretungsberechtigten Gesellschafter Zahlungen an den Auftragnehmer mit schuldbefreiender Wirkung leisten.

20.4 Änderungen im Bestand der ARGE

Änderungen im Gesellschafterbestand der ARGE des Auftragnehmers bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Scheidet einer der in Ziffer 20.1 genannten Gesellschafter des Auftragnehmers – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – vor Erbringung sämtlicher Auftragnehmerleistungen aus der ARGE aus, so stellt dies einen vom Auftragnehmer zu vertretenden wichtigen Grund für eine außerordentliche, auch fristlose Kündigung durch den Auftraggeber dar.

20.5 Auflösung der ARGE

Wird die ARGE des Auftragnehmers – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufgelöst, so bleibt die gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter gegenüber dem Auftraggeber bestehen, ebenso die Vertretungsberechtigung des benannten vertretungsberechtigten Gesellschafters samt deren Berechtigung zur Empfangnahme von Zahlungen des Auftraggebers, es sei denn, gesetzlich zwingende Hinderungsgründe stehen dem entgegen.

20.6 Bürgschaften

Bürgschaften des Auftragnehmers sind ausschließlich als Gesamtbürgschaft des Auftragnehmers in einer Urkunde zu stellen; anteilige Bürgschaften der Gesellschafter der ARGE sind ausgeschlossen.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Gerichtsstand

Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr gilt als Gerichtsstand München (LG München I) vereinbart.

21.2 Vertragssprache/Deutsches Recht

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21.3 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils geltenden deutschen und europäischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) sowie das Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) zu befolgen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher,

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



dass personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Erfüllung des Vertrages verarbeitet werden. Sofern der Auftragnehmer die Daten für weitere Zwecke verwenden möchte, wird er eine schriftliche Einwilligung des Auftraggebers einholen. Auftraggeber und Auftragnehmer werden sich in diesem Fall über den Abschluss eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO oder eines Joint-Controller-Vertrages nach Art. 28 DSGVO abstimmen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden, wie es für die Vertragsdurchführung erforderlich ist. Die Ausführungen zum Abschluss weiterer Verträge nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihre Mitarbeiter und sonstige Personen, deren Daten sie übermittelt, über diese Verarbeitung zu informieren und soweit erforderlich, gegenüber den betroffenen Personen eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu schaffen. Die betroffene Person kann der Verarbeitung ihrer Daten widersprechen und Löschung verlangen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, seinen Mitarbeitern die Wahrnehmung der Betroffenenrechte gemäß Art. 15-21 DSGVO zu ermöglichen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 24 DSGVO umzusetzen, die erforderlich sind, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und die vorliegenden Vorgaben sicherzustellen. Insbesondere wird der Auftragnehmer seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichten und dies dokumentieren. Diese Verpflichtung besteht für die Mitarbeiter auch über das Ende der Tätigkeit für den Auftraggeber hinaus. Der Auftragnehmer wird die Erfüllung der vorliegenden Vorgaben kontinuierlich überwachen. Der Auftraggeber kann durch eine von ihm legitimierte Person die Einhaltung der Verpflichtungen überprüfen lassen.

21.4 Schriftformerfordernis

21.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie mögliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.

21.6 Der Schriftform gleichgestellte Form

Soweit die vorliegenden Vertragsbedingungen vorsehen, dass eine Erklärung im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis der Schriftform oder der Unterschrift bedürfen, vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer, dass diese Formvorgaben neben der eigenhändigen Unterschrift auch durch die nachfolgend angekreuzte Form einer elektronischen Signatur auf einem elektronischen Dokument gewahrt werden:

- ☐ Eine einfache elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



- ☒ Ausschließlich durch eine qualifizierte elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 und § 126a BGB.

Falls eine Partei oder beide Parteien von der Möglichkeit der fortgeschrittenen Signatur Gebrauch machen, genügt für eine Einigung der Austausch von Angebots- und Annahmeerklärung.

21.7 Baustellenkamera

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass auf dem Baufeld eine Kamera durch Dritte installiert werden kann, welche durchgehend bis zum Abschluss des Projekts Bildmaterial erfasst. Der Auftragnehmer stimmt für diesen Fall u, dass personenbezogene Daten des Auftragnehmers, seiner für ihn handelnden Personen, seiner Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer und deren Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen) verarbeitet werden.

21.8 Sicherheit von IT-Systemen

Funktionierende Informations- und Kommunikationssysteme (IT-Systeme) sind für den Auftraggeber für die Bereitstellung der Infrastruktur zur Durchführung des Luftverkehrs von besonderer Bedeutung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zum Schutz der von ihm eingesetzten Hard- und Software zu ergreifen, um die Sicherheit (Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität) der von ihm und dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten. Hierzu zählen unter anderem der Einsatz von aktuellen Betriebssystemen, , Verfahren zur Beseitigung von technischen Schwachstellen (Patchmanagement) oder der Einsatz von aktuellen Vorkehrungen zum Schutz der IT-Systeme (aktuelle Firewall, aktueller Virens Scanner), unsere Mitarbeiter sowie Unterauftragnehmer / Nachunternehmer sowie sonstige Dritte nachweisbar auf die Verantwortung und Verpflichtung in Bezug auf Sicherheit von IT-Systemen entsprechend der vorgenannten Anforderungen hinzuweisen (z. B. regelmäßige Passwortänderung, Sperren des PCs bei Verlassen des Arbeitsplatzes, etc.). Auf Aufforderung wird der AN dem AG den entsprechenden Nachweis unverzüglich erbringen.

Erkennt der Auftragnehmer, dass die Sicherheit der IT-Systeme verletzt wurde oder dass der Verdacht einer solchen Verletzung besteht (Sicherheitsvorfall), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform umfassend zu informieren. Der Auftragnehmer hat an der Aufklärung von Sicherheitsvorfällen mitzuwirken, die in seinem Einflussbereich liegenden Tatsachen und Auswirkungen zu ermitteln und dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen von sich aus zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer wird während der Vertragsdurchführung an Maßnahmen des Auftraggebers zur Verbesserung der Sicherheit der von ihm und dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten IT-Systeme mitwirken. Dies gilt insbesondere für entsprechende Maßnahmen nach einem Sicherheitsvorfall.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt

22. Schlichtungsverfahrensordnung

- 22.1 Auftraggeber und Auftragnehmer wollen Streitigkeiten möglichst außergerichtlich klären. Streitigkeiten zu rein technischen Sachverhalten sollen möglichst durch Einschaltung eines technischen Sachverständigen (Schiedsgutachter) geklärt werden. Kann ein Konflikt mit nicht nur technischem Inhalt auf der Arbeitsebene nicht unverzüglich geklärt werden, verpflichten sich beide Vertragsparteien, an einem Schlichtungsversuch auf Projektebene mitzuwirken. Jede Vertragspartei kann in diesem Fall beantragen, dass eine Besprechung und Verhandlung und ggf. Konfliktschlichtung unter Beteiligung der Projektleitungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers stattfindet.

Führt dieser Konfliktschlichtungsversuch nicht zum Erfolg, kann jede Vertragspartei verlangen, dass ein weiteres Schlichtungsgespräch unter Beteiligung der Geschäftsführungen/Bereichsleitung des Auftraggebers und des Auftragnehmers stattfindet. Jede der Vertragsparteien kann im Falle eines solchen Verlangens erklären, dass anstelle der Einbeziehung der Geschäftsführung/Bereichsleitung sogleich das nachbenannte Schlichtungsverfahren eingeleitet werden soll.

- 22.2 Konfliktlösung mithilfe des unabhängigen Schlichters

Vor jeder Anrufung eines staatlichen Gerichts – mit Ausnahme des einstweiligen Rechtsschutzes – und vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 3 werden die Vertragsparteien zunächst die projektinterne Schlichtung nach Ziff. 22.3 durchlaufen und anschließend einen Schlichtungsversuch gem. den nachfolgenden Bestimmungen durchführen.

Eine Leistungseinstellung durch den Auftragnehmer ist in folgenden Fällen bei Durchführung einer projektinternen Schlichtung nach Ziffer 22.1 oder eines Schlichtungsversuchs gemäß vorliegenden Regelungen unzulässig:

- Bei Anordnungen über geänderte und zusätzliche Leistungen (Nachträge) hat der Auftragnehmer das Recht, Zahlungen nach § 650c Abs. 3 BGB zu verlangen. Bei Anordnung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen ist eine Leistungseinstellung durch den Auftragnehmer unzulässig, solange der Auftraggeber nicht Zahlungen nach § 650c Abs. 3 BGB verweigert, ohne hierzu aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung berechtigt zu sein.
- Eine Leistungseinstellung ist in allen anderen Fällen als bei Anordnungen über geänderte und zusätzliche Leistungen (Nachträge) unzulässig, solange Meinungsverschiedenheiten, die über diese Schlichtungsverfahrensordnung behandelt werden, insgesamt einen Betrag von EUR 300.000,00 (netto) nicht übersteigen.
- Eine Leistungseinstellung ist darüber hinaus unzulässig, wenn sich die Vertragsparteien hierzu im Einzelfall über die voranstehenden Fälle hinaus bei Einleitung eines einzelnen Schlichtungsverfahrens hierüber einigen.

Beantragt eine der Vertragsparteien die Schlichtung, so nehmen beide Vertragsparteien an einem kooperativen Schlichtungsversuch unter Beteiligung des unabhängigen Schlichters auf der

Grundlage dieser Schlichtungsverfahrensordnung teil. Der Auftragnehmer kann die Nachunternehmer zum Schlichtungsverfahren beiziehen, deren Leistungserbringung vom Schlichtungsgegenstand betroffen ist. Ein Schlichtervorschlag des Schlichters ist nicht bindend, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Verbindlichkeit des Schlichtervorschlages zur Klärung eines bestimmten Konflikts. Das Schlichtungsverfahren gilt als beendet, wenn eine der Vertragsparteien den vom vorgesehenen Schlichter unterbreiteten Schlichtervorschlag endgültig ablehnt.

Ein Antrag auf Schlichtung durch den unabhängigen Schlichter kann von beiden Vertragsparteien erst eingereicht werden, nachdem die unter Ziff. 22.1 beschriebene projektinterne Schlichtung unter Beteiligung der Projektleitungen erfolglos geblieben ist.

22.3 Ausnahmsweise Abstandnahme von der Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Geldforderungen (Vergütung, Entschädigung oder Schadensersatz) unter einem Gegenstandswert von 100.000,00 € (ohne USt) ist die Zulässigkeit des Verfahrens von der Zustimmung der jeweils anderen Partei abhängig. Auftraggeber und Auftragnehmer können zudem aus wichtigem Grund schriftlich erklären, dass sie von der Durchführung des Schlichtungsverfahrens Abstand nehmen wollen, u.a., weil aufgrund der Vorgabe von Unternehmens- oder Aufsichtsorganen oder der Möglichkeit von Entscheidungen von Rechnungsprüfungsbehörden und Versicherungen ein Schlichterspruch nicht in Betracht kommt oder die Durchführung eines entsprechenden Schlichtungsverfahrens aus sonstigen Gründen für eine Partei objektiv unzumutbar ist. Liegt ein solcher wichtiger Grund vor, ist auch eine Abstandnahme von einem bereits eingeleiteten Schlichtungsverfahren durch eine Vertragspartei möglich. Nach schriftlicher Einlassung des jeweiligen Antragsgegners zur Sache kann jede Vertragspartei die Vorlage eines auf der Basis des bis dahin unterbreiteten Sachverhalts erstellten schriftlichen und begründeten Schlichtungsvorschlags verlangen.

22.4 Einleitung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird durch einen schriftlichen und zu begründenden Antrag einer Vertragspartei eingeleitet, in welchem das Begehren der jeweiligen Vertragspartei konkret zu beschreiben ist und die Voraussetzungen für das Schlichtungsverfahren, insbesondere das Fehlschlagen der projektinternen Konfliktschlichtung, darzulegen sind. Der Antrag ist gleichlautend sowohl an den Schlichter wie auch zur Kenntnisnahme an den Antragsgegner zu richten. Der Schlichter gibt dem Antragsgegner mit einer verfahrensleitenden Verfügung Gelegenheit, innerhalb einer bestimmten, möglichst kurzen Frist Stellung zu nehmen. Der Schlichter kann bei Bedarf eine Ergänzung des Vorbringens und die Vorlage von Unterlagen anregen. Der Schlichter lädt nach Eingang der Stellungnahme des Antraggegners beide Vertragsparteien zu einem Schlichtungstermin ein. Der Schlichter kann sich hierbei jeder in Betracht kommenden Zustellungsform bedienen, insbesondere jeder telekommunikativen Übermittlung. Legt der Antragsgegner innerhalb der bestimmten Frist keine Stellungnahme vor oder erscheint eine Vertragspartei zu dem anberaumten Schlichtungstermin nicht, kann der Schlichter das Schlichtungsverfahren für gescheitert/erledigt erklären, Ziff. 22.3 Satz 4 gilt in diesem Fall entsprechend.

☒ = zutreffendes ist angekreuzt

22.5 Person und Beauftragung des Schlichters

Als Schlichter soll ein renommierter und mit außergerichtlicher Konfliktsschlichtung im Bauwesen vertrauter Jurist für das Projekt beauftragt werden.

Auftraggeber und Auftragnehmer können einen Vorschlag unterbreiten. Wird der von einer Vertragspartei vorgeschlagene Schlichter von der anderen Vertragspartei abgelehnt, so soll ein den voranstehenden Anforderungen entsprechender anderer Schlichter von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern verbindlich für die Vertragsparteien nach deren Anhörung bestimmt werden.

Der Schlichter ist berechtigt, zur Klärung von technischen Fragen jeweils einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Der Schlichter hat hierzu einen Vorschlag zu unterbreiten. Wird dieser Vorschlag durch die Vertragsparteien abgelehnt, so soll von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern ein den voranstehenden Anforderungen entsprechender Sachverständiger für die Vertragsparteien nach deren Anhörung verbindlich bestimmt werden.

Der Schlichter hat nach Einleitung des Antrages kurzfristig einen Schlichtungstermin mit den Vertragsparteien abzustimmen, durchzuführen und in jedem Stadium des Verfahrens auf eine einvernehmliche Schlichtung des Streits hinzuwirken. Scheitert eine Einigung der Vertragsparteien im Schlichtungstermin, hat der Schlichter auf Antrag einer der Vertragsparteien gleichwohl einen (summarisch) begründeten Schlichtervorschlag zu erarbeiten und grundsätzlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrages beiden Vertragsparteien zuzustellen. Die Vertragsparteien können auf Vorschlag des Schlichters eine andere Frist vereinbaren.

22.6 Weitere Verfahrensregelungen

Jede Vertragspartei kann sich im Verfahren selbst vertreten oder durch Verfahrensbevollmächtigte vertreten lassen. Die Beteiligtenvertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Soweit eine Vertragspartei durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird, sind die Zustellungen an diesen vorzunehmen. Das Verfahren findet nicht öffentlich statt. Auf Antrag eines Vertragspartners kann mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners die Anwesenheit Dritter im Erörterungstermin gestattet werden. Nachunternehmer des Auftragnehmers sind keine Dritte in diesem Sinn.

Der Schlichter ist zur unabhängigen Aufgabenwahrnehmung und zur Verschwiegenheit über die im Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber Dritten verpflichtet. Als Zeuge scheidet der Schlichter hinsichtlich der Tatsachen aus, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens waren oder dem Schlichter im Rahmen des Schlichtungsverfahrens bekannt geworden sind.

Der Schlichtungsvorschlag ist vom Schlichter auf der Grundlage geltenden Rechts und insbesondere des von den Parteien vorgebrachten Vortrages sowie des zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrages einschließlich seiner Anlagen zu erarbeiten. Eine förmliche Beweisaufnahme nach ZPO durch den Schlichter findet angesichts des Ziels einer zügigen und außergerichtlichen Streitbeilegung grundsätzlich nicht statt, es sei denn die Vertragsparteien legen einvernehmlich etwas

☒ = zutreffendes ist angekreuzt



anderes fest. Der Schlichter hat sich im Rahmen der zügigen und außergerichtlichen Streitbeilegung) ein möglichst umfassendes Bild zu machen und eine Gesamtabwägung vorzunehmen.

Der Schlichter kann die Vertragsparteien zu einem Schlichtungstermin zur Baustelle einladen und dabei das Bauvorhaben und/oder Teile desselbigen in Augenschein nehmen.

Der Schlichter protokolliert getroffene Vereinbarungen der Vertragsparteien.

22.7 Kosten

Die Kosten des Schlichters tragen Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils zur Hälfte, es sei denn, dass die Vertragsparteien im Einzelfall die Verbindlichkeit des Schlichtervorschlags vereinbaren. In diesem Fall werden die Kosten des Schlichters nach dem Verhältnis des Obsiegens bzw. Unterliegens verteilt.

Der Auftraggeber stellt auch Räumlichkeiten für die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung auf seine Kosten zur Verfügung. Im Übrigen trägt jede Vertragspartei die eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Verfahrensbevollmächtigten und parteiseitig gestellter Beweismittel selbst.

23. Salvatorische Klausel

23.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

23.2 Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

München-Flughafen, den

, den

Auftraggeber

Auftragnehmer

☒ = zutreffendes ist angekreuzt

Anhang 4.xx – Vertragsrelevante Angebotsinhalte aus dem Vergabeverfahren

Der Bieter beteiligt sich am in den Vergabeunterlagen bezeichneten Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren des Auftraggebers und gibt mit seinem Angebot folgende Erklärung ab, die im Auftragsfall auch für die Vertragsdurchführung Gültigkeit hat:

1. Der Bieter verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung erlangten Informationen und Unterlagen, in schriftlicher, mündlicher oder anderweitiger Form [insbesondere elektronisch] vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vorliegenden Zusammenarbeit zu verwenden.
2. Der Bieter verpflichtet sich, über alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehenden Vorgänge, Informationen und Akteninhalte gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, sie nicht unbefugten Dritten zugänglich zu machen oder sie für eigene über die Beteiligung am Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren oder im Auftragsfall über die Vertragsdurchführung hinausgehende Zwecke zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der vertraglichen Beziehungen. Diese Verpflichtung gilt nicht gegenüber denjenigen Personen, die gemäß bekannt gegebener Festlegung des Auftraggebers an der Vertragsdurchführung mitwirken oder mitgewirkt haben.
3. Der Bieter verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung in seinen Besitz gelangten Unterlagen (Originale sowie Kopien in jeder Form [siehe oben Ziffer 1]) unabhängig vom jeweiligen Ort deren Aufbewahrung unter Verschluss zu halten und keinem unbefugten Dritten zugänglich zu machen.
4. Der Bieter wird in seinem Unternehmen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorgaben aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung sicherzustellen. Er wird hierbei insbesondere die im Rahmen des Vergabe- bzw. Auswahlverfahrens sowie im Auftragsfall der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter über die Verpflichtungen aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung informieren und die Einhaltung dieser Vorgaben kontinuierlich überwachen.
5. Dem Bieter ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Erklärung erheblichen Schaden für den Auftraggeber verursachen kann, für welchen eine persönliche Haftung entstehen kann. Darüber hinaus ist dem Bieter die Geltung der §§ 298, 299 StGB und der Regelungen des GeschGehG bekannt. Der Bieter wird die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern, nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwerten oder an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen im Rahmen des Vergabe- oder Auswahlverfahrens wie im Auftragsfall im Rahmen der Vertragsdurchführung.

Ort, Datum / Signatur

Ort:

Datum:

Namensnennung des Erklärenden:

Bezeichnung des Unternehmens,
für das die Erklärung abgegeben wird:

Die vorliegende Erklärung ist in Textform abzugeben.**Auf Verlangen des Auftraggebers ist eine nach den inhaltlichen Anforderungen des vorliegenden Formblattes fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.**

Der Bieter beteiligt sich am in den Vergabe- bzw. Ausschreibungsunterlagen bezeichneten Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren des Auftraggebers und gibt mit seinem Angebot folgende Erklärung ab, die im Auftragsfall auch für die Vertragsdurchführung Gültigkeit hat:

1. Der Bieter verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der Bieter stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter sowohl im Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren als auch im Auftragsfall in den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber
 - a) keine strafbaren Handlungen begehen, die unter die §§ 298, 299, 333, 334 StGB und §§ 17, 18 UWG fallen,
 - b) über § 18 UWG hinaus die im geschäftlichen Verkehr oder in dessen Vorfeld anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern, nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwerten oder an Dritte weitergeben wird,
 - c) Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten wird bzw. solche von diesen angenommen werden,
 - d) Dritte nicht zu Handlungen gemäß Ziffer 1 a) bis c) anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten wird.
 - e) Darüber hinaus werden der Bieter bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftragsfall als Sachwalter des Auftraggebers keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen mit Bezug zu einem zwischen beiden geschlossenen Vertrag vertreten.
2. Im Auftragsfall bei Verstoß nach Auftragserteilung gegen eine der in Ziffer 1 Satz 2 genannten Verpflichtungen zahlt der Bieter dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme [netto]. Ein Verstoß gegen eine der in Ziffer 1 Satz 2 genannten Verpflichtungen im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens führt zum sofortigen und zwingenden Ausschluss des Bieters.
3. In den Fällen der Ziffer 1 a) bis e) ist der Auftraggeber im Auftragsfall zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
4. Sofern hinsichtlich der Handlungen aus Ziffer 1 a) bis e) ein dringender Tatverdacht vorliegt, kann der Auftraggeber den Bieter bzw. Auftragnehmer für mindestens 12 Monate von der Vergabe von Aufträgen ausschließen.

Ort, Datum / Signatur

Ort:

Datum:

Namensnennung des Erklärenden:

Bezeichnung des Unternehmens,
für das die Erklärung abgegeben wird:

**Die vorliegende Erklärung ist in Textform abzugeben.
Auf Verlangen des Auftraggebers ist eine nach den inhaltlichen Anforderungen des
vorliegenden Formblattes fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.**

Vertragserfüllungsbürgschaft

Die Firma

(Name und Anschrift des Auftragnehmers)

EUR

in Worten: EURO

als Auftragnehmer hat am

mit der (AG)

einen Vertrag für (Vertragsbezeichnung)

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seiner Verpflichtung für die vertragsgemäße Erfüllung, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, einschl. Abrechnung/Erstattung von Überzahlungen und Schadensersatz, nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

Auf das Recht zur Hinterlegung sowie die Einrede der Vorklage gem. § 771 BGB wird verzichtet.

Auftrags-Nr.:

Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

abgeschlossen. Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von 10 von Hundert der Netto-Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) zu stellen.

Im vollkaufmännischen Verkehr wird als Gerichtsstand München vereinbart.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bürgschaft bedürfen der Schriftform.

Diese Bürgschaft sichert auch die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche aus Überzahlung einschl. Zinsen sowie Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Fall einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte, soweit dies auf vom Auftragnehmer zu vertretende Vertragsverletzungen zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen des Auftraggebers aufgrund von § 14 A-EntG und § 13 MiLoG sowie durch das Finanzamt oder andere amtlichen Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers.

Ort, Datum

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,
(Name und Anschrift des Bürgen)

(Stempel und Unterschrift des Bürgen)

hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur Gesamthöhe von

Vorauszahlungsbürgschaft

Die Firma

[Name und Anschrift des Auftragnehmers]

Auf das Recht zur Hinterlegung sowie die Einrede der Vorklage gem. § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

als Auftragnehmer hat am

Im vollkaufmännischen Verkehr wird als Gerichtsstand München vereinbart.

mit der (AG)

Änderungen und Ergänzungen dieser Bürgschaft bedürfen der Schriftform.

einen Vertrag für [Vertragsbezeichnung]

Ort, Datum

Auftrags-Nr.:

abgeschlossen. Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer für die von ihm beanspruchte Vorauszahlung dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe des Vorauszahlungsbetrages mit Umsatzsteuer zu stellen.

[Stempel und Unterschriften des Bürgen]

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,
[Name und Anschrift des Bürgen]

hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur Gesamthöhe von

EUR

in Worten: EURO

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer den vertraglichen Verpflichtungen über die Abrechnung der Vorauszahlung, insbesondere durch nicht vertragsgerechte und/oder nicht vollständige und/oder nicht rechtzeitige Leistung, nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

Abschlagszahlungsbürgschaft auf Bauteile und Stoffe

Die Firma
[Name und Anschrift des Auftragnehmers]

Auf das Recht zur Hinterlegung sowie die Einrede der
Vorausklage gem. § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der
Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

als Auftragnehmer hat am

Im vollkaufmännischen Verkehr wird als Gerichts-
stand München vereinbart.

mit der [AG]

einen VOB-Bauvertrag für [Vertragsbezeichnung]

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bürgschaft
bedürfen der Schriftform.

Auftrags-Nr.

Ort, Datum

abgeschlossen. Nach den Bedingungen dieses Ver-
trages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für
Abschlagszahlungen für auf der Baustelle angelie-
ferte Stoffe und Bauteile oder eigens angefertigte
und bereitgestellte Bauteile dem Auftraggeber eine
Bürgschaft in Höhe des Abschlagszahlungsbetrags
einschließlich Umsatzsteuer zu stellen.

[Stempel und Unterschrift des Bürgen]

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir
[Name und Anschrift des Bürgen]

hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldner-
ische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag
bis zur Gesamthöhe von

EUR

in Worten: EURO

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftrag-
nehmer seiner Verpflichtung zum Einbau der Stoffe
oder Bauteile, für die die Abschlagszahlung gewährt
worden ist, nicht, nicht vollständig und/oder nicht
rechtzeitig nachkommt, oder der Auftragnehmer
seiner Verpflichtung zur Rückzahlung von Ab-
schlagszahlungen nicht, nicht vollständig und/oder
nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungsbürgschaft

Die Firma

[Name und Anschrift des Auftragnehmers]

hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur Gesamthöhe von

EUR

als Auftragnehmer hat am

in Worten: EURO

mit der [AG]

einen Vertrag für [Vertragsbezeichnung]

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Erfüllung jeglicher Mängelansprüche – insbesondere Selbstvornahme mit Kostenersatz, Kostenvorschuss und Minderung, einschließlich Schadenersatzansprüchen – sowie der zuvor beschriebenen Freistellungs- und Regressansprüche sowie der Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche aus Überzahlung einschließlich Zinsen nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

Auftrags-Nr.:

Auf das Recht zur Hinterlegung sowie die Einrede der Vorklage gem. § 771 BGB wird verzichtet.

abgeschlossen. Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen – insbesondere Selbstvornahme mit Kostenersatz, Kostenvorschuss und Minderung, einschließlich Schadenersatzansprüchen – sowie für die Absicherung nachfolgend beschriebener Freistellungs- und Regressansprüche sowie für die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche aus Überzahlung einschließlich Zinsen dem Auftraggeber einen Bareinbehalt in Höhe von 5 von Hundert der geprüften Schlussrechnungssumme netto [ohne Umsatzsteuer] zu gewähren, der nach Wahl des Auftragnehmers durch Bürgschaft abgelöst werden kann. Der Auftragnehmer hat sich für die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft entschieden.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Im vollkaufmännischen Verkehr wird als Gerichtsstand München vereinbart.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bürgschaft bedürfen der Schriftform.

Diese Bürgschaft sichert ausdrücklich auch Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Fall einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte, soweit dies auf vom Auftragnehmer zu vertretende Vertragsverletzungen zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG und § 13 MiLoG sowie durch das Finanzamt oder andere amtlichen Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers.

Ort, Datum

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,
[Name und Anschrift des Bürgen]

[Stempel und Unterschriften des Bürgen]